

Hans-Michael Heise

**Die bewaffneten Ostfriesen
in der
Grafen- und Fürstenzeit.**

Eine Abhandlung über die praktizierte Aufgebots - Wehrverfassung

Gliederung

Vorbemerkung	S. 3
Einleitung	S. 7
Die verfassungsmäßige Stellung des Wehrwesens in Ostfriesland	
1. Abriß des geschichtlichen Zeitraums	S. 9
2. Die räumliche Gliederung Ostfrieslands	S. 15
3. Das „ius armorum“	S. 20
4. Nebenpflichten	S. 27
5. Die Führungskräfte des Aufgebots	S. 38
6. Wahl, Bestellung und Pflichtbarmachung der Ober- und Unteroffiziere	S. 54
7. Amtsvorteile	S. 68
8. Die Musterungen	S. 72
9. Roßdienstplichten	S. 81
10. Das Schützenwesen	S. 86
11. Der Sonderfall Stadt Emden	S. 100
Schlußbetrachtung	S. 120
Anlagen	S. 122
Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 129

Vorbemerkung

Um den zeitgenössischen Stil in Ausdruck und Formulierung, die Verwaltungssprache und das Plattdeutsche besser erlebbar zu machen, sind im folgenden Text eine Reihe von Einzelzitataten aber auch längere Wiedergaben enthalten. Sie sind zwar auch wegen der inkonsequenten Orthographie nicht so leicht lesbar wie Übertragungen, geben aber doch der Gesamtsituation, über die zu berichten ist, die erforderliche Lebendigkeit.

Die heute ungebräuchlicher gewordenen Ausdrücke und Begriffe, die im 16. bis 18. Jahrhundert üblich waren, sind im folgenden erläutert:

Militaria

Bajonett – Stichwaffe an einem Schießgewehr befestigt

Beidhänder - Schwerttyp

Büchse – Schießgewehr mit gezogenem Lauf

Compagnie – Verwaltungsgliederung im Militär, die das Fähnlein ersetzte

Fähnlein – eine Unterformation eines Regiments : Personen, die sich um eine Fahne scharten

Feuerrohr – Schießgewehr, aus welchem Pulver geschossen wird

Flinte – Schießgewehr mit glattem Lauf und Feuersteinzündung (Flint)

Gewehr – Waffe jeder Art

Hellebarde – Hieb- und Stichwaffe, Klinge am hölzernen Schaft etwa 2,10 lang

Kraut und Lot - Pulver und Blei

Kurzgewehr – Sponton und Partisane, etwa 2,5m lang, im Gegensatz zur längeren Pike

Luntenrohr – Feuergewehr mit Luntenzündung

Muskete – Hakenbüchse, Soldatenflinte

Partisane - eine Halbpikie nach Art der Hellebarde, Paradowaffe der Unteroffiziere

Pike – eine lange Spießwaffe etwa 3,5 m

Rotte – Unterformation eines Fähnleins von lat. rupta – versprengte Schar

Schnapphahn – eine Flinte

Seitgewehr - ein Klingenaufsatz am Schießgewehr, Hieb- und Stichwaffe

Sponton – eine Halbpikie nach Art der Hellebarde, Paradowaffe der Offiziere

Lateinische und französische Fremdwörter:

Accord – Vertrag

Admittiren - zulassen

Antecessor - Vorgänger

Arbitral – schiedsrichterlich

Bandelier (franz) – Wehrgehänge, Patronentaschenriemen

Capabel – fähig, im Stande

Collation – Verleihung

Commitent – Auftraggeber, Bevollmächtigter

Concept – Schriftlicher Entwurf

Confirmation – Bestätigung

Conscientia - Gewissen, Bewusstsein

Constabel - Polizeidiener

Convenieren – passend, angemessen sein

Convocation - Zusammenberufung

Curia – Rathaus

Depositum – Zur Verwahrung Niedergelegtes

Designation – Bestimmung, Ernennung

Devoir (franz) – Pflicht, Schuldigkeit

Dispensieren – verfügen, austeilen

Disponiren – anordnen, verfügen

Division - Heeresabteilung

Elegibel – wählbar

En front (franz.)- in Frontstellung

En hage (eigentl. En haie franz.) in Spalierstellung

Exception – Ausnahme

Execution – Ausführung , Vollstreckung

Emolument – Vorteil, Nutzen, Gewinn

Finalreceß - Schlußvertrag

Fraus – Betrug, Täuschung

Gravamen – Beschwerde

Hujus (mensis) – dieses (Monats)

Introduction - Einführung

Item – ferner

Judicatur – Richteramt

Manuteniren- handhaben, erhalten, beschützen
Miscellen – Vermischtes
Mundus – schmucke, saubere Aufmachung
Notarié (franz.) – von einem Notar ausgefertigt oder beglaubigt
Ob identitatem rationis – wegen des gleichen Entscheidungsgrundes
Ordre (franz.) Ordnung, Rang
Particulerrunden- Einzelwachten
Patrouillrunde – Streifwache
Per majora – mit Mehrheit
Poena – Strafe
Postulation – Verlangen, Begehren
Praestation – Pflichterweisung
Praestieren – seine Obliegenheiten erfüllen
Privative - ausschließend
Profitabel- einträglich, gewinnbringend
Profoß – Stockmeister, Gefängniswärter
Rangiren – in Ordnung stellen, anordnen
Ratification - Bestätigungsurkunde
Recess- Vergleich, Vertrag
Recipierung – Empfang
Recognition – Wieder -An-erkennung, prüfende Durchsicht eines Schriftwerkes
Repositorium – Gestell für Bücher oder Akten
Rescontriren- begegnen
Rescript - Bescheid
Respective – nach Beschaffenheit der Umstände
Resolution – Beschluß, Bescheid
Salve – hier: Zur Ehrenbezeugung gleichzeitig abgefeuerte Schüsse
Satisfaction – Genugtuung, Befriedung
Sectio – Abschnitt
Serenissimus – der Durchlauchtigste Fürst
Sergeant – Unteroffizier
Soulagement – Erleichterung, Unterstützung
Subscribieren - unterzeichnen
Substituieren – an eines Andern Stelle setzen
Successor - Nachfolger

Supplication – Bittschrift

Versiren – sich mit etwas beschäftigen, in Betracht kommen

Visitieren - besichtigen

Plattdeutsche Ausdrücke:

Balje – Bottich

Cortegarde - Wachposten

Diem(at)- Ostfriesisches Flächenmaß , etwa 5700 qm

Gehilliket – verheiratet

Loog - Dorf

Löse – Losung

Losement – (Logement) Behausung, Wohnung

Lotting – Losverfahren

Papagoy- Sowohl der hölzerner Vogel auf der Stange, der heruntergeschossen werden musste,
als auch sein (wohl silbernes) Abbild, das wie ein Orden getragen wurde

Pistulata – (Postlotion) Verlangen, Begehren

Schaap – Ostfriesische Silbermünze

Schillen – Plaggen, Soden stechen

Stüber, Stöver - 1/20 Gulden, etwa 6 Pfennige

Turbeeren- stören

Viandt – Feind

Warfsmann – kleiner Bauer

Witt – Silberne Scheidemünze

Abkürzungen

Dep. – Depositum

SG – Seine Gnaden

HF - Hochfürstlich

Rep. - Repositorium

HFD – Hochfürstliche Durchlaucht

IFD - Ihre Fürstliche Durchlaucht

Msc - Miscellen

Einleitung

Zum Wesen eines Staates gehört auch seine Wehrhaftigkeit. Er bedarf dazu eines Systems der Organisation von Streitkräften. In diesem System ist es wichtig in Friedenszeiten leitende Grundsätze zu entwickeln und zu regeln, wie Truppen aufgebracht werden können.

Die allgemeine Wehrpflicht der waffenfähigen Männer ist die eine Möglichkeit, die andere ist die Anwerbung von Söldnertruppen als stehende Einheit oder nur für den Kriegsfall.¹ In Monarchien liegt die oberste Befehls- und Kommandogewalt beim Herrscher als landesherrliches Recht. Er bestimmt im Prinzip die Regelung der Ordnung und den inneren Aufbau seiner Streitkräfte.²

Zwei Komponenten militärischer Führung sind dabei bedeutsam:

Einerseits die Fähigkeit, die zur Kriegsführung zur Verfügung stehenden Mittel so anzuwenden, daß damit das vorgesehene Ziel erreicht und dem Gegner die Möglichkeit des Widerstandes genommen wird, die sogenannte „Äußere Führung“.

Andererseits gehört dazu „die Fähigkeit und der Wille, Menschen zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels um sich zu scharen, und einer Persönlichkeit, die den Untergebenen das notwendige Vertrauen einflößt.“

Die „Human Relations“ sind damit das eigentliche Problem des Wehrwesens.

Während die Grundsätze der „Inneren Führung“ fast absolut gelten, ändert sich das Bild des Wehrwesens in der „Äußeren Führung“ im Laufe der Geschichte immer wieder, abhängig von den konkreten sozialen und politischen Gegebenheiten.³

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Milizaufgebot der wehrfähigen und -pflichtigen Bürger und der Entscheidung für die Anwerbung von Söldnertruppen, deren Soldaten auch Landsknechte genannt wurden, bestimmt in Ostfriesland denn auch ganz entscheidend den Zeitraum der Herrschaft des ostfriesischen Grafen- und Fürstenhauses.

¹ Meyers Band 20 S. 462-463

² Staatslexikon Spalte 495

³ Staatslexikon Spalte 499

Die Quellen, aus denen zu berichten sein wird stammen zum größten Teil aus dem Staatsarchiv Aurich; sie sind der überkommene Rest der herrschaftlichen Bürokratie: Eingaben, Beschwerden der Bürger, Berichte der Beamten, Bescheide der Herrscher im Einzelfall und generelle Regelungen, Verträge und Abkommen zwischen den Beteiligten bestimmen die Schwerpunkte des schriftlichen Materials. Der kleinere Teil der Originalschriftstücke stammt aus dem Emdener Stadtarchiv, das wie Emden selbst, seine Eigenständigkeit zu bewahren wusste.

Abriß des geschichtlichen Zeitraums.

Als der Greetsieler Häuptling Ulrich Cirksena 1464 durch Kaiser Friedrich III. in den Reichsgrafenstand erhoben und mit dem Gebiet zwischen Unterems und Unterweser sowie dem westlich der Ems gelegenen Reiderland belehnt wurde, begann für dieses Land nach den Unruhezeiten der Häuptlingsherrschaften zugleich mit einer neuen inneren Ordnung ein geschichtlicher Zeitraum, der deutlich abgegrenzt bis zum Aussterben des Hauses Cirksena im Jahre 1744 dauerte.

Er blieb aber in gewisser Weise auch bestimmt von der Charakteristik der Friesen, die - nach einer Aussage des späteren Pabstes Pius II. um 1466 - ein unbändiges in den Waffen wohl geübtes Volk, stark und groß von Körper, sicher und unerschrocken auf seine Freiheit trotzend seien, und einen vornehmen und mächtigen Mann, der sich über andere zu erheben suche, nicht duldeten.⁴

Zwar war die neubegründete Reichsgrafschaft Ostfriesland mit der Residenz in Emden weder in ihrer räumlichen Entwicklung noch ihrer staatlichen Existenz überhaupt ein fertiges Gebilde, doch läßt sich trotz der nicht abgeschlossenen Ausbildung der Landesherrschaft von diesem Zeitpunkt an mit Berechtigung von „Ostfriesland“ sprechen.

Nachfolgerin Ulrich I. war seine Gemahlin Theda, die ihrem Herrschaftsbereich 1481 die Herrlichkeit Friedeburg im Südosten des Landes hinzufügen konnte. Sie vermochte auch dem drohenden Konflikt mit Karl dem Kühnen von Burgund und Gerd von Oldenburg zu entgehen, die Ostfriesland erobern und unter sich aufteilen wollten.

Ihr Sohn Edzard I. folgte seinem früh verstorbenen Bruder Enno I. 1491 in der Regierung. Er hatte sich mit den Ansprüchen des Bischofs von Münster und der Stadt Emden auseinander zu setzen.

Erfolglos blieben seine Bemühungen, das Jever- und Harlingerland zur Anerkennung seiner Oberhoheit zu bringen. Er beteiligte sich an der Seite des 1498 ernannten Reichsstatthalters über ganz Friesland, Herzog Albrecht von Sachsen, an der Unterwerfung des aufständigen westerlauwerschen Frieslands und der Stadt Groningen.

⁴ Wiarda Band II S. 77

Als es jedoch bei einer erneuten Belagerung Groningens zwischen Edzard und Albrechts Sohn und Nachfolger Georg von Sachsen zum Bruch kam, verbündete sich Edzard mit der Stadt Groningen. Sie erkannte ihn als ihren Herrn an, so daß er danach ein friesisches Reich von der Weser bis zur Lauwers mit Ausnahme des Harlinger- und Jeverlandes beherrschte.

Nachdem wenige Jahre später Georg von Sachsen gegen Edzard die Reichsacht erwirkt hatte, ging in der Sächsischen Fehde (1514 - 1517) fast die ganze Grafschaft verloren, doch gelang es Edzard 1517, die Aufhebung der Acht zu erreichen und die Bestätigung seiner Rechte auf Ostfriesland durch den neuen Statthalter Karl von Burgund zu erlangen.

Nach 10 Friedensjahren folgte Enno II. seinem Vater 1528.

Während seiner Regierungszeit wurde das Harlingerland nach heftigen Kämpfen mit Balthasar von Esens geldrisches Lehen, Ostfriesland wurde dabei schwer verwüstet.

Die Städtepolitik Ennos gestaltete sich dagegen erfolgreich. Er förderte Emden zielbewusst, gab dem Flecken Aurich 1539 zusammen mit seinem Bruder Johann eine Verfassung und regelte mit einer ähnlichen Verordnung 1535 das Gerichts- und Polizeiwesen des Fleckens Norden.⁵ Ebenso wie schon bei seinem Vater verstärkte sich die Mitwirkung ständischer Elemente bei der Regierung.⁶

Als Enno früh starb, übernahm seine Gemahlin Anna 1540 die Regentschaft, die dem Lande eine Zeit des Friedens bescherte. Sie war aber zugleich für die weitere unheilvolle Entwicklung verantwortlich, weil sie entgegen der Primogeniturordnung Edzard I. 1558 ihre drei Söhne gleichzeitig mit der Reichsgrafschaft belehnen ließ.

Nachdem der jüngste Sohn früh in den Türkenkriegen gefallen war, störten die Streitigkeiten um die Regentschaft zwischen dem lutherischen Edzard II. (1561 – 1599) und dem calvinischen Johann (1561 – 1591) lange Jahre den Landesfrieden. Warb Graf Edzard Soldaten zur Landesverteidigung an, so protestierte Graf Johann.⁷ Wiarda wandte bei der Schilderung dieser Zeit zum ersten Male das Wort „Anarchie“ zur

⁵ König S. 457

⁶ König S. 453, 457

⁷ König S. 465

Charakterisierung der Staatsverwaltung an⁸, er kennzeichnete aber damit zugleich die Gesamtverfassung des ostfriesischen Staates während der gräflich-fürstlichen Zeit.⁹

1589 bestätigte dann der Kaiser durch den Emdener Executionsrezeß die Teilung des Landes. Johann erhielt die Ämter Leer, Stickhausen und Greetziel. Nach seinem Tode fielen sie an Edzard zurück, der schon seit 1561 in Aurich residierte.

Die Stadt Emden entwickelte sich während dieser Zeit an der Spitze der Stände zu einem so überaus wirksamen Machtfaktor im Lande, daß es den Herrschern nicht mehr gelang, eine eigene Machtposition aufzubauen.

Der Gegensatz zwischen Landesherrn und Ständen, in deren Händen zudem das gesamte Steuerwesen lag, bestimmte die weitere ostfriesische Landesgeschichte.

Die Spannungen zwischen Edzard II. und der Stadt Emden führten 1595 in der „Emdener Revolution“ zum offenen Konflikt, der durch die Vermittlung der Niederländischen Generalstaaten im „Vergleich von Delftzijl“ zunächst beigelegt werden konnte. Der Vergleich machte jedoch Emden zum Staat im Staate.

Zwar hob der Kaiser 1597 den Vergleich auf, seine eigenen Entscheidungen stimmten dann aber fast wörtlich mit ihm überein.¹⁰

Nach der Regierungsübernahme durch Enno III. 1599 nahm die Stadt Emden zum Schutz gegen ihn eine niederländische Garnison auf, die dann nach einer kurzen Unterbrechung von 1602 an, ständig in Emden verblieb. Immerhin gelang es während dieser Zeit durch den Berumer Vergleich um 1600 das Harlingerland mit Ostfriesland zu vereinigen. Ostfriesland hatte damit seine endgültige territoriale Form gefunden.

Im Haagischen Vergleich vom 8.4.1603 erreichten die Emdener zusätzlich, daß in Emden eine ständische Garnison von 600 Mann auf Kosten des Landes angeworben wurde. Sie verblieb dort bis 1744.

⁸ Wiarda Band III S. 313

⁹ König S. 463

¹⁰ Klopp Band II S. 97

Das bedeutete eine völlige Kapitulation des Grafen vor den Ständen.

1608 versagte Emden dem Grafen erneut den Gehorsam, plünderte im Jahre darauf mit der ständischen Garnison die Residenzstadt Aurich und eroberte außerdem Greetsiel.

Die Generalstaaten veranlassten Emden zwar zur Herausgabe der eroberten Burgen, besetzten sie dann aber selbst und räumten sie im Jahre 1610 erst, nachdem ihnen der Graf den Besitz seiner wichtigsten Festung Leerorth für fünf Jahre eingeräumt hatte.

Entgegen dieser Vereinbarung blieben sie jedoch als die eigentlichen Herren Ostfrieslands bis 1744 dort.

Ihre Machtstellung wurde vor allem auch in dem Osterhusischen Accord vom 24.5.1611 deutlich, der von ihnen vermittelt und garantiert, fortan die „Magna Charta“ der ostfriesischen Stände war.

Für den Grafen bedeutete dieser Accord seine vollständige finanzielle Abhängigkeit von den Ständen.

Zu diesen verfassungsmäßigen Schwierigkeiten kam während des 30-jährigen Krieges zunächst die von den Generalstaaten herbeigeführte Einquartierung der Soldateska des Grafen Mansfeld. Mit einer Stärke von 19 – 20 000 Mann brachte sie das Land in 14 Monaten vom Herbst 1622 bis zum Herbst 1623 fast an den Rand des Ruins.¹¹

Trotz dieser bösen Erfahrungen für das ganze Land gelang es Enno nicht, von den Ständen die Genehmigung zur Anwerbung einer kleinen Truppenmacht zu erlangen, um dem Lande die Neutralität zu erhalten.¹² Die Emden zogen 1625 sogar erneut mit 500 Mann der ständischen Garnison nach Aurich und rückten erst nach bedeutenden Verlusten wieder ab.¹³

Unter dem Grafen Rudolf Christian kamen kaiserliche Truppen unter Graf Gallas ins Land. Im August 1637 erklärte Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel, daß sowohl „des gemeinen Wesens Nothdurft, als sein Kriegesstaat, es erfordere“, daß er auf kurze Zeit in Ostfriesland Quartier nehme.¹⁴

¹¹ Klopp Band II S. 273

¹² Klopp Band II S. 277

¹³ Klopp Band II S. 279

¹⁴ Klopp Band II S. 310

Ulrich II. musste mit Hofstaat, Kanzlei, Räten, Hofgericht und Registratur von Aurich nach Emden fliehen.

Während seiner ganzen Regierungszeit bis 1648 gelang es ihm trotz ständigen Bemühens nicht, den Abzug der Truppen zu erreichen. Sie räumten das Land erst unter seiner Nachfolgerin Juliane im Jahre 1650.¹⁵

Ihr Sohn Enno Ludwig erhielt 1654 den persönlichen Fürstentitel, sein Nachfolger Georg Christian erreichte dann 1662 die Erhebung des Hauses Cirksena in den erblichen Fürstenstand.

Unmittelbar darauf drohten dem Lande neue Unruhen als 1663 der Bischof von Münster Christoph Bernhard von Galen ins Reiderland einfiel und die das Land nach Süden beschützende Dieler Schanze besetzte. Er wurde von niederländischen Truppen vertrieben, die nun ihrerseits die Schanze besetzten.

Unter Georg Christians Witwe Christine Charlotte, die seit 1665 regierte, kam es wiederum zu heftigsten inneren Auseinandersetzungen mit den Ständen. Die Fürstin nutze nämlich die Gelegenheit des drohenden englisch-niederländischen Krieges, um den Einmarsch von 800 Mann braunschweigisch-lüneburgischen Truppen zum Schutze des Landes zu veranlassen. Außerdem ließ sie mit Hinweis auf die augenblickliche Gefahr entgegen den Verträgen eigenmächtig Steuern ausschreiben, die sie bei den Widerstrebenden durch die Braunschweiger Truppen eintreiben ließ.¹⁶

Kaiser Leopold schickte den Ständen eine Salvegarde nach Leer und verpflichtete sich durch Vertrag von 1682, diese Truppen drei Monate nach der Kündigung abzurufen. Doch jede Kündigung blieb erfolglos, obgleich die Stände 1694 die Auszahlung der Quartiergelder sperrten.

1682 ließ der Große Kurfürst im Einverständnis mit einem Teil der Stände in Greetsiel Truppen anlanden, die dann zum größten Teil nach Emden verlagert wurden.

Der Kaiser erklärte, er werde die Salvegarde abziehen, sobald der Kurfürst von Brandenburg sein Bataillon weggezogen habe. Da die Brandenburger blieben, blieb

¹⁵ König S. 480/481

¹⁶ Reimers Ostfriesland S. 226

auch der Kaiser¹⁷, der im übrigen seit 1688 die Landesverträge garantierte und dadurch den Einfluß der Generalstaaten zurückdrängte.

Der Nachfolger Christine Charlottes Fürst Christian Eberhard regierte von 1690 bis 1708. Unter seiner Herrschaft kam es zu einer Beruhigung der Lage im Lande.

Die friedlichen Zeiten dauerten unter Georg Albrecht (1708 – 1734) zunächst an, bis es wegen der Steuerfrage zur letzten schweren Auseinandersetzung des Fürstenhauses mit den Ständen kam.

Als es dem Kanzler Enno Rudolph Brenneysen gelang, vom Kaiser für den Fürsten günstige Dekrete zu erlangen, in denen dem Landesherrn unter anderem die Oberaufsicht über die Landesmittel zugebilligt wurden, verbot der Fürst den Eingesessenen die bis dahin übliche Zahlung der Steuern an das Administratorenkollegium in Emden. Diese trieb die Steuern daraufhin mit Gewalt durch die Emdener Garnison ein.

Dies führte zu einer Spaltung der Stände: Die Städte Aurich und Norden sowie die fünf mittleren und östlichen Ämter standen auf Seiten des Fürsten, die Emdener mit dem größten Teil der Ritterschaft und den drei westlichen Ämtern bildeten unter Führung des Herrn von dem Appelle aus Midlum die „renitenten“ Stände.¹⁸

Da beide Parteien beanspruchten, für ganz Ostfriesland zu handeln und beide über militärische Kräfte verfügten, kam es 1726/1727 zu blutigen Auseinandersetzungen, denen man den Namen „Appellkrieg“ gab.¹⁹

Der Krieg endete mit dem Erfolg des Fürsten, die innenpolitischen Verhältnisse blieben jedoch gespannt bis das Fürstenhaus der Cirksena im Mannesstamme durch den Tod des Fürsten Carl Edzard am 25. Mai 1744 ausstarb.

Die schnelle Machtübernahme durch König Friedrich II. von Preußen beendete dann alle Standeskämpfe.

¹⁷ Klopp Band II S. 465

¹⁸ König S. 494

¹⁹ König S. 496

Die räumliche Gliederung Ostfrieslands

Ostfriesland war während der gräflich-fürstlichen Zeit verwaltungsmäßig in Ämter und Herrlichkeiten eingeteilt.²⁰ Diese Gliederung wirkte sich selbstverständlich auch auf die Wehrverfassung aus.

Die Herrlichkeiten waren die ältere Gliederungsform. In der Regel handelte es sich um den Herrschaftsraum, der um eine Burg oder einen Häuptlingssitz entstanden war. Er konnte ganz unterschiedlich groß sein.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es eine starke Aufsplitterung. Sämtliche späteren ostfriesischen Ämter sind vorher als „Herrlichkeiten“ bezeugt.²¹

Brenneysen bezeichnet demgemäß die Ämter als ehemalige „Herrlichkeiten unter der Botmäßigkeit ihrer besonderen Häuptlinge“.²²

Aus der Fülle der Herrlichkeiten sind diejenigen zu Ämtern geworden, in denen der Landherr auch Grundherr war und die volle landesherrliche Gewalt ausübte. Alle anderen Gebiete, die adeligen Grundherren mit eigenen obrigkeitlichen Rechten gehörten, sind neben den Ämtern als Herrlichkeiten bestehen geblieben.²³

Die ostfriesischen Ämter haben sich mit dem Aufstieg des Hauses Cirksena zum ostfriesischen Grafengeschlecht herausgebildet. Die Cirksena brachten das ganze Land unter einheitliche Regierungsgewalt. Die starke Führung durch die ersten drei Cirksenas hat maßgeblich dazu beigetragen, daß sich die Ostfriesen nicht mehr nur als Angehörige geographischer Landesteile, sondern als Glieder eines in Ämter und Herrlichkeiten aufgeteilten Staates empfanden.²⁴

Nach der Eingliederung der ehemaligen Herrlichkeit Pewsum als Amt im Jahre 1610 gab es in Ostfriesland 11 Amtsbezirke, die mit Ausnahme von Pewsum ihrerseits in Vogteien unterteilt waren.

²⁰ König S. 158

²¹ König S. 159

²² Brenneysen I lib I S. 28

²³ König S. 160

²⁴ König S. 162

1. Amt Emden

Vogtei Hinte, Vogtei Midlum, Vogtei Larrelt, Vogtei Jemgum und Vogtei Ditzum

2. Amt Greetsiel

Hausvogtei (= Flecken Greetsiel), Westervogtei und Ostervogtei

3. Amt Norden

Vogtei Westernmarsch (mit Süderneuland) und Vogtei Lintelermarsch

4. Amt Berum

Vogtei Hage, Vogtei Arle, Vogtei Nesse und Ostermarscher Vogtei

5. Amt Aurich

Vogtei Aurich (Hausvogtei), Vogtei Holtrop, Vogtei Bagband, Vogtei Riepe, Nordbrokmer Vogtei und Südbrokmer Vogtei

6. Amt Friedeburg

Vogtei Horsten und Vogtei Reepsholt

7. Amt Stickhausen

Vogtei Filsum und Vogtei Backemoor

8. Amt Leer

Vogtei Leer (oder Moormer Vogtei), Vogtei Bunde, Vogtei Weener und Overledinger oder Esklumer Vogtei

9. Amt Pewsum

10. Amt Esens

- a. Gastvogtei, dazu gehörten die Stedesdorfer und die Holtriemer Vogtei
- b. Marschvogtei, dazu gehörten die Westeraccumer, Benser, Weriemer und Wirdumer Vogtei
- c.

11. Amt Wittmund

Vogtei Wittmund, Vogtei Buttforde und Vogtei Funnix

Von den Inseln gehörten Borkum zum Amt Greetsiel,

Juist ab 1715 zu Norden, vorher zu Aurich

Norderney und Baltrum zu Berum

Langeoog und Spiekeroog zum Amt Esens.²⁵

Da die Inseln für die Frage des Aufgebotes nirgends erwähnt werden, scheiden sie aber ganz aus der Betrachtung aus.

Als Herrlichkeiten bestanden im Jahre 1722²⁶ noch

Oldersum, Petkum, Jennelt, Lütetsburg, Borssum, Up- und Wolthusen, Rysum, Dornum und Gödens.

Hinzu kam das Lehngut Loga.

Nicht in die Ämterstruktur einbezogen waren die Städte Emden, Aurich, Norden und Esens.²⁷ Erwähnenswert ist, daß es zu gräflichen Zeit außerdem noch die Amtsbezirke (Up) –Lengen und Brokmerland (Marienhafe) gegeben hat. Lengen wurde erst 1535 mit dem Amt Stickhausen,²⁸ das Brokmerland Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Amt

²⁵ König S. 163

²⁶ Emden Almanach 1722

²⁷ König S. 163

²⁸ Beninga S. 707

Aurich vereinigt.²⁹ Beide Bezirke haben später, wie sich zeigen wird, eine hervorragende Stellung in ihren neuen Ämtern eingenommen.

In der Lokalverwaltung des ländlichen Raums war Ostfriesland in Bauernschaften eingeteilt, die zugleich politische Gemeinden darstellten. In der Marsch bildete jede Bauernschaft in der Regel ein Kirchspiel, während auf der Geest das Kirchspiel aus mehreren Bauernschaften bestehen konnte.

So lautet zum Beispiel eine Notiz in einer beim Hofgericht eingerichteten Revisionsschrift wie folgt: „Die Kirchspiele hier im Amt Aurich sind so beschaffen, daß sie in verschiedene Baur- oder Keddschaften vertheilet, deren einige so gering sind, daß sie aus zwei oder drei Heerden, ja Hütten bestehen, welche miteinander keine 1000 fl. wehrt sind.“³⁰

Gemeinden, die mit einzelnen städtischen Rechten ausgestattet waren, nannte man Flecken oder, sofern sie Marktrecht besaßen, auch Marktflecken.

Aurich, Norden und Esens konnten sich aus Flecken zu Städten entwickeln.

Flecken oder Marktflecken waren in der gräflich-fürstlichen Zeit folgende 12 Gemeinden: Leer, Weener, Jemgum, Greetsiel, Oldersum, Wittmund, Marienhafe, Pewsum, Hage, Detern, Dornum und Neustadt-Gödens.

Die Gemeinden, Kirchspiele oder Bauernschaften konnten sich ihrerseits wieder in Kluften, Rotts, Kedschaften oder Theene gliedern. Die Bedeutung dieser Bezeichnungen ist im wesentlichen gleich, läßt also aber auch Abweichungen zu.

Besonders vieldeutig sind die Begriffe „Kluft“ und „Rott“.

Die Stadt Norden zerfiel zum Beispiel in vier Kluften und 16 Rotts. Hier ist „Kluft“ also die Untergliederung einer Stadt und keineswegs mit „Rott“ identisch.

²⁹ König S. 164

³⁰ Rep. 4 B Vb 11 S. 83, König S. 205

In den Ämtern Norden und Berum waren die Rotts Untergliederung einer Vogtei, denn die Westermarsch (Amt Norden) und die Ostermarsch (Amt Berum) bestanden aus je 8 Rotts.

Daneben bildeten im Amt Berum die Rotts gleichzeitig auch Teile einzelner Kirchspiele, von denen Hage in elf, Nesse in acht und Arle in sechs Rotts zerfielen³¹

Die Ausdrücke „Kedschaft“ und „Theene“ als Untergliederungen eines Kirchspiels waren vor allem im Brokmerland gebräuchlich³²

„Theene stammt vielleicht vom altfriesischen „Têna“ in der Bedeutung „zäunen, als Einfriedigung errichten“. Nach Prof. Zylmann könnte der Name von der Umhegung auf das Umhegte übergegangen sein. „Theene“ würde dann ursprünglich „abgegrenztes Gebiet“ bedeutet haben.³³ Mit den Kluften als Untergliederungen eines Kirchspiels oder einer Stadt sind nicht die Kluften zu verwechseln, in die Ostfriesland seit 1593 zur besseren Handhabung der Steuereinzahlung eingeteilt war.³⁴

Der Beschluß der Stände auf dem Landtag vom 7. -10.10.1589, die Grafschaft militärisch in Kluften aufzuteilen, blieb ohne Folgen, was die Bezeichnung dieser Ordnung angeht. Ein durchgehendes System der geforderten Art ist nicht erstellt worden..³⁵

Das Ineinanderübergehen der Begriffe, die eine Aufteilung bedeuten, wird auch gerade im militärischen Bereich sehr deutlich: Personen- und raumbezogene Bedeutung derselben Worte wechseln.

Zu den bereits eingeführten Gliederungen treten im 17. Jahrhundert das Fähnlein, die Compagnie und die Corporalschaft, die sicher vom personenbezogenen Begriff ausgehen. Durch den Bezug auf einen bestimmten räumlichen Bereich erhalten sie jedoch in dieser Hinsicht ebenfalls eine Ordnungsfunktion. Über sie wird in anderem Zusammenhang zu berichten sein.

³¹ Rep. 4 B VIa 81b, König S. 206

³² König S. 206, Swart S. 82, 87, 167

³³ König S. 205

³⁴ König S. 205, Kluftordnung von 1631 in Brenneysen II S. 643 f, Nordischer Executionsreceß v. 31.8. 1593 in Receß- und Accordbuch

³⁵ Dep. I Nr. 1562 Landtagsprotokoll

Das “ius amorum“

Als Ulrich Cirksena erster Graf von Ostfriesland wurde, war er zuerst nicht mehr als ein besonders starker Häuptling, dessen Befugnisse sich ganz in den vorgezeichneten Grenzen hielten.

Seine militärischen Machtmöglichkeiten richteten sich daher ebenfalls nach der Stellung, die die Häuptlinge allgemein besaßen, nachdem sie in der Mitte des 14. Jahrhunderts begonnen hatten, in Dorfschaften, Kirchspielen wie auch in ganzen Ländern die Führerschaft an sich zu reißen.

Dies geschah auf Grund ganz verschiedenartiger erworbener oder usurpierter Rechte. Dazu gehörten Eigenbesitz, Burgbesitz, richterliche Befugnisse, Gefolge, Einnahmen, militärische oder politische Führerschaft und auch adelige Herkunft.³⁶

Das unterschiedliche Zusammentreffen der verschiedenen Rechte bei einzelnen Häuptlingen hatte zur Folge, daß viele der jeweiligen Einzelmachtrechte sich infolge der erlangten Herrschaft auch bei denen in der Entwicklung einstellten, die sie ursprünglich gar nicht besessen hatten.

Dies galt vor allem auch bei der militärischen Führerschaft.

Zum Teil schlossen die Häuptlinge aus diesem Selbstverständnis mit ihren Dorfschaften sogar Verträge zum gegenseitigen Schutz ab. Grundlage war dabei, daß jeder einzelne Mann, der frei auf seinem Erbe saß, wehrfähig war.³⁷ Interessant sind in diesem Zusammenhang zwei erhaltene Urkunden, die im Detail hierüber Auskunft geben.

In der eine Urkunde, die am 18. Juli 1426 ausgestellt wurde, begeben sich die Bauernschaften Grimersum, Wirdum und Jennelt unter den Schutz des Häuptlings Imel von Grimersum und Larrelt.

³⁶ König S. 25

³⁷ Klopp Band II S. 221

Sie beschwören:

1. daß sie dem Häuptling Imel und seinen Nachkommen bei dem Bau des Schlosses zu Grimersum, bei der Anlage der Graffte (des Wassergrabens um das Schloß) und bei der Befestigung helfen wollen;
2. daß der Häuptling und die Bauern sich gegenseitig Leib und Gut beschützen wollen.. Die Dorfschaften wollen dafür zugerittene Hengste, Harnische und Armbruste mit Zugehörung halten und dem Häuptling Imel auf Kriegszügen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes folgen.

Der Häuptling Imel gelobt in einer Gegenurkunde, die Bauern zu schützen. Zwischen den Bauern und dem Häuptling wird damit in bemerkenswerter Weise ein Schutz und Friedensverhältnis auf völlig freier Basis geschaffen.

In der anderen Urkunde schloß die Bauernschaft Campen am 6. 1. 1431 einen Vertrag mit Imel, Häuptling zu Osterhusen und Grimersum. Sie begab sich darin in den Schutz des Häuptlings und gelobte ihm dafür bei einem Aufgebot Heerfolge zu leisten. Die Bauernschaft erkannte ihn als ihren Obersten und Häuptling an, alle Gerichte und Befugnisse gingen damit auf ihn über.³⁸

Dies entsprach der sogenannten Landfolge, der Verpflichtung der Untertanen, dem Landesherrn in Notzeiten Hilfe zu leisten. Neben dem Kriegs- war dabei auch ein polizeiähnlicher Einsatz und Beistand bei Feuers- und Wasserbrunst inbegriffen.

Mit der Ausbildung der gräflichen Landesherrschaft war die Landesfolge zugleich eine Weiterentwicklung der bisherigen Häuptlingsherrschaften.

Die allgemeine Wehrfähigkeit gewährleistete zugleich Sicherheit und Freiheit. Denn sie schützte nicht nur gegen einen äußeren Feind, sondern wahrte durch die Abhängigkeit der Mächtigen von der Wehrhaftigkeit der Bevölkerung auch die Freiheit nach innen.³⁹

³⁸ Koolmann/ Wiemann S. 44, 45 (OUB 341)

³⁹ Klopp Band II S.221

Graf Edzard I. der Große bewirkte durch seine Persönlichkeit, daß sein landesherrliches Aufgebot, die Heranziehung der Wehrfähigen, stets wenn er es benötigte, zur Stelle war. Die Bauern folgten in dieser Landwehr ihm nicht nur, wenn es galt, das Land zu verteidigen, sondern auch in Angriffskriegen. Im April 1515 leisteten fast 4.000 Bauern seinem Ruf Folge. Die Treue und Anhänglichkeit seines Volkes ermöglichte ihm eine Landespolitik, die noch frei war von den später auseinanderstrebenden Interessen..⁴⁰

Auch seinen Söhnen Enno II. und Johann dem Älteren war es möglich, wann immer es die Lage erforderte, die streitbare Mannschaft des Landes aufzubieten und mit „zahlreichen Haufen“⁴¹ Ordnung zu schaffen. Für die Abwehr eines Überfalls sollen es im Jahre 1533 sogar 10.000 Mann gewesen sein. In dieser Größenordnung sollte die Angabe aber wohl nur die große Zahl der Bereitwilligen zum Ausdruck bringen.

Die Friedenszeit unter der Gräfin Anna bewirkte nachteilig, daß die in unruhigen Zeiten fast selbstverständliche Bereitschaft sich einzusetzen verloren ging.

Der Wachdienst in den Festungen, der den Eingesessenen oblag, wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen durch eine Geldzahlung abgelöst.

Mit der Erfahrung im Umgang mit Waffen ging auch die Einsatzfähigkeit der Bauern soweit verloren, daß die Möglichkeit, das Land mit seinen eigenen Einwohnern zu verteidigen, nicht mehr gegeben war. Der Schutz des Landes beruhte nur noch auf dem Einsatz von Söldnern.⁴²

Es war daher eine ungute Folge dieser Friedenszeit, daß die Verpflichtung zum Aufgebot einerseits nach wie vor Grundlage der Wehrverfassung des Landes bis zum Aussterben der Cirksenas blieb, andererseits die Brauchbarkeit dieses Machtinstrumentes nie mehr den Stand der früheren Zeit erreichte.

Die mangelnde Fähigkeit der nachfolgenden Herrscher, ihr Volk für sich zu gewinnen, unterstützte diese nachteilige Entwicklung.

⁴⁰ Klopp Band I S. 297 - 304

⁴¹ Klopp Band I S. 356/357

⁴² Klopp Band I S. 415/416

Wenn Spanier oder Geusen den neutralen Boden der Grafschaft verletzten, verlangten daher die Grafen Edzard II und Johann in der Folge von den Ständen die Bewilligung der Anwerbung von Söldnern. Die Stände weigerten sich jedoch, Geld dafür zu geben und beschlossen bei herannahender Gefahr die Einwohner durch Sturmglocken aufzurufen.⁴³

Die Grafen vertrauten der Wirksamkeit des Aufgebots nicht, weil sie bei den Einwohnern die Handfertigkeit im Umgang mit Waffen nicht für gegeben hielten. Zum anderen wollten sie aber auch die Macht der Stände durch die Praktizierung der allgemeinen Wehrpflicht nicht stärken. So blieb das Land im wesentlichen ungeschützt. Es wird besonders erwähnt, wenn die Bürgerinitiative, wie 1568 in Norden, selbst zu den Waffen rief, um sich gegen Geusenüberfälle zu wehren.⁴⁴

In der Zeit der Regierung von Enno III. fehlte es an jedem gemeinsam vom Grafen und den Ständen verfolgten Konzept der Landesverteidigung.

Entweder mußte die allgemeine Wehrkraft des Landes aufgerufen werden können oder dem Grafen mußte das Recht zustehen, Söldner anzuwerben. Beides wurde nicht verwirklicht. Der Graf fürchtete die Wehrhaftigkeit seiner Untertanen und die Stände sprachen nur dann von einem allgemeinen Aufgebot, wenn der Feind vor den Toren stand.⁴⁵

Dem an sich vorhandenen und nie bestrittenen Recht des Landesherrn, von seinen Untertanen in Kriegsfällen Unterstützung zu verlangen, fehlte deshalb in der großen Linie eine geordnete Ausübung dieses Rechts.

Ungeachtet dessen blieb das Aufgebot bis 1744 eine angewandte Form der Verteidigung:

1625 bot Rudolf Christian die Hausleute auf, es folgten ihm etwa 3.000.⁴⁶

1637 sammelten sich viele Freiwillige bei Leer auf das Aufgebot Ulrich II.⁴⁷

⁴³ Klopp Band II S. 56

⁴⁴ Klopp Band II S. 9

⁴⁵ Klopp Band II S. 221

⁴⁶ Klopp Band II S. 279

⁴⁷ Klopp Band II S. 310

Mit Schreiben vom 26.8.1654 befahl Enno Ludwig allen Beamten, Hauptleuten und anderen Offizieren sich in Anbetracht der unruhigen Zeiten gegen unvermutete Überfälle zu rüsten, die Untertanen ins Gewehr zu stellen und für die Wachen auf den Festungen zu sorgen.⁴⁸

Georg Christian versammelte 1655 3.000 Hausleute bei Marienhaf. ⁴⁹

Christine Charlotte bot 1683 ihre Untertanen auf, hatte aber wenig Erfolg.⁵⁰

Georg Albrecht forderte nach 1722 seine Untertanen mehrfach auf, sich zu bewaffnen und sich ihm zu unterstellen.⁵¹ Die zum Ausgang der Fürstenzeit angefertigten Amtsbeschreibungen enthalten demgemäß auch wie selbstverständlich Beschreibungen des Aufgebots.

So ist nach der Amtsbeschreibung von Stickhausen aus dem Jahre 1734 die „Landmilice“ verpflichtet, auf jedes Aufgebot des Landesherrn zu allen Zeiten in den Waffen zu erscheinen und sich dort einzufinden, wohin sie beschieden wird. Sie ist dem Landesherrn nicht allein die Heeresfolge schuldig, wenn das Land von auswärtigen Feinden bedroht wird, sondern auch bei Unruhe oder Rebellion im Lande selbst. Sie muß erforderlichenfalls Gut und Blut für die Wohlfahrt des Landesherrn und des Landes aufopfern und ist in allem übrigen dazu verpflichtet, was zur Heerfolge gerechnet wird.⁵²

Die Amtsbeschreibungen von Pewsum, Berum und Greetsiel enthalten in verkürzter Form eine ähnlich rechtlich fundierte Verpflichtung.

Bei den Amtsbeschreibungen von Friedeburg und Norden dagegen fällt auf, daß die Verpflichtung zum Aufgebot in erster Linie auf Einzüge oder andere Freudenfälle bezogen wird und erst in zweiter Linie auf Heeresfolge in Landesnöten oder sonst erforderlichem Fall.⁵³

⁴⁸ Rep. 4 B XI c 10

⁴⁹ Klopp Band II S. 359

⁵⁰ Klopp Band II S. 408

⁵¹ Klopp Band II S. 517, 524, 528

⁵² Amtsbeschreibung von Stickhausen von 1734 Pars II Cap VIII Sectio I § 8 Rep. 241 Msc B 14 e

⁵³ Amtsbeschreibung von Pewsum von 1735 Caput VI § 3 Rep. 241 Msc B 10

Amtsbeschreibung von Berum von 1742 durch Amtmann Kettler Pars III Cap. 1 § 20 Rep. 241 Msc B 6

Amtsbeschreibung von Greetsiel von 1743 Pars III Caput 1 § 24 Rep. 241 Msc B 9 a

Amtsbeschreibung von Friedeburg durch Amtmann Ihering von 1730 Caput 4 § 13 Rep. 241 Msc B 12 a

Amtsbeschreibung von Norden von Amtmann Grems von 1735 Sectio III Caput V § 1 Rep. 241 Msc B 8

Aus der Kopie eines Schreibens des Fürsten an den Freiherrn Carl Philip von Cnyphausen vom 3.2. 1731 geht hervor, daß der Fürst mit Befremden von einem Aufgebot des Freiherrn erfahren habe und um Bericht über dieses dem Freiherrn nicht zustehende Aufgebot bittet.⁵⁴

Die Frage, ob die Untertanen vom Landesherrn allein aufgeboten werden konnten oder wie die Stände in mehreren Vergleichen mit dem Landesherrn vereinbarten, nur mit ihrer Zustimmung, ist angesichts der mangelnden Einsatzmöglichkeit des Aufgebots eine Frage von nur untergeordneter Bedeutung. Denn trotz der Abreden in den Vergleichen deutet nichts darauf hin, daß die Stände, wenn der Landesherr aufbot, jemals gefragt worden sind. Insofern ist dem Kanzler Brenneysen auch recht zu geben, wenn er das Recht zum Aufgebot als aus der geschichtlichen Entwicklung entstandenes Recht der Landeshoheit ansieht.⁵⁵

Auch eine Supplication an das Hofgericht vom 29. 11. 1721 zeigt, daß sich der Landesherr nicht an die Beteiligung der Stände hielt. Lediglich in einem Fall, in dem es um die Abwehr der Pest ging, habe er „mit Rat, Zuthun und Bewilligung der Landes-Stände“ das Notwendige veranlasst.⁵⁶

König⁵⁷ betont demgegenüber die rechtliche Situation, wie sie nach den Akkorden bestand.

Er stellt fest, daß die Mitwirkung der Stände in militärischen Angelegenheiten während der gräflich-fürstlichen Zeit durch die Akkorde dahin ausgedehnt war, daß ohne Bewilligung der Stände, abgesehen von der gewöhnlichen Besetzung der Festungen, kein Kriegsvolk angenommen oder von außen in das Land gezogen werden durfte. Ferner durften ohne diese Bewilligung keine Kontributionen ausgeschrieben oder ein Aufgebot der Untertanen vorgenommen werden.

⁵⁴ Rep. 4 B IV w 49

⁵⁵ Brenneysen Band I Lib 1 cap. 9 Neunter Theil HagischVergelyck v. 16.9.1662 Cap 4 Art. XI

⁵⁶ Rep. 4 B IV h 155

⁵⁷ König S. 333

Wie wenig diese Vereinbarungen und Einschränkungen später von den preußischen Königen ernst genommen wurden, geht auch aus einem Antwortschreiben König Friedrich Wilhelms vom 2.7. 1793 an die Emdener hervor.⁵⁸ Auf ihre Bitte, die Bürgerkompagnien wiederherzustellen, entgegnete er, die abgeschafften Bürgerkompagnien hätten weder ihrer Bestimmung gemäße Beihilfe zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe leisten können, noch wirklich geleistet. Es habe demgemäß bei dem Reskript vom 22.4.1749 zu verbleiben, das die gänzliche Abschaffung dieser unnützen alten Verfassung geregelt habe.

⁵⁸ Rep. I Nr. 3026 Stadtarchiv Emden

Nebenpflichten

Als Nebenpflichten der grundsätzlichen militärischen Verpflichtung der Untertanen erscheinen Wachdienste, Aufzüge zu Paraden und Arbeiten an Festungsanlagen.

Der Zusammenhang mit der militärischen Organisation ist überall gegeben, wenn die Handhabung auch meist weniger formell war.

Demgemäß ist dieser Pflichtenbereich gegenüber der Hauptpflicht durch noch deutlich größere Unbeständigkeit geprägt. Es hing von den Zeitläufen, der Person des Landesherrn oder auch von seinen Beamten ab, wie er gestaltet war.

Die Zeugnisse hierüber sind denn auch recht unterschiedlich und sicher sehr unvollständig. In der Zusammenschau ergeben sie jedoch ein plastisches Bild der Möglichkeiten, die in der vorhandenen Organisation des Landes steckten.

Im **Emden Amt** sind die Wachen schon in der Polizeiordnung von 1545 erwähnt.⁵⁹ Hinsichtlich der Arbeiten an den Befestigungsanlagen ist ein Bittschreiben aus dem Jahre 1678 aufschlußreich, in dem sich die Niederreiderländer darüber beklagen, daß sie mit 180 Mann in Oldersum 6 Tage lang mit eigenem Proviant und Schaufeln versehen arbeiten mußten, nachdem sie schon vorher 100 Mann dort gehabt hätten. Bei solchen Lasten mußten sie die Deiche und Dämme vernachlässigen.⁶⁰

Die Rolle von **Greetsiel** v. 20.9.1618⁶¹ bestimmt, daß die Wacht im Flecken, so es die Not erfordere, wohl bestellt werden solle. Was bei solcher Gelegenheit für Wehrdienst anfalle, solle fest verordnet werden. Wer mutwillig oder leichtfertig die Befehle nicht beachte, solle sofort von der Obrigkeit nach dem Gutachten der Schüttmeister gestraft werden. Die Brüche sollten halb dem Herrn und halb den Schüttmeistern verbleiben. Aus einem Schreiben an den Grafen vom 30.10. 1624 ergibt sich, daß die

⁵⁹ Ordnung des Amtes Emden v. 1612 Rep. 4 B Vb Nr. 8 Vol I

⁶⁰ Schreiben vom 31.1.1678 Rep. 4 B IV d 72

⁶¹ Rep. 4 B V Nr. 8 Vol I

Amtseinwohner dem Grafen auf seine Anfrage wegen der Wacht auf seinem Haus und dem Siel antworten, daß sie für den Fall, dass sie überfallen würden, mit Gut und Blut dem Feind Widerstand leisten wollten.

Weil die Dörfer aber ohnehin nicht stark mit Mannschaft versehen seien, auch der Feind leicht an einem anderen Ort als am Deich einfallen könnte, so solle in jedem Ort bei Tag und Nacht gute Wache gehalten werden.

Wenn vom Haus des Grafen ein Zeichen gegeben werde oder die Glocken geschlagen würden, würde sich jeder mit Gewehr einstellen. Die Einwohner von Greetziel aber mit ihren Zugehörigen sollten die Wacht auf dem Hause des Grafen unterstützen helfen.

Für die **Stadt Norden** hat Graf Enno III 1602 eine Wachtordnung erlassen, nach der die Wacht nachts dort gehalten wurde. Ein vom Landesherrn bestellter Wachtmeister hatte die Aufsicht darüber.⁶² Außer dieser regelmäßigen Wacht, die als allgemeine Ordnungsmaßnahme anzusehen ist, kam aber auch die Wacht bei besonderen Gelegenheiten vor.

1660 sind die Amtsuntertanen in ziemlicher Anzahl mit fliegendem Fähnlein und Trommelschlag durch die Stadt nach Upgant zu Ehren des Grafen marschiert. Da sich aber keine Mennoniten eingefunden, hätten die Anwesenden gewaltig gemurrt. Der Amtsverwalter hätte ihnen versprechen müssen, sie zu bestrafen.⁶³

1661 wird für den bevorstehenden Landtag in Norden eine ansehnliche Bürgerwache zum Schutze der Sicherheit des Landesherrn und der Allgemeinheit angefordert.⁶⁴

Als der Fürst von Anhalt-Zerbst den Fürsten 1706 besuchte, paradierte die Bürgerschaft von Norden auf Befehl des Fürsten im Gewehr bei der An- und Abreise. Für die Bürgercompagnien gab der Fürst aus diesem Anlaß je Compagnie 6 Tonnen Norder, 6 güldens Bier aus, Tabak und Pfeifen für 42 Gulden für die Offiziere dazu noch ein Anker (36-39 Liter) Wein.⁶⁵ Als 1719 Bürgerwachen zum Schutze der Deiche notwendig waren und 20 Soldaten zur Ablösung kamen, ließ man die Bürgerwache

⁶² Brenneysen Band I Lib 1 Cap. 9 Theil § 8

⁶³ Bericht vom 18. 9. 1660 Rep. 4 B IV i 199

⁶⁴ Schreiben vom 29.7. 1661

⁶⁵ Rep. 4 B IV b 80

trotzdem solange bestehen bis die Wache einmal bei allen Rotts in der Stadt herumgegangen war.⁶⁶

In der Amtsbeschreibung von **Berum** ist erwähnt, daß die Compagnie bei fröhlichen Gelegenheiten, wenn zum Beispiel Herrschaften oder Fürstengemahlinnen zum ersten Male in das Amt kommen, vor ihnen paradiert und in den Waffen erscheint.⁶⁷

Dies wird auch durch ein Schreiben an die Fürstin vom 9.10.1670 bezeugt.⁶⁸

Die Schüttmeisterordnung des Grafen Enno II. vom 29.9.1575 bestimmt „Item sollen auch die Schüttmeister für allen Dingen in der Stadt und auf den Wällen die Wacht mit Bürgern und Wächtern versorgen. Der Wacht die Loeß geben, so einer sich absetzet, derselben soll ernstlich sein Gewehr verloren haben.“⁶⁹

Für das Amt und die Stadt Aurich ist überliefert, daß sich die Bürger auf den feierlichen Einzug des Grafen Enno Ludwig schon im Dezember 1650 vorbereiteten. (Schreiben an Juliane vom 27.12.1650) Der Einzug fand dann am 10.Mai 1651 statt. Die beiden Compagnien begleiteten ihn von Sandhorst aus nach Aurich.⁷⁰

1674 ist der Aufzug der Bürgerwehr bei Trauerfällen belegt.⁷¹ 1677 hat sie dagegen über die häufigen Wachen zu klagen“ bei Tag und Nachten ... nicht anders als wan sie in der That Soldaten wehren und geld davor hetten, dahingegen die Soldaten in den Hausen auf den Betten liegen...“.⁷²

Anlässlich der Pestwachen des Jahres 1710 kam es mit dem Fürsten zu einer Auseinandersetzung, ob die fürstlichen Bedienten als Bewohner bürgerlicher Häuser mitzuwachen hätten oder nicht.

Die Stadt wies auf den Finalrezeß von 1663 und die vorhergehenden Zeiten hin, wo die gewöhnlichen Bediensteten immer mitgewacht hätten.

⁶⁶ Bericht vom 16.2. 1719/ 28. 2. 1719 Rep. 4 B X a 164

⁶⁷ Pars III Cap. 1 § 20 Rep. 241 Msc B 6

⁶⁸ Rep. 4 B X a 158

⁶⁹ Funk Band III S. 167 f

⁷⁰ Klopp Band II S. 343

⁷¹ Rep. 4 B IV b 80

⁷² Schreiben vom 1.8.1677 Rep. 4 B IV b 76

Auch in einem Schreiben des Grafen Rudolph Christian vom 3.11.1626 habe es geheißen, es sei billig, daß die Häuser, die schon vorher mit den städtischen Lasten belastet waren, nicht von den städtischen Bürden und Lasten befreit werden könnten, obgleich sie von gefreiten Personen heuer- oder eigentumsmäßig besessen oder bewohnt würden. Das gelte nicht für Häuser die von alters her frei gewesen seien.

Die gefreiten Personen, die Heuerhäuser bewohnten, sollten aber das, was sie auslegen müssten, ihrem Eigentümer an der Heuer kürzen können.

Der Fürst antwortete am 29. 11.1710 darauf, die Bescheide und Accorde stellten es nur auf die auf den Häusern liegenden Lasten, nicht auf die Personallasten ab, von denen die Bedienten nicht betroffen seien.

Als die Bürger die Wachen darauf aufgaben, antworteten die Ober-Offiziere auf entsprechende Anfragen, es läge nicht in ihrer Macht, die Bürger zu zwingen. Zudem mangle es an Feuer und Licht. In den Wachen würde schrecklich gesoffen, wodurch mancher ruiniert würde. Es wäre besser, man wachte am Tage und schlosse nachts die Tore.

Als der Fürst darauf versprach, für die Feuerung zu sorgen, wurden die Wachen unter Vorbehalt am 13.12.1710 wieder aufgenommen. Mit der Begründung, die Pest nehme ab, wurde dann drei Tage später die Wachpflicht aufgehoben.⁷³ 1713 übernahm dann beim erneuten Auftreten der Pest die Miliz die Wache. Die Bürgerschaft hatte für Licht und Feuer zu sorgen.⁷⁴

Im Appellkrieg stellte die Stadtwehr Posten an den Stadttoren.⁷⁵ Da Wehrmüdigkeit herrschte, wurde der Wachdienst nachlässig gehandhabt, so daß ihn 1736 vierundvierzig fürstliche Soldaten übernahmen.

In einem Dekret vom 16.12. 1728 ist schließlich noch von der Pflicht der Bürgerschaft zur Eisung des Grabens die Rede, sowohl wegen der Sicherheit als auch wegen zu befürchtenden Brandschadens.⁷⁶

⁷³ Rep. 4 b IV b 81

⁷⁴ Dekret vom 12.10. 1713 Rep. 4 B IV b 82

⁷⁵ Rep. 4 B IV b 86

⁷⁶ Rep. 4 B IV b 87

Im **Amt Friedeburg** war das Aufgebot der Untertanen bei Einzügen und anderen Freudenfällen ebenfalls selbstverständlich.⁷⁷¹

Das Wachen wird in dem Entwurf der Amtsbeschreibung hauptsächlich auf die Pestwachen von 1712 bezogen. Dabei wird angemerkt, daß jedes Kirchspiel seine Stelle habe, wo es zu wachen pflege. Die Untertanen seien der Auffassung, daß sie nicht schuldig seien, sich an anderer Stelle gebrauchen zu lassen.⁷⁸

Wie weit die Verpflichtung zum Bau der Festungsanlagen ging, wurde 1729 ebenfalls streitig. Die grundsätzliche Verpflichtung war für alle in dem Präparationsvergleich von 1611 festgelegt:

„Unsere Untertanen des Amtes Friedeburg sollen auch die Dienst die zur Befestigung der Burg requiriert werden, imgleichen die Bau-Arbeit wie auch Zu- und Abführung der Materialien verrichten.“⁷⁹

Der Contract der Gräfin Anna mit dem **Amt Leer** wegen des Wachens auf dem Hause Leerort vom 30.12.1556 ist der älteste Beleg über diese Verpflichtung in diesem Amt. Er hatte folgenden Wortlaut:⁸⁰

„Wir Anna... bekennen hirmidt opentlig. Nadem Unsere Underthanen, um better Vorsichtigkeit up Unser Huese Lerordt tho hebben, Uns die Wacht affgekofft, damit etlige Lands-knechte die Wacht tho holden up dem hause Tag und Nacht sein, und datselve tho verwahrn underhalten werden mugen, also dat die Ricken einen Daler, die Middelmetigen 12 Schap, und die andern in glicher Mate, wol de im Amte tho Aurich und tho Fredeborch gotwillig angenamen, na ihrem Vermugen jaerlichs geven sollen.

So bekenne Wir hiermidt apentlich, dat wi Unse Underthanen, dieweil sie sulches Wacht-Gelt utgeven, midt Waken nit beschweren laten willen, und dat tho Unsen und oeren Koer und Willen staen sull, Uns sulch Wacht-Geld up tho seggen, und Tho waken als vor, dit sall also bi Unseren Grafligen Ehren, Treuwen und Glauben, van Uns und Unseren Erven gehalden werden. Orkunt der Warheit hebben Wy dith mit Unserem Segel vorsegelt. Datum Lerordt den 30.12. Anno 1556.

⁷⁷ Amtsbeschreibung Caput 4 § 13 Rep. 241 Msc B 12 a

⁷⁸ Entwurf der Amtsbeschreibung von 1730 Caput VI Rep. 241 Msc B 12 b

⁷⁹ Brenneysen Band II Lib 1 p 401

⁸⁰ Fürstlich –Ostfriesische Verordnungen Vol. III M 20, 231 S. 18 Documenta XIX Concept eines Contracts der Gräfin Anna mit dem Amte Lehr, wegen des Wachens auf dem Hause Lehrort d. 30.12.1556

Der Vertrag bezog sich also ausschließlich auf die Wachpflicht für ein bestimmtes Gebäude.⁸¹

Die allgemeine Wachpflicht wurde jedoch weiterhin verlangt. Dies bezeugt ein Vorgang aus dem Jahre 1721. Die Bauern waren zwar der Überzeugung, sie seien nicht verpflichtet Wache zu halten, weil sie stattdessen die Landschafts-Völker unterhalten und bezahlen müssten. Auf diese Bedenken kam der eindeutige Befehl vom 21.11.1721 an sämtliche Eingesessenen der Wehner Vogtei, daß sie sofort die Wachen aufzunehmen hätten bei Vermeidung von 500 Goldgulden Brüche.⁸²

Pflicht der **Pewsumer** Eingesessenen ist es nach der Amtsbeschreibung bei Erbhuldigungen und sonst, so oft es befohlen wird, mit dem Gewehr zu erscheinen, auch die Burg zu bewachen, wenn es befohlen wird. Der Beamte kann dafür soviel Mannschaft anfordern wie er es für notwendig hält und auch ablösen lassen.

Die Eingesessenen von Woquard und Pewsum haben außerdem auch noch den Pewsumer Burggraben zu reinigen und zu enteisen.⁸³

In der Musterrolle der Herrschaft **Esens** vom 26.5. 1637 ist bei der Westeraccumer Vogtei vermerkt, daß die Heur- und Warfsleute des Westeraccumer Groden, im Notfall die Wacht auf dem Westeraccumer Siel halten.⁸⁴

Graf Ulrich schreibt im gleichen Jahr an die Beamten von Esens, ihm sei bekannt geworden, daß ein Großteil der Untertanen im Amt im Gebrauch der Gewehre nicht sonderlich geübt sei und man sich wenig auf sie verlassen könne. Er halte es daher für ratsam, einen Ausschuß einiger, die mit dem Gewehr gut umgehen könnten und auch sonst zur Besetzung seines Hauses, der Siele und der Deichstellen, an denen bei hohem Wasser Schiffe anlanden können, anzuordnen. Es sei billig, die übrigen, die zu Hause blieben, zu einer Steuer heranzuziehen. Er überlasse es ihnen eine passende Ordnung zu

⁸¹ Rep. 4 B XI c 16

⁸² Rep. 4 B IV h 11

⁸³ Amtsbeschreibung von Pewsum Caput VI §§ 3, 11, 12 Rep. 241 Msc B 10

⁸⁴ Rep. 4 B X a 76

schaffen.⁸⁵ 1653 wird den Eingesessenen die Wache lästig und sie versuchen auf Stadtkosten dafür Pfortner an den drei Stadttoren einzusetzen.⁸⁶ Über den Erfolg ist nichts bekannt.

1664 befiehlt der Fürst jedenfalls, da die Gefahr nicht mehr sehr groß sei, die Bürgerwachen einzustellen.⁸⁷

Die Vögte und Gerichtsdienner werden in diesem Zusammenhang in ihren alten Rechten, frei von der Wachpflicht zu sein, bestätigt.

Am 14.1.1665 berichtet der Amtmann von Esens, er habe die Esenser Amts-Untertanen der alten Gewohnheit nach aufgeboten, das Haus Esens bei Tag und Nacht zu bewachen und den Graben aufzueisen. Auch der Bürgermeister habe andeuten lassen, daß sie in der Stadt fleißig Wacht halten und eisen sollten. Er schlage vor, einen wohlerfahrenen Soldaten mit der Wache auf dem Hause und der Vorburg zu Esens zu betrauen, weil die hierfür vorgesehenen Hausleute im Umgang mit dem Gewehr nicht geübt und unerfahren seien.

Einige der Bürgerschaft meinten auch, sie hätten nur die Herren- und die Jüchter Pforte zu bewachen, die Drostenpforte jedoch nicht. Da unter der Bürgerschaft viele wohlabgerichtete Schützen seien, bitte er zu befehlen, daß diese auch die Drostenpforte bewachten.⁸⁸

Durch Schreiben vom 29.3.1703 stellt der Fürst klar, daß der Hauptmann in den militärischen Angelegenheiten niemandem als den Beamten unterworfen sei und der Bürgermeister sich des Befehls wider ihn enthalten solle.⁸⁹ Am 28. 2. 1711 befahl der Fürst dem Drosten, die Wachen der Bürgerschaft wieder aufzustellen.

Als vollständiges Beispiel einer zeremoniellen Parade der Bürgerschaft sei abschließend der Vorgang über den Besuch der Markgräfin zu Brandenburg-Culmbach in Esens 1727 zitiert.

⁸⁵ Schreiben vom 7.6. 1637 Rep. 4 B IV n 150

⁸⁶ Schreiben vom 6.8.1653 Rep. 4 B IV o 92

⁸⁷ 8. 7. 1664 Rep. 4 B IV o 96

⁸⁸ Rep. 4 B IV o 98

⁸⁹ Rep 4 B IV o 11 i

Befehl an Drost und Bürgermeister von Esens vom 15. Juli 1727.

... und wollen, dass Ihr bey unserer und unser Frau Schwiegermutter der verwittibten Frau Marggräfin zu Brandenburg-Culmbach Gnaden auf den nechst-künftigen Montag Nachmittag, als den 21. hujus, festgestellten ankunft in unserer Stadt Esens die dortige Bürgerschaft samt der Schützen Comp. Gewöhnlicher Maßen in den Waffen erscheinen und paradieren machen sollet...

Reglement

Wegen Aufziehens der Schützen und 2 ten Bürgercompagnie am Montag den 21 ten Juni beym recepierung der Frau Marggräffin von Brand. culmbach HFD

1. Um 7 Uhr Morgens soll die 2te Comp. Auf dem Markte unter Gewehr zu erscheinen beordert und nach der am 17 ten hujus davon gemachten Rolle auf dem Marckte en fronte gestellet werden, und soll zu dem Ende umb 6 Uhr das Spiel gerührt werden.
2. Wann die Bürgerschaft unter Gewehr sich gestellet hat, sollen die Rott-Zettul oder Rolle aufgelesen werden, damit die etwa ausgebliebenen allenfalls durch Executions-Mittel zu erscheinen sofort angehalten, oder da dieser oder jener krank oder abwesend, an deren Stelle andere substituirt werden können, wornach die Rott-Zettul zu ändern.
3. Wenn nun diese Compagnie also completirt und ordentlich gestellet sollen Herren Officier das gewöhnliche exerciren ein und andermahl mit ihnen vornehmen und ein paar mahl wirklich salve geben lassen. Darauf soll
4. Diese Compagnie von der Heerde Pforte an bis an das Marckt an beiden Seiten der Straßen en hage gestellet werden, so daß die letzteren daselbst zu stehen kommen, wo die Schützen-Comp., welche en fronte auf dem Marckt wird zu stellen seyn, anfängt. Der Lieutenant stehet am Thor und hat einen Tambour bey

sich, sobald die Marggräfliche Kutsche so nahe, daß sie das Commando hören können, läßt er das Gewehr praesentiren und das Spiel rühren.

Der Fähnrich stellet in der Mitten etwa gegen den Stadtsbrunnen und hat den anderen Tambour bey sich.

5. Hierauf kann diese Compagnie wieder auseinander gehen dabey ihnen aber anzuzeigen ist, daß praecise die Glocke 2 ein jeder wieder auf dem Marckte in bester mundus einfinden solle und soll zu dem Ende das Spiehl um 1 Uhr gerühret werden, wenn sie zusammen und die Rotten wieder nachgesehen, werden sie, wie vorgesaget, von der Heerder Pforte angestellet.
6. Die Schützen- Comp. Soll um 2 Uhr nachmittags auf die Vorburg sich versammeln und zu dem ende umb 1 Uhr das Spiehl gerühret werden. Wenn sie auf der Vorburg sich rangiret und die Bürger-Comp. sich von der Heerde Pforten an gleichfalls en hage gestellet, marchiren sie nach dem Marckte, und stellen sich en fronte, so daß der linke Flügel bey anfang des Marckts nach H. Reg.-Rahts Heespen Hause hin zu stehen komme
7. Wenn sie nun ihre exercirn gemacht und 3 mahligen Salve gegeben, marchiren sie nach der Vorburg und wenn sie sich gestellet, und die Fahne nach Hause geschicket, kann diese Schützen Compagnie auseinander gehen.
8. Mittlerweile rangiert sich die 2 te Compagnie auf dem Marckte und stellet sich en fronte und bleibet so lange daselbst stehen, bis die Schützen –Comp. Die letzte Salve gegeben worauf sie gleichfalls nach dem innersten Schloß-Platz marchiren und sich eben wie vor von der Schützen-Comp. (welche so lange bis diese Comp. vollends über die Vorburg marchiret ist, daselbst en fronte stehen bleibet) gedacht worden, rangiret ihre 3 mahligen Salven geübt, und darauf wieder nach dem Marckte marchiren, und wann die Fahne nach Hause geschicket worden dimittiret werden.
9. Am Montag Morgen, wenn die 2 te Bürger Comp. Auf dem Markte sich versammelet Hat, soll ihnen bey nahmhafter Straffe ernstlich anbefohlen werden, durchaus währendes Einzuges, auch sonst im auf- und Abmarchiren nicht zu schießen, immaßen IFD Befehl ausdrücklich dahingegangen.

Puncta und Ordres für die Unter-Officier der 2ten Compagnie

1. Denen 3 Quartiermeistern ist anzudeuten, daß sie beym künfftigen Affzuge die Compagnie, weilen selbe itzo stärker als vorhin, in 3 gleiche Theile jede Division zu 10 Rott vertheilen und also marchiren daß der 1te Quartiermeister Reimer Cornellies für die erste 10 Rotte, der 2te Quartiermeister Harmen Schlachter für die anderen 10 Rotte und der 3te Quartiermeister Dirck Michels für die 3te Division oder letzte 10 Rotte gehet.
2. Denen Corporalen deren 3 seyn ist
 1. jedem 10 Rottzettul zuzustellen, welche Sie benannten Rottmeistern auszuteilen haben, dabey ist
 2. denenselben anzudeuten, daß jeder das Gewehr solcher 10 Rotten vorher am künfftigen Mohn-oder DingsTage visitiren, dabey 3 den Rottmeistern ansagen solle, gestalten jeder Rottmeister am künfftigen Mittw. Vormittags wann die Trommel gerühret wird, zu der Stunde am DingsTage vorher nach angekündigt werden soll, seine Rottgesellen in seinem Hause versammeln und also jeder Rottm. Mit seinen 5 Rottgesellen zugleich an dem zu bestimmenden Ort erscheinen solle.

Solle jeder Corporal die Abschrift der Compagnie Rolle anschaffen und haben und beym Aufzuge seine 10 Rotten darnach auflesen und nebst dem Quartiermeister selbe rengieren und stellen .

3. Soll jeder Corporal denen 10 Rottm. Und diese wiederum ihren Rottgesellen ernstlich verbieten und Einhaltung thun, weder auf die Straßen noch sonst zu schießen, außer wenn solches von dem Leutnant commandiret wird.
4. Soll jeder Corporal denen 10 Rottm. Und diese wiederum jeder seinen Rottgesellen anzeigen und Unterricht geben, daß bey dem salve-Schießen

⁹⁰ Dep. XIV Abt. XXII Nr. 3

aufm Schloße, die nachfolgende 5 Tempo oder Worter von dem commandirenden Officier Lieut. Stindt nur ertheilet werden sollen alß

1. Gebet Achtung
2. Praesentirt das Gewehr
3. Das Gewehr hoch
4. leget an
5. Gebet Feuer

und daß niemand weder vor noch hernach schießen solle, als nach dem 5ten Tempo wenn das Wort, Feuer gesprochen ist.

Die Quartiermeister sowol als die Corporales haben beim Aufzuge Nicht allein alle Unordnung zu vermeiden, acht zu geben, sondern auch dahin zu sehen, daß die 30 Rott aff dem Schloß-Platz in 3 gleichen Linien hintereinander, und sonst bey dem HF Einzuge in den Straßen in 2 geraden Linien gegeneinander übergestellt werden.

5. So etwa noch ein Rott mehr oder über die 30 seyn sollte, soll solches Rott gleich hinter dem Lieutenant vor der ersten Trommel marchiren und mit zur ersten division gehören. Esens den 19 July 1727 ⁹¹

⁹¹ Dep. XIV Abt. XXII Nr.5

Die Führungskräfte des Aufgebots

Die einfache Struktur der gesamten gräflich-fürstlichen Verwaltung brachte es mit sich, daß die Befehle des Landesherrn, soweit sie militärische Dinge betrafen, über denselben Befehlsweg den Untertanen vermittelt wurden wie die rein zivilen. Der oberste Beamte eines Burgbezirks und des späteren Amtes hatte demgemäß auch militärische Befugnisse als Stellvertreter des Landesherrn. Zunächst wurde er Vogt genannt. Mit der Einführung der Amtsverfassung kam dann neben dem Vogt auch die Bezeichnung Amtmann auf, bis sich Anfang des 16. Jahrhunderts der Titel Drost durchsetzte, ohne deswegen die Benennung Amtmann völlig zu verdrängen.⁹²

In der späteren Zeit war dann in der Regel der Drost der höchste Beamte, der Amtmann sein Stellvertreter.

Beide wurden zusammengefasst „Amtleute“ oder „Beamte“ genannt⁹³

1743 wird in einem Memorial als Vertreter des Drostens ein Regierungsrat genannt.⁹⁴

Die gelegentlich auftretende Bezeichnung „Amtsverwalter“ galt für solche Amtmänner, die bei Drostenvakanz neben ihrem eigenen Amt zugleich die Stelle des ersten Beamten im Amtsbezirk wahrnahmen.⁹⁵ Am Ende der fürstlichen Zeit waren die Ämter, wie schon beschrieben, in eine Reihe von Vogteien unterteilt, an deren Spitze ein Vogt stand.

Drost, Amtmann und Vogt als den drei Repräsentanten des Landesherrn oblag zum einen der militärische Befehl in den ihnen übertragenen Burgen, zum anderen hatten sie auch die Führung des Landesaufgebots im Kriegsfall.⁹⁶ Der Drost wird sogar ausdrücklich als Kommandant bezeichnet.⁹⁷ Aus einem Bericht des Greetsieler Amtmanns Freitag vom 6.2.1672 geht hervor, „dass der sel. Drost Hane pflegt zu sagen, daß er daselbst Capitaine wäre...“.

⁹² König S. 167

⁹³ König S. 166

⁹⁴ Dep. XIV Abt. XXII Nr. 5

⁹⁵ König S. 175

⁹⁶ König S. 169

⁹⁷ Rep. 4 B X a 44

Die schriftlichen Berichte der Drost, Amtmänner und Vögte und die entsprechenden Anweisungen der zentralen landesherrlichen Verwaltung geben ein deutliches Bild darüber, daß die Beamten mit Fragen des Aufgebots vielfach beschäftigt waren.⁹⁸

Waren diese Amtspersonen gleichsam in ihrem Hauptberuf in die Führung und Organisation eingegliedert, so beruhte die eigentliche Organisation des Aufgebots auf einem nicht systematisch geordneten und ungleichförmig gehandhabten Befehlsweg von Ober- und Unteroffizieren, Schüttmeistern und Rottmeistern.

Hauptleute oder Capitäne waren die höchsten Chargen. Sie gab es jedoch nicht überall. Ausgangspunkt scheint der Fähnrich gewesen zu sein, er hatte das erste rein militärische Amt inne. Als Träger der Fahne verkörperte er die Befehlsgewalt über die Mannschaft. Später wurde er einem Leutnant untergeordnet und dieser wiederum, vor allem in den Städten, einem Hauptmann.

Diese Entwicklung vollzog sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts und zeigt die Anlehnung auch der Organisation des Aufgebotswesens an die nach gleicher Art organisierte Söldnerkompagnie, so daß man davon sprechen kann, daß die ursprüngliche Fähnrichsordnung durch eine Kompagnieordnung abgelöst wurde, ohne daß allerdings eine konsequente Linie in Bezeichnung und Gliederung verfolgt worden wäre.⁹⁹

1. Im **Ender Amt** war die Hinter Vogtei Compagnie in Corporalschaften aufgeteilt benannt nach den einzelnen Orten¹⁰⁰, während die Larrelter Vogtei Compagnie nur eine Aufteilung nach Orten enthielt.¹⁰¹

Die Midlumer Vogtei Compagnie wurde zusätzlich noch in die Warfstätten der Orte gegliedert.¹⁰²

⁹⁸ Bericht des Greetsieler Amtmanns vom 30.10.1624 Rep. 4 B X a 64

Bericht des Amtmannes von Mark vom 10.2.1636 Rep. 4 B X a 74

Bericht des Amtmannes von Esens vom 14.1.1665 Rep. 4 B IV o 98

Schreiben des Fürsten vom 29.3.1703 an die Beamten von Esens Rep. 4 B IV o 110

Schreiben des Fürsten an Drost und Bürgermeister von Esens vom 2.7.1727 Dep. XIV Abt. XXII Nr. 2

⁹⁹ Rep. 4 B X a 78

¹⁰⁰ Musterrolle von 1636 Rep. 4 B X a 74

¹⁰¹ ebenda und Rolle vom 2.3.1675 Rep. 4 B X a 92

¹⁰² Musterrolle vom 30./31. 1. 1636 Rep. 4 B X a 78

Die Vogteien Jemgum und Ditzum bildeten dagegen zusammen die Niederreiderländer Compagnie entsprechend dem Fähnlein, die 1636 in Gruppen aus angeführten Orten geteilt waren. Sie wurden 1675 Korporalschaften genannt.¹⁰³

2. Im **Amt Greetsiel** waren die Vogteien mit den Compagnien identisch.¹⁰⁴

3. Die Aufteilung **Nordens** bis 1614/1615 in vier Kluften wurde durch die Aufteilung in zwei Kluften abgelöst mit einer weiteren Unterteilung in Rotts.¹⁰⁵ Die beiden Klufte wurden später auch Compagnien genannt.¹⁰⁶ Sie entsprechen den beiden Vogteien des Amtes.

4. Im **Amt Berum** waren jeweils zwei Vogteien zu einer Compagnie zusammengefaßt, der Hager- und Ostermarscher Compagnie und der Arreler- und Nessmer Compagnie. Die Untergliederungen sind die Orte oder Kirchspiele; bei entsprechender Größe erfolgte eine weitere Unterteilung in Rotts.¹⁰⁷

5. Im **Amt Aurich** entsprachen die Vogteien nicht den Compagnien.

Die Stadt Aurich war seit 1650 in zwei Fähnlein geteilt¹⁰⁸, die in je zwei Corporalschaften gegliedert sind. Vorher hatte sie nur ein „grünes“Fähnlein, das „blaue“ kam hinzu.¹⁰⁹ Die zur Auricher Vogtei gehörenden 9 Loogen bildeten eine Compagnie für sich, während die Kirchspiele Ardorf und Middels mit der Vogtei Riepe zusammen eine Compagnie stellten und das Bangsteder Fähnlein genannt wurden.¹¹⁰ Die Mittelpunkte beider Teile lagen etwa 20 km auseinander. Der Name des Fähnleins orientierte sich am Sitz des Fähnrichs. Das Gebilde war ein Kuriosum von wahrscheinlich wenig praktischer Bedeutung. In Middels waren nur 70 Leute

¹⁰³ Musterrollen vom vom 30./31. 1. 1636 Rep. 4 B X a 78 und vom 6.3. 1675 Rep. 4 B X a 88

¹⁰⁴ Amtsbeschreibung von 1734 Rep. 241 Msc B 9 a

¹⁰⁵ Bericht vom 10.11. 1624 Rep. 4 B X a 163 Bericht an den Fürsten vom 16.2. 1719 Rep. 4 B X a 164

¹⁰⁶ Stadt- und Amtsbeschreibung von 1735 Rep. 241 Msc B 8

¹⁰⁷ Rolle vom 27./28. 2 1675 Rep. 4 B X a 92 a Amtsbeschreibung von 1742 Rep. 241 Msc B 6 Pars III Cap. 3 § 14 S. 100

¹⁰⁸ Schreiben an die Fürstin vom 27. 12. 1650 Rep. 4 B IV b 74 S. 9

¹⁰⁹ Funck Band 6 S. 162

¹¹⁰ Musterrolle vom 31.3.1676 Rep. 4 B X a 93

aufgeführt.¹¹¹ Die beiden Vogteien Holtrop und Bagband hatten zusammen eine Compagnie, während die Südbrokmer und die Nordbrokmer Vogteien je eine Compagnie bildeten.¹¹²

Untergliedert wird bei den beiden letzten nach Orten oder Corporalschaften..¹¹³

6. Das **Friedeburger Amt** mit seinen Vogteien Horsten und Reepsholt bestand ursprünglich nur aus einer Compagnie, die in Kirchspiele untergliedert war, die wiederum in Rotts zerfielen. Im Kirchspiel Marx wurde als Aufteilungsprinzip für die Rotts der Besitzstatus gewählt: Volle Erben, Alte Koters, Werfstede, Hausstede.¹¹⁴ Später hatte jede Vogtei eine eigene Compagnie.¹¹⁵

7. Das **Amt Stickhausen** hatte zwei Vogteien, aber drei Fähnlein, das Burgfähnlein, das Oberledinger und das Lengener Fähnlein, die jeweils nur nach Orten untergliedert waren.¹¹⁶

8. Die fünf **Leerer Amts** Vogteien gliederten sich den Landschaften gemäß in die drei Fähnlein des Moermer-, Oberledinger- und Oberreiderlandes. Das Moermer Fähnlein war in Quartiere unterteilt, der Flecken Leer selbst in vier Quartiere, die in Rotts gegliedert waren. In einer Confirmation für einen Corporal des 14. Rotts heißt es, die Neuwahl sei nötig gewesen, da der bisherige in ein anderes Rott verzogen sei.¹¹⁷

9. Das **Amt Pewsum**, selbst ohne weitere Unterteilung, hatte auch nur eine Compagnie, die untergliedert war in die Ortschaften, diese wiederum je nach Größe in Rotten.¹¹⁸

10. Während in der **Stadt Esens** in zwei Compagnien mit je zwei Quartieren unterteilt in 10 – 14 Rotts gegliedert wurde¹¹⁹), begnügte sich die Gliederung im Amt Esens mit der

¹¹¹ Rep. 4 B X a 86

¹¹² Amtsbeschreibung von 1753 Rep. 241 Msc B 14

¹¹³ Rolle von 1675 Rep. 4 B X a 87

¹¹⁴ Musterungsrolle vom 26.1. 1636 Rep. 4 B X a 73

¹¹⁵ Amtsbeschreibung von 1730 Caput 3 § 15 Rep. 241 Msc B 12 a

¹¹⁶ Musterrolle vom 24.3.1634 Rep. 4 B X a 69 und Amtsbeschreibung von 1734 Rep. 241 Msc B 14 e

¹¹⁷ 21. 7. 1685 Rep. 4 B X a 162 Musterungsrolle vom 24.3.1634 Rep. 4 B X a 66, Amtsbeschreibung von Leerorth von 1735 Kap. III Abschnitt 2 S. 124 Rep. 241 Msc B 7

¹¹⁸ Musterung vom 24.3.1634 Rep. 4 B X a 63, Amtsbeschreibung von 1735 Caput IV § 9 Rep. 241 Msc B 10

Aufteilung in die 6 Untervogteien, die ihrerseits wieder in die Ortschaften und die dazugehörigen Warfsleute geteilt waren.¹²⁰

11. Das **Amt Wittmund** gliederte sich ausschließlich in Kirchspiele, die wiederum in die Ortschaften, die - wie das Funnixer Kirchspiel – weiter unterteilt waren in Warfsleute, Siel- und Deichswarfleute, in Funnixer Alte Groden- , Wehrder Groden - und Neue Groden Leute. Der Flecken Wittmund selbst war in vier Quartiere gegliedert.¹²¹

Die Herrlichkeiten Lütetsburg, Gödens, Dornum, Jennelt, Petkum, Rysum, Oldersum, Borssum, Up- und Wolthusen sowie Jarsum erscheinen ohne Unterteilung¹²² , lediglich von Gödens wird in der Beschreibung von 1730 eine Einteilung in Rotts erwähnt.¹²³

Die Schwierigkeit, die Chargen mit geeigneten Personen zu besetzen, hat dazu beigetragen, daß auch in dieser Hinsicht keine einheitliche Linie vorhanden war.

Im einzelnen konnten für die 11 Amtsbezirke folgende Chargen ermittelt werden:

1. Amt Emden

1636 in der Hinter Vogtei	Hauptmann
	Leutnant
	Fähnrich
in der Larrelter Vogtei	Leutnant
im Niederreider Fähnlein	Fähnrich
in der Midlumer Vogtei	Fähnrich ¹²⁴

¹¹⁹ Musterrolle vom 14.8.1688 Rep. 4 B IV o 103

¹²⁰ Musterrolle von 1636 Rep. 4 B X a 75

¹²¹ Musterrolle vom 27. 10. 1624 Rep. 4 B X a 67 und vom 28.1.1636 Rep. 4 B X a 79 und vom 4./5. 3 1675 Rep. 4 B IV q 93

¹²² Befehl vom 13.4. 1672 Rep. 4 B IV q 40

¹²³ Rep. 241 Msc B 15 S.21

¹²⁴ Rep. 4 B X a 74

bestellt seien: In der Hausvogtei ein Hauptmann, in der Oster- und Wester-Vogtei je ein Hauptmann, ein Leutnant und ein Fähnrich.

3. **Amt Norden** einschließlich der Stadt Norden.

Ein Bericht aus dem Jahre 1624 stellt fest, Norden sei anfangs und bis zu diesem Zeitpunkt in vier Klüfte aufgeteilt gewesen, die von den Schüttmeistern kommandiert worden seien. Darüber habe nur ein Fähnrich gestanden. 1614 oder 1615 sei jedoch auf Befehl des Grafen die Stadt Norden in zwei Klüfte geteilt worden, die Oster- und die Wester- Kluft über denen je ein Hauptmann, Leutnant und Fähnrich gestanden habe.¹²⁹ 1695 machten Bürgermeister und Rat dem Fürsten den Vorschlag, die Zahl der Compagnien von zwei auf vier zu verdoppeln und entsprechend neue Chargen einzusetzen. Dies lehnte der Fürst jedoch schon eine Woche später ab.¹³⁰ Die Stadt- und Amtsbeschreibung von Norden vom 26.8.1735 enthält dementsprechend die Regelung von 1614.¹³¹

Für das Norder Amt ist in dieser Zeit von 1683 bis 1690 lediglich von einem Fähnrich für die beiden Vogteien Wester- und Lintelner Marsch die Rede.¹³²

4. **Amt Berum**

Die Amtsbeschreibung von Berum von 1742 bringt zutreffend, was seit 1654 gegolten hat. Die Amtsuntertanen der vier Vogteien teilten sich in zwei Compagnien, wobei die Hager- und Ostermarscher Compagnie einen Leutnant und einen Fähnrich, die Nesser- und Arler Compagnie einen Hauptmann (Capitain), einen Leutnant und einen Fähnrich hatten. Der Leutnant der Nesser- und Arler Compagnie wohnte dabei stets in Arrel, der Fähnrich in Nesse.¹³³

¹²⁹ Bericht vom 10.11.1624 Rep. 4 B X a 163

¹³⁰ Bericht vom 20.3.1695 Rep. 4 B IV i 209 Verbotsschreiben vom 28.3. 1695 Rep. 4 b IV i 210

¹³¹ Sectio II caput IV § 1 Rep. 241 Msc B 8

¹³² 22. 1. 1683 Rep. 4 B X a 163 24.12. 1688 Rep. 4 B IV I 207

¹³³ Amtsbeschreibung von Berum von 1742 Pars III Cap. 3 § 14 Rep. 241 Msc B 6

Gesuch vom 5.9. 1654 der Hager- und Ostermarscher Comp., Schreiben der Untertanen von Nesse und Arrel vom 26.9. 1660 Rep. 4 b X a 158

Liste vom 27./28. 2. 1675 Rep. 4 B X a 92 a

5. Amt Aurich und Stadt Aurich

Für das Amt Aurich gibt die Amtsbeschreibung aus dem Jahre 1735 wieder, was seit 1653 auch durch die Musterungslisten nachgewiesen ist. Das Amt war in fünf Compagnien oder Fähnlein aufgeteilt.

Das Auricher Kirchspiel hatte aber keinen eigenen Oberoffizier, sondern wurde von den Offizieren der Stadt mitbetreut.

Die Riepster und Middelster Compagnie hatte einen Leutnant und einen Fähnrich aus Bangstede.

Die Holtroper und Bagbänder Compagnie hatte einen Leutnant in Bagband und einen Fähnrich in Holtrop,

die Südbrokmer Compagnie einen Leutnant in Victorbur und einen Fähnrich in Engerhufe,

die Nordbrokmer Compagnie einen Leutnant in Osteel und einen Fähnrich in Upgant.¹³⁴

Die Stadt Aurich hatte bis zur Zeit Graf Ulrichs nur eine Compagnie mit Hauptmann, Leutnant und Fähnrich, 1651 kam eine zweite mit entsprechenden Chargen dazu.¹³⁵

6. Amt Friedeburg

Aus der Amtsbeschreibung von Friedeburg und ihrem Entwurf aus dem Jahre 1730 ergibt sich, daß das Amt ursprünglich nur eine Fahne und einen Fähnrich hatte, später sei es geteilt worden. Es habe dann einen Fähnrich in Repsholt und einen in Etzel gegeben.¹³⁶

7. Amt Stickhausen

Die Amtsbeschreibung von 1734 führt aus, daß in diesem Amt von undenklichen Jahren her die Eingesessenen in Compagnien aufgeteilt gewesen seien, nämlich das Burgfähnlein, das Oberledinger- und das Lengener- Fähnlein.

¹³⁴ Amtsbeschreibung von Aurich von 1735 Caput IV Rep. 241 Msc B 14

Vorgänge in Rep. 4 B X a 156, 157, 81, 86, 87

¹³⁵ Vgl. Amtsbeschreibung s.o. Rep. 4 B X a 93, 155, Rep. 4 B IV b 74, 77, 89

¹³⁶ Amtsbeschreibung von Friedeburg von 1730 Caput 3 § 15 Rep. 241 Msc B 12 a
Friedeburger Amtsbeschreibungsentwurf von 1730 Caput VI Rep. 241 Msc B 12 a

Das Burgfähnlein sei früher von einem besonderen Vogt geführt worden, dem Burgvogt, später seien dessen Befugnisse von den Offizieren der beiden anderen Vogteien wahrgenommen worden, die je von einem Hauptmann, einem Leutnant und einem Fähnrich geführt worden seien. Ein Bericht aus dem Jahre 1719 bestätigt das Vorhandensein von 6 Oberoffizieren.¹³⁷

8. Amt Leer

Das Amt Leer bestand aus drei Compagnien: der Leerer- oder Moormer-, der Oberreider- und der Oberledinger- Compagnie.

Nach der Amtsbeschreibung von 1735 hatte jede Landschaft einen Hauptmann, einen Leutnant und einen Fähnrich.¹³⁸ Dies wird durch Musterrollen für die Leerer- und die Oberreider- Compagnie aus dem Jahre 1634 bestätigt.¹³⁹ Für den Zustand des Jahres 1735 gibt die zitierte Amtsbeschreibung außerdem an, daß in Leer nur noch ein Hauptmann da sei, der Bürgerhauptmann heiße, Leutnant und Fähnrich gebe es nicht mehr, weil sie nicht mehr von den Lasten frei bleiben könnten. Die Offiziere des Oberledingerlandes seien vollständig, während im Oberreiderland alle verstorben seien.

9. Amt Pewsum

Das Amt Pewsum hat wohl immer nur einen Leutnant und einen Fähnrich gehabt, wie die Amtsbeschreibung von 1735 angibt und eine Musterrolle von 1634 bestätigt, wobei der Leutnant Pewsumer war und der Fähnrich aus Campen kam.¹⁴⁰

10. Amt und Stadt Esens

Die Ordnung im Amt und der Stadt Esens ist nicht ganz klar ersichtlich. Die älteste Nachricht spricht 1651 von einem Leutnant und einem Fähnrich in Esens.¹⁴¹ Danach

¹³⁷ Amtsbeschreibung von Stickhausen von 1734 Pars II Cap. VIII Sectio I § 1 Rep. 241 Msc B 14 e
Bericht vom 4.11. 1719 Rep. 4 B X a 164

¹³⁸ Amtsbeschreibung von Leerorth von 1735 Caput III sectio II § 1 Rep. 241 Msc B 7

¹³⁹ Rep. 4 B X a 66

¹⁴⁰ Amtsbeschreibung von Pewsum von 1735 Caput IV § 9 Rep. 241 Msc B 10
Rolle vom 24.3. 1634 Rep. 4 B X a 63

¹⁴¹ Rep. 4 B IV o 90

scheint es ursprünglich nur eine Compagnie für das ganze Amt gegeben zu haben. 1671 wurde ein neuer Fähnrich für die Esenser Herrlichkeit bestimmt.¹⁴²

Die Musterrolle von 1681 enthält die Aufteilung in zwei Compagnien mit je zwei Quartieren, die je einen Leutnant und einen Fähnrich hatten.¹⁴³

1696 wird ein Hauptmann für die Esenser Schützen-Compagnie bezeugt¹⁴⁴, während 1701 ein ehemaliger Leutnant zum Hauptmann beider Esenser Bürger-Compagnien berufen wurde.¹⁴⁵ 1709 werden als Stadtsofficianten ein Capitain, ein Leutnant und zwei Fähnriche aufgeführt.¹⁴⁶ Ab 1724 sind dann für beide Compagnien die volle Besetzung mit Hauptmann, Leutnant und Fähnrich verzeichnet.¹⁴⁷

Wie aus einem Memoriale vom 12. 4. 1743 des Fähnrichs der 2ten Bürgerschaft hervorgeht, hat der Bürgermeister der Stadt versucht, die vakant gewordene Capitainsstelle selbst auszufüllen und verhindert, daß sie formell wieder neu besetzt wurde.

11. Amt Wittmund

Aus dem Amt Wittmund ist lediglich eine Rolle für den Flecken und das Amt Wittmund vom 4./5 3. 1675 erhalten, die einen Capitain, einen Leutnant und einen Fähnrich verzeichnet.

Während die Rolle der genannten militärischen Chargen bei der Führung des Aufgebots und allgemein in den militärischen Angelegenheiten durchaus eindeutig ist, besteht über die Funktion des Schüttmeisters in der Literatur keine einheitliche Meinung. Dies beruht darauf, daß es keine für das ganze Land gültige Funktionszuteilung gab. Nach G.-C. v. Unruh¹⁴⁸) taucht die Bezeichnung Schüttmeister erstmalig in den Statuten

¹⁴² Rep. 4 B IV o 99

¹⁴³ Rep. 4 B IV o 103

¹⁴⁴ Rep. 4 B IV o 108

¹⁴⁵ Rep. 4 B IV o 110

¹⁴⁶ Dep. XIV Abt. XXII Nr.3

¹⁴⁷ Dep. XIV Abt. XXII Nr.5

¹⁴⁸ v. Unruh S.57

Ulrich I. für Emden vom Jahre 1465 auf¹⁴⁹), wo sie als Aufsichtspersonen für das Eichwesen auftreten. Die weitere Entwicklung in Emden zu den Schüttenhöftlingen ist in diesem Rahmen nicht zu erörtern.

In der „Institutio Nordana“ der Grafen Enno und Johann aus dem Jahre 1555¹⁵⁰ werden vier Schüttmeister genannt. Sie haben die Bürger auf ihre Bewaffnung hin zu überwachen. Aus einer Kopie der Loppersumer Rolle von 1589 geht ebenfalls hervor, daß es Aufgabe der Schüttmeister war, jährlich einmal zu kontrollieren, ob die für den einzelnen von der Obrigkeit bestimmten Waffen in Ordnung waren.¹⁵¹

In gleicher Art enthalten die Rollen von Greetsiel aus dem Jahre 1618 und von Manslagt aus dem Jahre 1620 Bestimmungen.¹⁵²

Wie Ebel nachweist,¹⁵³ kommen in einer großen Zahl von Rollen Schüttmeister vor, ohne daß ihnen in diesen Rollen militärische Aufgaben zugeordnet werden. König weist darauf hin, daß die Schüttmeister in Städten, in denen sie dem Magistrat unterstanden, andere Aufgaben hatten, als in den Gemeinden, in denen sie Träger der Gemeindeverwaltung waren. Ursprünglich sei der Schüttmeister der Aufsichtsbeamte über die Gemeindeweide gewesen, denn „schütten“ sei identisch mit „schützen“ und bedeute: etwas vor Angriffen bewahren, insbesondere die Gemeindeweide vor dem Einbruch fremden Viehs schützen oder mit Bedeutungsverengung: fremdes Vieh (in Schüttställe) einsperren und als Pfand für den angerichteten Schaden zurückbehalten.¹⁵⁴

G.-C.v. Unruh vertritt dagegen die Auffassung, unter Hinweis auf die Ordnungen der Ämter Emden und Greetsiel von 1612 und 1618, die Bewaffnung der Einwohner sei mit Gutachten der Schüttmeister erfolgt, und in ihren Händen läge die Wachaufsicht. Dies ließe das Herkommen aus dem Verteidigungswesen erkennen.¹⁵⁵ Er verweist dann weiter auf die Schützenrolle von Leer¹⁵⁶, verkennt jedoch dabei, daß das Schützenwesen

¹⁴⁹ Brenneysen Band II S. 831

¹⁵⁰ Mscr A 164

¹⁵¹ Copia der Rulla zu Loppersum 1589 März 26. Rep. 4 B V b 8 Vol. I Bl. 61 - 64

¹⁵² Rolle von Gretsiehl 1618 Sept.20. Rep. 4 B V b Vol. I Bl 5 – 12

Rolle von Manschlacht 1620 Okt.14. Rep. 4 B V b 8 Vol I Bl. 43 - 47

¹⁵³ Ebel Bauernrecht S. 118

¹⁵⁴ König S. 206 / 207

¹⁵⁵ v. Unruh S. 57

¹⁵⁶ Kopie von 1633 Rep. 4 B VII e 2

nicht überall verbreitet war. Es war durch seine eigenen Ordnungen sehr wohl von der Organisation des Aufgebots getrennt.

Die „Schützenmeister“ haben, wie auch aus der Copie der Esenser Schützenrolle vom 14.7.1577¹⁵⁷ hervorgeht, grundsätzlich eine andere Aufgabe als die „Schüttmeister“.

Das Auftauchen der Schüttmeister in den Musterungsrollen läßt auch nicht den Schluß zu, sie seien ursprünglich militärische Befehlshaber gewesen.

Zwar steht in einem Berichtsschreiben an den Grafen vom 10.11.1624, daß über den vier Klüften ursprünglich Schüttmeister, später Fähnriche und nach der Einteilung in zwei Klüfte 1614/1615 weitere Offiziere gestanden hätten.¹⁵⁸ Doch läßt auch dies nur den Schluß zu, daß die im Dienst der Gemeinschaft stehenden Schüttmeister auch militärische Aufgaben hatten.

Eine Musterrolle des Oberledingerlandes vom 24.3.1634 erwähnt bei den Namen der Gemusterten neben einem Trommelschläger als einzige nähere Bezeichnung in den einzelnen Gemeinden einen „Schüttmeister“. Bei ihm ist auffälligerweise keine Waffe verzeichnet. Ebenso sind die Rollen der Lengener und Deterner Vogtei vom gleichen Tag angelegt.¹⁵⁹ In der Musterrolle von Leer vom 24.3.1636 sind bei den Leerer Schützen 3 Schüttmeister, im Logaer Quartier 2 Schüttmeister jeweils nach den höheren Chargen aufgeführt.¹⁶⁰

Da auch in der späteren Zeit der Schüttmeister mit Bauerrichtern und Poolrichtern in einem Zuge genannt wird¹⁶¹, kann davon ausgegangen werden, daß sich die militärische Bedeutung der Schüttmeister da, wo sie vorhanden war, mit ihren zivilen Aufgaben verband. Sie wurden als die Verantwortlichen in einer Gemeinde selbstverständlich auch bei militärischen Dingen von den Beamten mit herangezogen. Überall da, wo die eigentliche militärische Organisation besonders ausgeprägt war, traten sie demgemäß im Laufe der Entwicklung in den Hintergrund.

Ähnlich uneinheitlich und ohne klare Abgrenzung ist die Stellung der Rottmeister im System der militärischen Belange.

¹⁵⁷ Dep. XIV Abt. XXII Nr. 1

¹⁵⁸ Rep. 4 B X a 163

¹⁵⁹ Rep. 4 B X a 69

¹⁶⁰ Rep. 4 X a 66

¹⁶¹ Bericht des Vogts von Weener vom 20.11. 1721 Rep. 4 B IV h 155

In der Musterrolle der Herrschaft Esens vom 26.5. 1637 kommen für die Stadt Esens als Führer der einzelnen Quartiere Quartiermeister vor, nur der Führer des I. Quartier wird als Rottmeister bezeichnet. In der Stedesdorfer Vogtei ist für jedes Dorf ein Rottmeister verzeichnet. Die Werdumer Vogtei hat zwei Rottmeister, in den Vogteien Westeraccum, Holtriem und Bense sind keine angegeben.¹⁶² In der Musterrolle von Pewsum vom 24.3.1634 leiten unter einem Leutnant vier Rottmeister die vier Rotten, in Loquard unter einem Sergeanten sechs Rottmeister die sechs Rotten und in Woquard fungiert unter einem Sergeanten ein Rottmeister.¹⁶³ Das Musterungs- und Amtsregister des Friedeburger Amtes vom 26.1.1636 enthält eine durchgehende Aufgliederung in Rotten unter Führung eines Rottmeisters, wobei einige Positionen nicht besetzt sind.¹⁶⁴ In einem Bericht an den Fürsten vom 19.7.1676 wird erwähnt, daß es allenthalben durchgehende Gewohnheit in diesem Fürstentum sei, daß in Compagnie- oder Militärsachen die Musterschreiber, Schütt- oder Rottmeister als Corporale die Benachrichtigung übernähmen.¹⁶⁵ Dem entspricht auch die Feststellung in der Stadt- und Amtsbeschreibung von Norden vom 26.8.1735, daß die Rottmeister Befehlsüberbringer sind und daß keiner länger als ein Jahr Rottmeister zu sein brauche, weil das Amt etwas beschwerlich sei. Nur die Besitzer von zwei Höfen müssten zwei Jahre das Amt übernehmen.¹⁶⁶ In der Amtsbeschreibung von Friedeburg von 1730 heißt es, daß die Rottmeister beim Aufgebot der Untertanen, bei Einzügen und anderen Freudenfällen oder zur Heeresfolge in Landesnöten von den Beamten über die Fähnriche die notwendigen Befehle weitergeben.¹⁶⁷ Wie v. Unruh feststellt, ist ihre Aufgabe in jedem Fall von untergeordneter Bedeutung gewesen und scheint sich im wesentlichen auf Übermittlungen beschränkt zu haben.¹⁶⁸ Auch die aufrührerischen Communeherren wenden sich 1726 an den Schüttmeister oder Rottmeister zu Hage mit der Aufforderung, daß er ihre Befehle schleunigst sämtlichen anderen Rottmeistern

¹⁶² Rep. 4 B X a 76

¹⁶³ Rep. 4 B X a 63

¹⁶⁴ Rep. 4 B X a 73

¹⁶⁵ Rep. 4 B IV d 70

¹⁶⁶ Sectio III caput V § 4 Rep. 241 Msc B 8

¹⁶⁷ Caput 4 § 13 Rep. 241 Msc B 12 a

¹⁶⁸ v. Unruh S. 61

seines Kirchspiels kundzumachen habe.¹⁶⁹ Laufen beim Rottmeister zivile und militärische Aufgaben nicht ganz trennbar zusammen, so sind die eigentlichen Unteroffiziere und andere Ämter wieder rein militärisch.

So führt die Musterrolle des Amts Greetsiel vom 27. 1. 1636 einen Sergeanten, einen Feldscher, fünf Trommelschläger und zwei Pfeifer auf.¹⁷⁰

Die Musterrolle des Niederreider Fähnleins vom 30./31.1. 1636 erwähnt für Jemgum einen Wachtmeister, zwei Sergeanten, einen Profoß und einen Trommelschläger, für Midlum einen Corporal und einen Trommelschläger, für Hatzum ebenfalls und für Ditzum einen Trommelschläger und einen Pfeifer, wobei als Führer ein Schüttmeister erscheint.¹⁷¹

Die Riepster und Middelster Vogtei¹⁷² sind in den Rollen von 1672 in gleicher Weise mit Unteroffizieren ausgestattet. Die Musterrolle des Südbrokmer Fähnleins von 1675 erwähnt zu den genannten Dienstgraden noch Gefreiten-Corporale, Rüstmeister, Musterschreiber, Läufer und Proviantführer.¹⁷³

Das Musterregister der Larrelter Vogtei von 1636¹⁷⁴ und das vom Pewsumer Amt von 1634¹⁷⁵ nennt unter dem Corporal stehend noch den Adalburschen und einen Corporal über die Adalburschen. Die Adalburschen stehen noch unter den Rottmeistern, vertreten sie aber, wenn sie fehlen.

Die Rolle der Midlumer Compagnie vom 3.3.1675¹⁷⁶ verzeichnet einen Barbier, die Rolle der Hager- und Ostermarscher Compagnie vom 27./28.2.1675 einen Capitain des armes¹⁷⁷ die der Arreler und Nessemer Compagnie sogar zwei.

Bemerkenswert ist noch, daß die Leerer Amts Musterrolle vom 24.3.1634 nur Schüttmeister als Anführer kennt und die untergeordneten Chargen des Musterschreibers, Barbiers, Profoß und Tambours.¹⁷⁸ Die Amtsbeschreibung von

¹⁶⁹ Fürstlich Ostfriesische Verordnungen Documenta N 45

¹⁷⁰ Rep. 4 B X a 77

¹⁷¹ Rep. 4 B X a 78

¹⁷² Rep. 4 B X a 86

¹⁷³ Rep. 4 B X a 87

¹⁷⁴ Rep. 4 B X a 63

¹⁷⁵ Rep. 4 B X a 63

¹⁷⁶ Rep. 4 B X a 88

¹⁷⁷ Rep. 4 B X a 92 a

¹⁷⁸ Rep. 4 B X a 66

Leerort von 1735 beschreibt, daß in Leer 15 Corporalschaften seien und ebenso viele Corporale. Im Flecken seien nur vier Quartiermeister, draußen habe jede Dorfschaft aber auch ihren Corporal.

Im Oberledingerland habe jede Dorfschaft ihre Quartiermeister und Corporale, im Oberreiderland sollen dagegen keine eigentlichen Quartiermeister gewesen sein, sondern die Schüttemeister des Orts fungierten als deren Stellvertreter.¹⁷⁹

Aus diesen noch erhaltenen Unterlagen ist also insgesamt zu ersehen, daß abhängig von vielen äußeren Umständen doch eine gewisse militärische Untergliederung fast der gesamten Bevölkerung während der Grafen- und Fürstenzeit bestanden hat. Wenn sie auch nicht zentral gelenkt oder geordnet war, so wurde sie doch in der Überlieferung der einzelnen Ämter weitergeführt und teilweise sogar gut ausgebaut.

Inwieweit die aufgeführten Dienstgrade ihren Aufgaben nachgekommen sind, ist hieraus nicht ersichtlich.

Zum Vergleich sei an dieser Stelle angeführt, wie nach einer Erläuterung von 1615 eine Compagnie oder ein Fähnlein Knechte, also Berufssoldaten, gegliedert war:

Den Oberoffizieren folgten im Range drei Feldwebel oder Sergeanten, der Capitain des Armes, der Corporal der Gefreiten, drei Corporale, drei Landpassaten, die Gefreiten, die Trommelschläger und drei oder vier Spielleute.

Aufgabe der Sergeanten ist es, die ganze Compagnie im Umgang mit dem Gewehr auszubilden und abwechselnd die Wache aufzuführen. Einer der drei Sergeanten müsse auch Quartiermachen. Der Capitain des Armes habe auf die Gewehre zu achten. Der Corporal der Gefreiten führe nächst dem Fähnrich in der Schlacht oder beim Marschieren das Fähnlein.

Die drei Corporale folgten dann in der Reihenfolge, denen je ein Landpassat, gleichsam als Leutnant, zugeordnet sei. Jeder Corporal führe ein Drittel der Compagnie, jeder Soldat habe also zu wissen, unter welchem Corporal er wache.

¹⁷⁹ caput III sectio II §§ 4, 5, 13, 15 Rep. 241 Msc B 7

Nach dem Corporal folgten die Gefreiten, die die Runde wahrzunehmen hätten und gelegentlich als Commandeure der Wachen fungieren müssten.

Der zeitgenössische Autor hält daneben die Rottmeister für ein unnötiges Wesen.¹⁸⁰

¹⁸⁰ Frauenholz Bd. 3 S. 29 Johann Jacobi v. Wallhausen Kriegskunst zu Fuß, Oppenheim 1615

Wahl, Bestellung und Pflichtbarmachung der Ober- und Unteroffiziere

Die älteste vorgefundene Bestallung eines Fähnrichs ist eine Bestallung für den Fähnrich im Nieder-Reiderland vom 20.9.1593:

„ Wir Edzard, thun kund und bekennen hiermit für jedermänniglich, daß wir den manhaften unsern lieben getreuen Frantzen van Horn für unsern Fenrich in Niederreiderland bestallet und angenommen...“¹⁸¹

Diese Bestallung durch den Landesherrn war eine der beiden Möglichkeiten Offizier zu werden. Die andere Möglichkeit war die Wahl durch die Interessenten. Da dieses Thema offenbar ein Streitpunkt zwischen den Ständen und den Landesherren war, enthält der Osterhusische Accord vom 21. 5. 1611 in Art 32 folgende Bestimmung:

„Die Dyck- ende Sylrichtereren, Schuttemeistereren, Poelrichtereren, Hopluyden, Fendrichen, Rottmeistereren, Uthcondigern ende dergelycke gemeine Bevelhebberen ende Dinaren, sullen gecooeren werden by die Gemeinden, die deselben jegenwoordich stellen, ofte bewysen können, dat sy voor dertich Jaeren dieselbe hebben gestelt, als ist sulcks dat sy daer na hierinne syn geturbeert ende het olde gebruick henluyden onbruickbaer gemaect is, ende sullen die geeligeerde by S.G. geconfirmeert ende bestedigt werden“.

Dementsprechend ist verschiedentlich verfahren worden:

1. Amt Emden

Aus einem Schreiben der Beamten von Emden vom 18.5.1672 geht hervor¹⁸², daß sie nachgeforscht hätten, ob die Eingesessenen in Niederreiderland das „ ius eligendi vel praesentandi“ für den Leutnant hätten.

Ein alter Mann habe ihnen berichtet, daß, als Graf Enno die Untertanen nach Aurich aufbot, von den Eingesessenen anstelle des verstorbenen ein neuer Leutnant gewählt worden sei. Ob er confirmiert worden sei, habe er nicht sagen können, sie hätten ihn

¹⁸¹ Rep. 4 B X a 159

¹⁸² Rep. 4 B X a 159

aber allezeit für einen Leutnant gehalten und weil die Fähnriche bei ihnen von den Untertanen eligiert würden, meinten sie, es müsse sich mit der Leutnantsstelle „ ob identitatem rationis“ genau so verhalten.

Der Bearbeitungsvermerk auf diesem Bericht besagt dann, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht den Eingesessenen des Niederreiderlandes die Wahl des Leutnants nicht eher gestatten können, bis sie das „ius eligendi“ gemäß dem Osterhusischen Akkord nachgewiesen hätten.

Wie die zitierte Bestallung des Fähnrichs durch Graf Edzard zeigt, ist die Wahl des Fähnrichs offensichtlich nicht eindeutig immer Angelegenheit der Eingesessenen gewesen.

Ein Bericht des Drostens und Amtsverwalters von Emden vom 7.3.1675 besagt dann auch in einer neutralen Formulierung, daß die Niederreider-Compagnie anstelle des verstorbenen Fähnrichs den Gefreiten Corporal einhellig zum Fähnrich „nominiert“ habe.¹⁸³ Eine Fähnrichsbestallung vom 11.7.1679 für die Hinter Vogtei kombiniert beide Möglichkeiten. Sie besagt, daß auf untertänigstes Anhalten der Untertanen und Eingesessenen auf vorher geschehene einhellige Erwählung der Fähnrich ihrer Compagnie „bestellet, confirmieret und bestettigt“ werde.¹⁸⁴

Die Amtsbeschreibung von Emden behandelt das Thema in Cap.2 Sect.1 §22:

„Die Wahl geschieht desfalls von denen qualificierten Eingesessenen und von der gnädigsten Herrschaft die Confirmation und Collation. Auf uns den Beamte darauf einlaufendes Rescript werden sie in Gegenwart des Rentemeisters, der Ausmiener und aus jedem Dorfe der Vogtey worin sie wohnen dazu gefohrderten Deputierten, in Eyd genommen und bei Überlieferung der Bestellunge ermahnet, daß sie sich in solchen ihren Diensten allewege gegen der gnädigsten Herrschaft gehorsam und gewertig, auch sonst getreu und fleißig, wie einen aufrichtigen v.g. Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich geziemet und wohl ansteghet verhalten sollen “. ¹⁸⁵

¹⁸³ Rep. 4 B IV d 69

¹⁸⁴ Rep. 4 B X a 159

¹⁸⁵ Rep. 241 Msc 13

2. Amt Greetsiel

In der Wester Vogtei des Amtes Greetsiel waren im Jahre 1657 keine handlungsfähigen Offiziere mehr im Amt. In einem Schreiben der acht Vornehmsten und Deputierten aus den Kirchspielen der Vogtei vom 29.10.1657 geht hervor, daß sie deshalb einmütig und einhellig per majora die näher aufgezählten Offiziere und Unteroffiziere erwählt hätten. Schon vorher hatte ein nominierter Fähnrich um seine Confirmation gebeten. Er war Nachfolger seines verstorbenen Vaters geworden und berief sich auf die gute Beurteilung durch den Drost.¹⁸⁶

Auf das Gesuch der Oster-Vogtei vom 21.6. 1659 berichteten die Beamten am 13.12. 1659, daß die Nomination des Fähnrichs und der Unteroffiziere von den aus den Kirchspielen dazu entsandten Personen mit ihrer Kenntnis einhellig geschehen sei.¹⁸⁷

Am 26.6. 1668 baten die Deputierten wiederum um Confirmation der einhellig gewählten Offiziere und Unteroffiziere. Confirmationsurkunden wurden daraufhin für die Oberoffiziere ausgefertigt.

Der Bericht des Amtmannes von Greetsiel vom 6.2.1672 besagt, daß die Kirchspiele der Ostervogtei an diesem Tage in Eilsum zusammenkämen, wo die Ortsdeputierten auf dem Landtag ihre Resolution abstatteten und bei dieser Gelegenheit die Oberoffiziere wählen wollten, was sie bisher immer getan hätten, um dann um die Confirmation nachzusuchen.¹⁸⁸

Am 14.7.1694 berichtete der Rentmeister von Greetsiel, daß die Ostervogtei seit dem Osterhusischen Accord keine confirmierten Hauptleute und Leutnante gehabt habe. Sie könne demnach nicht gemäß dessen 32. Artikel beweisen, daß sie dergleichen in den letzten 30 Jahren gehabt hätte. Deshalb seien sie ihnen, obgleich sie es mehrmals angestrebt und um Confirmation nachgesucht hätten, auch nicht zugestanden worden. Am 25.10.1696 wird dann wieder ein Fähnrich confirmiert.¹⁸⁹

¹⁸⁶ Rep. 4 B X a 161

¹⁸⁷ Rep. 4 B X a 161

¹⁸⁸ Rep. 4 B IV g 61

¹⁸⁹ Rep. 4 B X a 161

In der Westervogtei wird auf Befehl des Fürsten an Drost und Amtmann vom 19.11.1712 ein von 5 Deputierten einhellig auf „convocation“ des Hauptmanns und Leutnants erkorener Fähnrich bestätigt.¹⁹⁰

Die Amtsbeschreibung von 1743 des Amtes Greetsiel enthält als zeitlich letzte Überlieferung in bemerkenswerter Amtssprache folgenden Abschnitt:

„ Diese Officianten sowohl als die Teich- und Syhlrichter werden von denen Interessenten, so dazu qualificiret, erwehlet. Bey welchen Electionen die Beamten keine Concurrentz haben. Das Wahl-Zettul wird demnächst der unterthänigsten Supplication pro confirmatione beygelegt, und sodann auf vorgängiges Schreiben um Bericht Rescriptum de introducendo auf die Beamte erkannt, welche dann den Introducendum in Gegenwart der convocirten Interessenten auf die kayserl. Decreta und Landesverträge nach Inhalt des vorgeschriebenen Eydes-Formulars vid. Prot. R.P. Tom II p. 167 sey. S. HFD pflichtbar machen und ihn darauf die Landesfürstliche Confirmation zustellen iund sind dergleichen actus introducionis in Protocollis rerum publicarum vielfältig notoint und daselbst einzusehen.“¹⁹¹

3. Amt Norden

In einem Gesuch vom 2.11.1624 betreffend die Stadt Norden wurden dem Grafen eine Anzahl von Personen benannt, mit der Bitte sie zu den vorgeschlagenen Offiziersposten zu bestellen, zu confirmieren und zu bestätigen. Die Schreiber entschuldigen sich dann dafür, daß sie nicht wie früher Mehrfachvorschläge gemacht hätten, sie hätten zur Zeit aber nicht genügend zu den erwähnten Officien geeignete Bürger.¹⁹²

Dieses Verfahren scheint dann im Laufe des 17. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten zu sein, denn auf einen Streit zwischen der Wester- und der Oster-Compagnie hin verfügte der Graf am 14.7.1651, daß es „für sich gantz rationabel und gleicher gestalt an anderen unserer Grafschaft gehalten wird, daß eine jede Compagnie ihre Offiziere mit zutun des Magistrats soll zu wehlen haben“.¹⁹³

¹⁹⁰ Rep. 4 B X a 161

¹⁹¹ Amtsbeschreibung von Greetsyhl von 1743 Pars III Caput III § 17 Rep. 241 Msc B 9 a

¹⁹² Rep. 4 B X a 163

¹⁹³ Rep. 4 B X a 163

Entsprechend sind dann vom Landesherrn in den Jahren 1660, 1669, 1679 und 1695 die vom Bürgermeister, Rat, teilweise auch im Beisein des Drostens oder Amtsverwalters und der Bürgerschaft gewählten Personen confirmiert worden.¹⁹⁴

Der Amtsverwalter berichtete am 21.10.1669 hierzu, daß dem Magistrat und der Bürgerschaft die Wahl sowohl der Fähnriche als auch der anderen Oberoffiziere unstreitig zustehe.¹⁹⁵

Wie sehr dieses Verfahren allerdings auch vom Amtsverständnis der fürstlichen Beamten abhing, zeigt ein Bericht des Amtsverwalters vom 2.4.1703:

Er beschwerte sich darüber, daß er nichts von der Nominations- und Elections-Versammlung gewusst habe. Er sei der begründeten accordmäßigen und allerdings billigen Meinung, daß Bürgermeister und Rat samt der Bürgerschaft ohne seine Anwesenheit nicht wählen könnten und ohne sein Vorwissen auch kein Gesuch um Confirmation abgehen lassen könnten. Er gehöre zu einer solchen Wahl, damit er erscheinen, präsidieren und sein Votum abgeben könne. Da die Sache „notarie den statum publicum conveniere“, sei sie sogar vorher zeitig mit ihm zu communicieren. Er habe das Gesuch um Confirmation auch mit zu unterschreiben.¹⁹⁶

Diese Auffassung wurde in einem 1719 in gleicherweise wiederholten Streit bekräftigt und vom Amtsverwalter auch durchgesetzt.

Aus Anlaß der auf den Streit folgenden Vorstellung der neuen Oberoffiziere berichtete der Amtsverwalter am 4.11.1719 über den Hergang der Vorstellung:

Um 9 Uhr seien die Trommeln zum ersten und um 11 Uhr zum zweiten Male gerührt worden. Darauf hätten sich in jeder Compagnie zuerst die Rotten versammelt und zu ihren Ober-Offizieren begeben. Gegen 12 Uhr sei die Fahne aus den Häusern der Fähnriche abgeholt und zu den Häusern der Hauptleute gebracht worden. Um halb ein Uhr habe der Aufzug der beiden Compagnien angefangen, so daß sie sich auf den Glockenschlag ein Uhr beide vor dem Rathaus eingefunden hätten. Kurz vor ein Uhr seien die beiden Vögte und ein Stadtdiener mit Hellebarde gekommen, ihn abzuholen.

¹⁹⁴ Rep. 4 B IV i 200, Rep. 4 B IVi 210, Rep. 4 B X a 163

¹⁹⁵ Rep. 4 B X a 163

¹⁹⁶ Rep. 4 B X a 163

Er habe sich dann mit Bürgermeister, Rat und den Sekretären auf dem Rathause versammelt.

Als beide Compagnien nebeneinander, doch etwas voneinander getrennt standen, sei er mit Bürgermeister und Rat hinunter gegangen. Sie hätten sich zwischen die beiden Compagnien gestellt und die sechs neuen Offiziere mit ihren Piken und Hellebarden vor sie. Er habe darauf im Namen des Fürsten eine kurze Vorstellungsrede gehalten und den Offizieren ihr Amt und ihre Pflicht gemäß der Confirmation vorgehalten, sie dann darauf beeidigt, jedem seine Confirmation ausgehändigt, ihnen zu der neu erlangten Charge gratuliert und den beiden Compagnien unter Hinweis auf ihre Pflichten zu ihren neuen Offizieren Glück gewünscht.

Nach diesem Akt seien er, der Bürgermeister und der Rat wieder ins Rathaus gegangen und hätten vom Fenster aus zugesehen, wie erst die Wester-Compagnie, dann die Oster-Compagnie und dann wieder die Wester-Compagnie eine Salve abgefeuert hätten. Danach seien die beiden Compagnien zum Amtshaus gezogen und hätten dort in umgekehrter Reihenfolge ebenfalls drei Salven abgegeben. Er habe die 6 Offiziere dann hereinfordern lassen und mit ihnen auf die Gesundheit des Fürsten, seiner Gemahlin, des Erbprinzen, sodann auf das ganze fürstliche Haus und zum Beschluß auf die Wohlfahrt der Stadt Norden Magistratus als Amtsverwalter, Bürgermeister und Rat und der Bürgerschaft getrunken.

Nach weiteren Salven vor dem Herrschaftlichen Hause, den Häusern der Bürgermeister und denen der Hauptleute seien die Fahnen wieder zu den Häusern der Fähnriche gebracht und die Compagnien aufgelöst worden. Anschließend sei er (der Amtsverwalter) auf dem Rathaus mit Bürgermeister und Rat - wie die Bürger in den Rotten - von den neuen Offizieren "nach hiesiger Art tractieret worden".

Als nächstes werde er nunmehr die 6 Offiziere kommen lassen und ihnen die Gebühren für die Confirmation abfordern, er habe aber schon gehört, sie fühlten sich durch die neuen höheren Gebühren beschwert.¹⁹⁷

Dieses vom Amtsverwalter durchgesetzte Verfahren wird schließlich in der Amtsbeschreibung von 1735 als Übung festgestellt: Die Offiziere werden von

¹⁹⁷ Rep. 4 B X a 164

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rat und der qualifizierten Bürgerschaft gewählt, und vom Fürsten confirmiert.¹⁹⁸

4. Amt Berum

Als in der Hager- und Ostermarscher Compagnie 1654 Leutnants- und Fähnrichs-Stelle vacant waren, haben sich die Eingesessenen vor dem fürstlichen Hause Berum in Beisein des Amtmannes versammelt und “einhellig auf Eure Hochfürstliche Durchlaucht gnedige ratification zwei Personen nominiert mit der Bitte, sie zu bestellen und zu befehlen, daß mit der Vorstellung gebührend verfahren werden möge“.¹⁹⁹

Aus einem Gesuch vom 14.12.1658 geht hervor, wie diese Vorstellung geschah: Nach alter Gewohnheit wurden die neu gewählten Offiziere zum Drost und Amtmann von Berum auf das fürstliche Haus bestellt und ihnen dort unter blauem Himmel vor dem Tisch der gewöhnliche Eid abgenommen.

Nach einem Bericht vom 21.12.1658 wurde bei der Nominierung, zu mindestens auch wie in Norden, etliches getrunken: Der Compagnie wurden einige Tonnen Biers spendiert.²⁰⁰

Auf ausdrückliche Anfrage der Fürstin wurde 1670 noch einmal vom Amtmann bestätigt, daß die Eingesessenen das ius eligendi gemäß Art.32 Osterhusischem Accord immer gehabt haben. Bereits 1665 seien Zweifel des Fürsten angemeldet worden, ob nicht ihm alleine die Besetzung solcher Stellen zustehe. Diese Zweifel hätten auch damals zerstreut werden müssen.²⁰¹

Die Wahl selbst scheint sowohl in einer Versammlung als auch durch Herumschicken der Wahlzettel durchgeführt worden zu sein.

1700 berichtete der Amtmann von Berum, daß die Wahlzettel herumgeschickt worden und von den Leuten subscribiert worden seien.²⁰² Fünf Jahre zuvor hatte es in einem

¹⁹⁸ Sectio II Caput IV § 1 Rep. 241 Msc B 8

¹⁹⁹ Gesuch vom 5.9.1654 Rep 4 B X a 158

²⁰⁰ Rep. 4 B X a 158

²⁰¹ Rep. 4 B X a 158

²⁰² Bericht vom 27.11. 1700 Rep 4 B IV c 58

Bericht geheißen, die Wahl sei nicht ordnungsgemäß vonstatten gegangen, da die Gemeinde zur Nomination und Wahl hätte zusammengerufen werden müssen.²⁰³

Die Amtsbeschreibung von Berum aus dem Jahre 1742 faßt zusammen, daß die Offiziere von den Interessenten jeder Compagnie erwählt werden, nachdem die Beamten, auf Gesuch der Interessenten, die Convocation von den Kanzeln haben verrichten lassen. Die Wahl geschehe gewöhnlich in einer Schenke, der Beamte wohne der Wahl im Namen des Fürsten bei und stimme zu.

Der Erwählte werde, wenn die Interessenten unter Beifügung des Wahlzettels um die Confirmation gebeten hätten, von den Beamten eingesetzt, nachdem in „protocollerum publicarum“ vorhandene Formularien auf die Kaiserlichen Dekrete und Landesgesetze vereidigt worden seien. Dies geschehe gewöhnlich in Gegenwart der Interessenten unter freiem Himmel, zuweilen aber auch auf der Amts- oder Gerichtsstube. Darauf werde den Beamten und Interessenten ein Acceß-Schmaus von den neubestellten Offizieren ausgerichtet und den Beamten die Introductionsgebühr bezahlt.²⁰⁴

5. Amt Aurich und Stadt Aurich

Die Amtsbeschreibung von Aurich aus dem Jahre 1735 enthält bezüglich der ländlichen Compagnien Feststellungen, die auch durch vorhergehende Unterlagen belegt sind.

Danach werden Leutnant und Fähnrich in der Riepster und Middelster Vogtei beide vom Landesherrn bestellt und in seinem Namen von den Beamten verpflichtet und vorgestellt, ebenso in der Holtroper und Bagbander Compagnie.

In der Südbrookmer und Nordbrookmer Compagnie werden sie gewählt, in der Südbrookmer Compagnie unter der „Directione der Beamten ex speciali commissione“, in der Nordbrookmer nur von der Compagnie. Sie werden dann vom Landesherrn confirmiert und von den Beamten verpflichtet und vorgestellt.²⁰⁵

²⁰³ Bericht vom 18.10. 1695 Rep 4 B X a 158

²⁰⁴ Pars III Cap. 3 §15 Rep. 241 Msc B 6

²⁰⁵ Rep. 241 Msc B 14 Rep 4 B X a 156

In einem Rechtsstreit, der um die Wahl eines Fähnrichs im Südbrookmer Land 1662 entstand, entschied auf Anraten des Kanzlers und der Räte das im Gericht auf der Kanzlei geworfene Los zwischen den beiden streitenden Kandidaten.²⁰⁶

Daß die Vorstellung in der Regel in öffentlicher Versammlung zu geschehen habe, ergibt sich aus einem Schreiben des Fürsten an die Beamten zu Aurich, in dem er bemängelte, daß der Leutnant der Südbrookmer Vogtei auf dem Amtshause vor nur einigen Interessenten anstatt vor der ganzen Versammlung in der Vogtei selbst stattgefunden habe.²⁰⁷

Die Gegebenheiten in der Stadt Aurich sind demgegenüber nicht so eindeutig zu bestimmen.

Es liegen Bittgesuche von 1650 , 1654 und 1663 vor, vermutlich an den Landesherrn gerichtet, die freigewordenen Stellen mit ihnen, den Bittstellern zu besetzen.

Dagegen geht aus einem Schreiben der Stadt Aurich hervor, daß sie sich weigere die „Pflichtbarmachung der neuen Fähnriche vorzunehmen, die der Stadt gegeben und confirmiert seien“, weil in dem Befehlsschreiben der Beamten gedacht sei, diese jedoch mit dem Stadtfähnlein nichts zu tun hätten.²⁰⁸ Vorhergegangen war die Behandlung des Themas im Emdener Vergleich vom 18.11.1662:

„Gravamina und unterthänige Pistulata der Stadt Aurich

Art. VIII

Daß Bürgermeister und Rath, sampt der Bürgerey, hinforth die in dieser Stadt requirierende Bürger-Fendriche (ad Exemplum derer Ober-Officirer und Bürger-Hauptleuten, Leutenandten und anderer) woran sie zu verschiedenen Mahlen de facto turbieret worden, aus ihren Mitteln zu erwehlen, nicht verhindert werden mügen.

Auffs 8. Resolutie

Der Fendrichen Bestellung halber ist es bey dem 32.Oisterh.Accords gelassen.²⁰⁹

²⁰⁶ Gesuch vom 23.10. 1662 Rep 4 B X a 157

²⁰⁷ Schreiben vom 20.3. 1713 Rep. 4 B IV a 81

²⁰⁸ Rep. 4 B X a 155 Rep. 4 B IV 74

²⁰⁹ Receß und Accordbuch von 1612

Am 14.1.1663 erging der Befehl:

„daß wir an des vorgewesenen Fehndrich Iserael Toliens erledigte Stelle Friedrich Ficken wiederum begnadet und dazu angenommen haben, maßen wir denn ihn hiermit zum Fehndrich bey der alten Compagnie wie sie von alters her durch die halbe Stadt ist vertheilet gewesen, in gnaden erwehlen und annehmen, befehlen darauf unsern Drosten und Amtmann wie auch Bürgermeister und raht unserer Stadt Aurich und sonst allen officieren und Unterthanen insgemein...“²¹⁰ Hieraus geht hervor, daß es zwar dem Landesherrn zu diesem Zeitpunkt unbestritten zustand, die Offiziere selbst zu wählen, die Pflichtbarmachung aber von der Stadt ohne Zutun der Beamten erfolgen sollte.

1688 fertigte die Stadt dann jedoch eine Bestallung mit folgendem Wortlaut aus:

„ Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Aurich für uns und unsere Successoren im Dienste urkunden und bekennen hiermit und in kraft dieses, daß wir nebst den convocierten bürgerlichen Ausschuß über die alte oistersche unter das grüne Fehndel gehörige Compagnie in der einen halben Stadt zum Bürgerhauptmann erwehlet, bestellet und angenommen haben... Er soll dem devoir des Fürsten und der Stadt dienen.“²¹¹

Es ist nicht bekannt, wie der Fürst hierauf reagiert hat, jedenfalls ist es 1696 zu einem neuen Konflikt gekommen, als der Fürst einen neuen Fähnrich durch einen von ihm verordneten Commitenten der Compagnie vorstellen lassen wollte. Der Rat der Stadt entgegnete, es sei immer so gehalten worden, daß eine vom Fürsten mit einer Fähnrichscharge begnadigte Person seine Confirmation dem Magistrat vorgezeigt habe, welcher darauf die Vorstellung durch den Stadt-Sekretär veranlasst habe.²¹²

1739 findet man dann wieder den Zustand von 1688 vor:. Die Stadt hatte einen neuen Hauptmann ernannt und gewählt. Der Fürst erfuhr davon und „dem Magistrat unter der Hand die Anzeige tun lassen, daß über sotane Wahl bei Serenissimo die confirmation zu suchen sei“. In öffentlicher Versammlung wurde darauf erklärt, eine solche

²¹⁰ Rep. 4 B X a 155

²¹¹ Bestallung vom 1910. 1688 Rep. 4 B X a 155

²¹² Schreiben vom 23.1.1696 Rep. 4 B X a 155

Confirmation sei soviel sie wüssten und von ihren Vorfahren vernommen weder in jüngeren noch in älteren Zeiten jemals gesucht und erteilt worden.²¹³

6. Amt Friedeburg

Wie ein Gesuch aus dem Jahre 1668 und die Amtsbeschreibung von 1730 zeigen, wurden die Fähnriche nicht von den Eingesessenen erwählt, sondern vom Landesherrn privative bestellt und von den Beamten beeidigt und der Land-Compagnie vorgestellt.²¹⁴

7. Amt Stickhausen

Nach der Amtsbeschreibung wurden im Oberledinger und Lengener Fähnel Hauptmann und Leutnant von den qualifizierten Eingesessenen erwählt und vom Landesherrn confirmiert, der Fähnrich wird jedoch vom Landesherrn ohne Wahl der Eingesessenen privative bestellt.²¹⁵

8. Amt Leer

In Übereinstimmung mit den vorhandenen Confirmationen stellt die Amtsbeschreibung von Leerorth 1735 fest, daß die Bestellung der Offiziere in allen Compagnien vom Landesherrn abhängt.

Die Beeidigung erfolgte zu dieser Zeit für die Mormer Compagnie auf der Schule in der großen Bürgerkammer in Gegenwart aller Offiziere und einiger draußen ins Gewehr rangierter Bürgerschaft. Die Oberoffiziere im Oberledingerland wurden auf der Amtsstube beeidigt und pflichtbar gemacht.²¹⁶

Aus einem Vorgang des Jahres 1708 geht sogar hervor, wie ausdrücklich der Fürst auf seinem Wahlrecht bestand: Die Bevollmächtigten der Kirchspiele hatten einmütig den Sohn des verstorbenen Leutnants der Oberreiderländer Compagnie gewählt und gebeten, die Stelle mit ihm zu besetzen. Das Dekret auf dieses Gesuch stellte fest, daß dem Herkommen gemäß die Bestellung dem Fürsten zustehe, er auch zu beliebigen Zeit

²¹³ Protokoll vom 11.3.1739 Rep. 4 B IV b 89

²¹⁴ Rep. 4 B X a 160 Rep. 241 Msc B 12 a Caput 3 § 15

²¹⁵ Rep. 241 Msc B 14 e Pars II cap VIII Sectio 1 §§ 4 und 6

²¹⁶ Rep. 241 Msc B 7 Caput III Sectio II §§ 1, 2, 3, 13, 14 Confirmationen seit 1641 in Rep. 4 B X a 162

darüber verfügen werde. Das Gesuch müsse daher als unzulässig abgeschlagen werden unter Vorbehalt einer Ahndung wegen des unzulässigen Unternehmens.²¹⁷

9. Amt Pewsum

Die Bestellung der Oberoffiziere wurde vom Landesherrn vorgenommen, die Beamten stellen sie vor und nehmen sie in Pflicht.²¹⁸

10. Amt Esens

In der ältesten erhaltenen Confirmation für Leutnant und Fähnrich der Stadt Esens vom 14.5.1651 wurde ausdrücklich eine Ausnahme gemacht: „obwohl uns zu dergleichen Ämtern unseres Beliebens gewisse Personen auszusuchen allerdings zustehet, dennoch für diesmal ohne einige unsere praejudiz...“²¹⁹

Auch die Confirmation vom 21.9.1671 entsprach nicht der Regel und ist deshalb bemerkenswert: Als der minderjährige Sohn des verstorbenen „Cornets“ bestellt wird, erhält er die Auflage, bis zu seiner Volljährigkeit erforderlichenfalls an seiner Stelle eine qualifizierte Person zu verschaffen. Gleichzeitig wurde die andere Fähnrichscharge mit einem Bewerber besetzt, der seine eigenen Güter sowohl in der Stadt als auch im Amt Esens hat.²²⁰

In der Folgezeit wurden alle Offiziere vom Landesherrn bestellt. Er befahl „unseren geheimen und anderen Räten, Drostern, Amtmann und Rentemeistern zu Esens“ den neuen Offizier „pflichtbar zu machen und zu solchem Dienst introducieren auch den Eingesessenen gebührend vorzustellen“.²²¹

11. Amt Wittmund

Über die Verhältnisse im Amt Wittmund liegen keine Einzelheiten vor.

²¹⁷ Gesuch vom 7.6. 1708 Rep. 4 b X a 162

²¹⁸ Amtsbeschreibung von 1735 Caput IV § 9 Rep. 241 Msc B 10

²¹⁹ Rep. 4 B IV o 90

²²⁰ Confirmation vom 21.9. 1671 und Gesuch vom 30.8.1671 Rep. 4 B IV o 99

²²¹ Confirmation vom 25.5. 1701 Rep. 4 B IV o 110 und Confirmationen in Rep. 4 B IV o 102, 105, 108, 109

Wenn in der vorhergehenden Schilderung immer nur die Rede von den Oberoffizieren war und die Unteroffiziere unerwähnt blieben, so bedeutet dies gleichzeitig, daß die Unteroffiziere für den Landesherren keine Rolle spielten.

Zwar wird 1657 aus dem Amt Greetsiel an den Landesherrn berichtet, wie die Unteroffiziersstellen besetzt seien,²²² ein Schreiben vom 21.7.1685 aus Leer enthält jedoch das, was wahrscheinlich überall üblich war: Hauptmann, Leutnant und Fähnrich ernannten und confirmierten die Unteroffiziere.²²³ Dies stimmt auch mit den Amtsbeschreibungen von Norden²²⁴ und Stickhausen²²⁵ überein.

In der Besetzung der Offiziersstellen spiegelt sich im übrigen ebenso wie bei der Gliederung der Wehrpflichtigen die soziale Struktur Ostfrieslands wider.

In den ländlichen Bereichen wie zum Beispiel in Marx gliederten sich die vier Rotts nach dem Grundbesitz:

1. Rott Volle Erben
2. Rott Alte Koters
3. Rott Werftstede
4. Rott Hausstede²²⁶

oder in die eigentlichen Dorfbewohner und die Warffsleute wie in der Herrschaft Esens.²²⁷ Bei den Offizieren bestand, wie schon erwähnt, häufig ein Mangel, genügend geeignete Personen zu finden. Die Betonung des sozialen Status ist trotzdem häufig ins Auge fallend:

„... zu welchem dienste wie obgem. Eingesessenen... niemand geschickter und capabler befinden als einer namens ... im Kirchspiel Nesse eigen- und erbeingesessen wohnhaft...“²²⁸

oder „, den ehrenfesten, großachtbaren Erbgessesenen im Arreler Kirchspiel“.²²⁹

²²² Rep. 4 B X a 161

²²³ Rep. 4 B X a 162

²²⁴ Sectio II caput IV § 1 Rep 241 Msc B 89

²²⁵ Pars II Cap. VIII Sectio I §§ 4, 6 Rep. 241 Msc B 14 e

²²⁶ Musterungsregister vom 26.1. 1636 Rep. 4 B X a 73

²²⁷ Musterrolle vom 26. 5. 1637 Rep. 4 B X a 76

²²⁸ Schreiben vom 26.9. 1660 Rep. 4 B X a 158

²²⁹ Gesuch vom 9.10. 1670 ebenda

Es kommen daneben auch Berufsbezeichnungen vor wie: „... niemand qualifizierter als... armen worstehern und Brauern...“²³⁰ oder aus einer Aufzählung:

Ein Brauer zum Leutnant, ein Krämer zum Fähnrich, ein Schuster zum Capitän, ein Schmied zum Leutnant, ein Brauer zum Fähnrich.²³¹

Auch die Häufung von öffentlichen Aufgaben war möglich, wie die Confirmation des Esenser Bürgermeisters als Hauptmann aus dem Jahre 1696 beweist.²³²

Das Vorhandensein von Offizieren läßt auch darauf schließen, daß zumindest im “gesellschaftlichen” Bereich das Wehrwesen von der Bevölkerung dauerhaft mitgetragen wurde und ihm die Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen insoweit nicht abträglich waren.

Die Abhängigkeit von den Zufällen der örtlichen Situation führte insgesamt auch bei der personellen Ausstattung des Aufgebotswesens zu der mangelnden Wirksamkeit dieses Staatsinstrumentes und konnte nicht ohne Auswirkung auf die Haltung der Untertanen bleiben.

²³⁰ Gesuch vom 9. 10. 1670 ebenda

²³¹ Bericht vom 16.2. 1719 aus Norden Rep. 4 B X a 164

²³² Confirmation vom 21.5. 1696 Rep. 4 B IV o 108

Amtsvorteile

Die Attraktivität einer Offizierscharge, möglicherweise auch ihr Fortbestand, hing in gewisser Weise von den Vorteilen ab, die ein solches Amt einbrachte; dies klingt zumindest unterschwellig in den Beschreibungen durch.

1. Im **Amt Emden** waren die Offiziere ebenso wie die Schüttemeister vom Freyengeld 13 Witt per Graß befreit.²³³

Das Freyengeld war die Ablösesumme für die erlassenen Hand- und Spann-, Fron- und Hofdienste.²³⁴

Als Besonderheit hat das Gesuch eines Fähnrichs aus dem Jahre 1683 zu gelten: “ Wan dan meine antecessores im Dienste in und allewegen von allen praestationen somit eximiert gewesen, meine Confirmation auch im Munde führt, daß ich eben solche Freiheit sollte zu genießen haben, was in der Zeit ein Fendrich gehabt und dan ich zwar keine landereyen, besonders zu Hinte wie auch zu Suderhausen ein kleines Krughaus habe, worinnen Zapfernahrung getrieben wird, dannhero von EFD Rentmeister zu Embden ich immerhin umb die jährlichen Kruggelder hardt angemahnet worden, ich aber in Gedanken versiere, daß mir solch ein geringes, weil ich, wie oben erwähnt keine Ländereien habe, behörte zu kommen.“²³⁵

Eine Entscheidung auf dieses Gesuch ist nicht erhalten.

2. Im **Greetsieler Amt** wurde nach dem gleichen Prinzip verfahren. Die Offiziere waren ebenso wie die Deich- und Sielrichter vermöge des besonderen Vertrages von 1611 von den an das Rentamt wegen des Landes zu zahlenden Praestationen befreit. Nach einer Anordnung von 1728 wurde diese Befreiung jedoch nicht auf die Ländereien ausgedehnt, die während der Offizierszeit erworben worden waren.

Der Hauptmann der Hausvogtei verzichtete 1743 freiwillig auf die Befreiung.²³⁶

²³³ Rep. 241 Msc 13 Cap. 2 Sectio 1 § 22

²³⁴ Freese S. 63

²³⁵ Rep. 4 B X a 159

²³⁶ Amtsbeschreibung von 1743 Pars III Caput III §§ 19, 20 Rep. 241 Msc B 9 a

In einem Gesuch aus dem Jahre 1657 ist die Rede davon, daß der Witwe des Fähnrichs bis zu ihrem Tode die Freiheiten zugestanden worden seien.²³⁷

1672 mahnte dagegen der Amtmann zur Sparsamkeit. Er berichtete, daß dem Fürsten um so mehr an jährlichen Einkünften abgehe, je mehr Offiziere bestellt würden. Er sei deshalb der Meinung, die Kirchspiele könnten sich mit einem Leutnant und einem Fähnrich behelfen.²³⁸

3. Der **Norder** Amtsverwalter berichtete 1669, daß dem Grafen durch die Bestellung der Offiziere nichts abgehe, da sie keine anderen Immunitäten als die Befreiung von den bürgerlichen Lasten wie Bauerwerken und Wachtgeldern genössen.²³⁹

Ein Fähnrichsbewerber aus Norden machte dem Fürsten dagegen eine Rechnung auf: Zwar gingen dem Fürsten wegen der Immunitäten Einnahmen verloren, in seinem Fall hätte das aber nichts zu bedeuten. Er sei zwar die Butter-Schatzung schuldig, die Verpachtung dieser Einnahme erfolge aber in jedem Jahr gleich hoch, gleichgültig ob ein dritter Stadtoffizier da sei oder nicht. Im übrigen habe er nur 36 Diem Land, so daß der Fürst nicht mehr als 2 Reichsthaler 6 Schaaf jährlich an ihm verlöre, in der ganzen Westermarsch werde niemand zu finden sein, der für einen geringeren Sold gehalten werde könne.²⁴⁰

4. Im **Amt Berum** waren alle Offiziere gemäß dem Spezial-Vergleich von 1611 frei von den von ihrem Land an die Renterei zu zahlenden Praestationen wie Speck-, Freiangeld und Zehntkorn. Diese Freiheit wurde nicht ausgedehnt auf die während des Amtes dazuerworbenen Ländereien. "Im übrigen haben die Offiziere keine anderen Emolumenta zu genießen".²⁴¹

²³⁷ Gesuch vom 7.1.1657 Rep. 4 B X a 161

²³⁸ Bericht vom 6.2. 1672 Rep. 4 B IV g 61

²³⁹ Bericht vom 21.10. 1669 Rep. 4 B X a 163

²⁴⁰ Schreiben vom 29.8 1689 Rep. 4 B IV i 108

²⁴¹ Amtsbeschreibung Pars III Cap. 3 § 16 Rep. 241 Msc B 6

Auch in Berum mahnte ein sparsamer Amtmann 1670, daß der vorgeschlagene Leutnant viel Land, nämlich 55 Dieme habe und der Einkommensverlust deswegen beträchtlich sei. Die Confirmation wurde aber trotzdem erteilt.²⁴²

5. Aus einem Schreiben der **Auricher** Ober-Offiziere aus dem Jahre 1683 ergibt sich, daß auch in Aurich eine Befreiung von den Freyengeldern üblich war. Der damalige Rentmeister hatte dieses Privileg bei den Fähnrichen auch beachtet, bei den Hauptleuten und Leutnanten jedoch nicht. Die Fürstin entschied, daß auch diese von den 9 Reichsthalern jährlich frei seien.²⁴³

Die Schwierigkeiten wegen der Bestallung in der Stadt Aurich um 1688 führten dann auch zu einer anderen Befreiung: Da ihnen Wacht- und Freyengeld nicht zur Disposition standen, befreiten Bürgermeister und Rat von gemeinsamen bürgerlichen „Schwierigkeiten“.²⁴⁴

6. Nach der Amtsbeschreibung von **Friedeburg** war die Befreiung von allerhand Hofdiensten, Fuhren, Hofdienstgeld und von der Lieferung des herrschaftlichen Torfes auf das Amtshaus zum Schillen und Steinbrennen die ganze Einkunft der Offiziere.²⁴⁵

7. Für die Offiziere im Amt **Stickhausen** galt die allgemeine Freiheit von Praestationen wie Dienstgeld, Zehntfrucht, Speck und Hühnern.²⁴⁶

8. Im **Amt Leerort** enthielt die Fähnrichs-Bestallung vom 20.9.1593 folgenden Passus:
„ ... wegen Verwaltung seines Fährichs Dienstes und Erstellung seiner Beschwerde jährlich zweien freien in Nieder-Reiderland genießen, auch alles dasjenige was der manhafte unser auch fährich in Ober-Reiderland daneben jährlich einzukommen hat

²⁴² Schreiben vom 22.11. 1670 Rep. 4 B X a 158

²⁴³ Rep. 4 B IV b 77 und Befehl vom 21.4. 1683 Rep. 4 B X a 155

²⁴⁴ Bestallung vom 19.10. 1688 Rep. 4 B X a 155

²⁴⁵ Caput 3 § 14 Rep. 241 Msc B 12 a

²⁴⁶ Amtsbeschreibung Pars II Cap. VIII Sectio i § 7 Rep. 241 Msc B 14 e

wegen Zulagen der Wiedertäufer oder Minniten sich gleichergestalt zu erfreuen haben soll“.²⁴⁷

Die Amtsbeschreibung von Leerort wies 1735 darauf hin, daß die Hauptmanncharge früher einträglicher gewesen sein soll, da der Hauptmann die Schutzgelder der Mennoniten, Ucowallisten und Juden bekommen habe. Der Wegfall dieser früheren Einkünfte habe dazu geführt, daß zur Zeit keine Offiziere vorhanden seien.²⁴⁸

In der Mormer Vogtei hatte der Fähnrich 1711 eine Befreiung von 11 Witt Freyengeld und 11 Bund Flachs. Als der Heuermann des Fähnrichs in eine Hälfte seines Hauses einzog, hatte dieser die Hälfte dieser Befreiung zu bezahlen.²⁴⁹

9. Für **Pewsum** galt nach der Amtsbeschreibung von 1735 die allgemeine Befreiung von herrschaftlichen Praestationen.²⁵⁰

10.und 11. Für **Esens** und **Wittmund** liegen keine Definitionen der Befreiungen vor. Aus den Versicherungen in den Confirmationen ergibt sich immerhin, daß auch diese Offiziere an Freiheiten genießen sollten, was ihre Vorgänger gehabt hätten.²⁵¹

²⁴⁷ Rep. 4 B X a 159

²⁴⁸ Caput III sectio II §§ 10, 12 Rep. 241 Msc B 7

²⁴⁹ Schreiben vom 2.7.1711 Rep. 4 B X a 162

²⁵⁰ Caput IV § 9 Rep. 241 B 10

²⁵¹ Rep. 4 B IV o 99, 105, 106, 110

Die Musterungen

Die Musterregister sind weder zeitlich noch räumlich vollständig erhalten, dennoch zeichnen die überlieferten Rollen ein eindrucksvolles Bild von der Stärke, Bewaffnung und Gliederung der von den Offizieren kommandierten Untertanen.

Nach den Formulierungen der Berichte sind Musterungen wohl immer zentral vom Landesherrn angeordnet worden. Die Häufung der Unterlagen aus den Jahren 1624, 1636 und 1675 läßt auf nicht regelmäßige Musterungen schließen, obgleich die jährliche Musterung zu mindestens in einigen Gebieten vorgesehen war. Über die im Oktober **1624** durchgeführte Musterung liegen Unterlagen aus den Ämtern **Greetsiel, Esens und Wittmund** vor.

Für das Amt **Greetsiel** besagt der allgemeine Bericht, daß das Amt wie immer noch als stark befunden worden sei. Allen Anwesenden sei bedeutet worden, daß ein jeder das Gewehr, worauf er gesetzt sei, an einem bestimmten Termin nebst 1 Pfund Pulver und 50 Kugeln neben des Schüttmeisters Haus visitieren lassen müsse durch Vögte und Gerichtsdienner. Die dann Säumigen sollten an den Grafen 5 gfl Brüche zahlen.²⁵²

Im **Esenser** Amt werden in der Rolle 196 Mann aufgeführt, die bewaffnet erschienen sind mit:

35 Feuerrohren

75 Musketen

63 Vorjager

10 Hellebarden

15 Piken

Dazu wird angemerkt, daß diejenigen die unbewaffnet erschienen oder überhaupt ausgeblieben seien, hierin nicht enthalten seien.²⁵³

²⁵² Bericht vom 30.10. 1624 Rep. 4 B X a 64

²⁵³ Rolle vom 5. 10 1624 Rep. 4 B X a 68

Die Musterrolle des **Amtes Wittmund** ist weniger karg in ihren Angaben. Sie versucht offenbar ein um Vollständigkeit bemühtes Bild des Amtes zu vermitteln.

Neben den rund 500 angeführten Namen befindet sich nämlich in der Regel die Art der sehr mannigfaltigen Bewaffnung:

6 Degen
1 Schlachtschwert
73 Feuerrohre
18 Hellebarden
89 Vorjager
31 Musketen
2 Luntenrohre
144 Seitgewehre
5 Piken

Bei den übrigen fehlt eine Angabe oder es erscheint eine Erklärung, warum keine Einsatzmöglichkeit besteht:

15 Witwen
16 ohne Haus
23 Wüsten
4 krank
2 Tod²⁵⁴

Das heißt, daß einmal persönliche Gründe (Witwe, Krankheit) die Folgepflicht entfallen ließen, zum anderen aber auch fehlender Grundbesitz die Aufgebotspflicht nicht entstehen ließ. Die ausdrückliche Erwähnung der wüst liegenden Hofstellen unterstützt diese Folgerung.

Die vorhandenen Unterlagen über die Musterung im Jahre **1634** sind für **Greetsiel** und **Pewsum** nur wegen der Zahlenangaben von Interesse:

In **Greetsiel** werden rund 580 Personen aufgeführt mit:

34 Rüstungen,
229 Musketen,
237 Rohren,
78 Vorjagern.²⁵⁵

²⁵⁴ Musterrolle vom 27.10. 1624 Rep. 4 B X a 67

in **Pewsum** 178 Personen mit :

113 Musketen,
38 Feuerrohren,
20 Piken,
4 Hellebarden.²⁵⁶

Die Musterrollen aus dem **Stickhauser Amt** enthalten dagegen wiederum Angaben über die Ausschließungsgründe: Schüttmeister, Trommelschläger und Pfeifer haben keine Waffe, offenbar wegen ihres anderen Amtes. Alter, Armut und Witwentum befreien.

Die wüst liegenden Stellen werden aufgeführt, vier bewaffnete Heuerleute werden ausdrücklich erwähnt. Im übrigen besteht die Bewaffnung aus rund 260 Rohren und 190 Speißen.²⁵⁷

Wegen der beklagten Unfähigkeit vieler Untertanen im Umgang mit der Waffe tauchen in den folgenden Musterrollen immer häufiger Angaben über „Ausschüsse“ auf, die als ausgewählte Mannschaft gleichsam die Elite des Aufgebots darstellen.

Die Musterung im Januar/Februar **1636** ist sehr zahlreich belegt. Der ausführlichste Begleitbericht wird vom **Ender** Amtmann gegeben.

Er schreibt, daß er auf Befehl des Grafen die Musterung veranlasst habe. Die Amts-Untertanen seien bei gutem Gewehr befunden worden, meistens Musketen oder guten Feuerrohren. Er habe das beigelegte Muster-Register so verfertigt, daß er die Namen der Landgebräucher, seien es Eigner, Beherdigte oder Heuerleute, auch die der ziemlich vermögenden Handelsleute oder Amtsleute, die zum Ausschuß und für den Notfall nicht

²⁵⁵ Rep. 4 B X a 64

²⁵⁶ Rep. 4 B X a 63

²⁵⁷ Rollen vom 24.3. 1634 Rep. 4 B X a 69

nur zu gebrauchen, mannhaft und tauglich, sondern auch vermögend genug, sich selbst zu unterhalten, auf der Musterrolle ohne Zeichen gelassen habe.

Die geringen Hantierungs- und Amtsleute, die auch ein gutes Gewehr hätten, aber sich selbst nicht zu unterhalten vermöchten, hätte er mit dem Zeichen „II“ versehen. Aus dieser Gruppe könnten diejenigen aus der ersten Gruppe, die mit der Muskete nicht gut umzugehen verstünden, an ihrer Stelle einen wehrhaften Mann aufbringen und unterhalten.

Zusammen seien es im Emden Amt 456 „Mannhafte, Soldatengleiche streitbare Männer“. Wenn in den anderen Ämtern aus sowenig Personen ebenso viele aufgebracht würden, wäre das gut.²⁵⁸

In der Musterrolle erscheinen dann in der Generalrolle alle Wehrpflichtigen, die nicht in der besonderen „Muster Rolle der Soldaten oder Ausschusses Hinter Vogtei“ aufgeführt sind.

Die Ausschussmitglieder sind alle mit Musketen bewaffnet, während die Bewaffnung der übrigen die bunte Vielfalt von Feuerrohren, Piken, Büchsen, Hellebarden und Schnapphähnen aufweist.

Von den 159 Ausschußmitgliedern haben 69 das „II“ –Zeichen.

In den folgenden Registern ist darüber hinaus bemerkenswert, daß für Witwen andere Personen mit Vollmacht erscheinen und auch 1 Sohn aufgeführt wird.

Das Niederreider Fähnlein ist aufgeteilt in „Schutten, so uff Rohre und Musquetten gesetztet“ und „Pukonierers“. Besonders aufgeführt werden 7 waffenlose Mennisten.²⁵⁹

Im **Amt Greetsiel** sind 1636 rund 600 Wehrfähige erfasst, in der Hauptsache mit Musketen und Rohren bewaffnet.²⁶⁰

Zusätzlich ist ein Ausschuß vermerkt, der mit 41 Rohren und 82 Musketen bewaffnet ist, und 3 Trommelschleger und 1 Feldscher umfasst.

²⁵⁸ Bericht vom 10.2. 1636 Rep. 4 B X a 74

²⁵⁹ Rep. 4 B X a 78

²⁶⁰ Rep. 4 B X a 77

Im **Amt Friedeburg** sind rund 600 Männer verzeichnet, ungefähr zur Hälfte mit Muskete oder Feuerrohr und Pike oder Hellebarde bewaffnet sowie überwiegend mit einem zusätzlichen Seitgewehr. Die Aufgliederung in die Rotts erfolgt nach „Alte Koters, Warfstede, Hausstede, Mittelkoters, Volle Erben“, ist also ausgesprochen grundbesitzbezogen.²⁶¹

Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder für das Amt Stickhausen wird mit 208 Häuptern angegeben, alle mit Rohr bewaffnet.

Im Oberledinger Ausschuß sind 8 Heuerleute vermerkt, einer „Pastoris daselbst Heurmann“.²⁶²

Für das **Amt Esens** ist interessant, daß sowohl das Ergebnis der Musterung von 1636 als auch von 1637 vorliegt.

Bei der Musterung am 30.1. und 12.2. 1636 haben sich nur 479 Personen mit „ziemlicher“ Bewaffnung, überwiegend Musketen und Rohren, eingefunden.²⁶³

Die Musterrolle vom 26.5.1637 weist dagegen eine Gesamtmannschaft von 1055 Mann auf, davon bewaffnet 507 mit Musketen, 367 mit Piken, 133 mit Rohren und 48 mit Hellebarden.

In der Rolle sind alle Landbesitzungen aufgeführt, Verwitwung, Armut und Gebrechlichkeit werden als Entschuldigung für mangelnde Wehrfähigkeit anerkannt. In der Stadt Esens erscheinen die Juden ohne Waffen. Als Hinweis auf die Grundbesitzbezogenheit der Folgepflicht sind auch die wüst liegenden Stellen bezeichnet.²⁶⁴

Das **Amt Wittmund** hat 1636 ungefähr 660 Mann aufzuweisen. Die Bewaffnung besteht überwiegend aus Musketen, Feuerrohren oder Langgewehren. Aber auch ungefähr 80 Waffenlose werden angeführt.²⁶⁵

²⁶¹ Rolle vom 26. 1. 1636 Rep. 4 B X a 73

²⁶² Rolle vom 1.1. 1636 Rep. 4 B X a 76

²⁶³ Rep. 4 B X a 75

²⁶⁴ Rep. 4 B X a 76

²⁶⁵ Rolle vom 29. 1. 1636 Rep. 4 B X a 79

Wahrscheinlich im Hinblick auf die schlechten Erfahrungen mit der Schlagkraft des allgemeinen Aufgebots wurde mit Schreiben vom 19.12.1659 bei allen Beamten angefragt, wieviele kriegserfahrene Untertanen in ihrem Bereich vorhanden wären. Aus dem Morner Fähnlein waren es 142.²⁶⁶

Im Jahre 1659 ist eine Musterung und Waffenschau befohlen worden.²⁶⁷

Im Amt Greetsiel ist auch in den Jahren 1672/73/74 gemustert worden.²⁶⁸

Es existiert auch eine Rolle der Riepster und Middelster Vogtei vom 9.3. 1672.²⁶⁹

Einen umfangreicheren Überblick gibt es aber erst wieder für das Jahr **1675**.

Der Bericht der **Ender** Beamten an die Fürstin vom 7.3.1675 meldete keinen erfreulichen Stand:

Die Compagnien des Amtes seien gemustert, die Leute hätten jedoch wenig Ahnung, wie man damit umgehen müsse, zumal sie nicht exerziert hätten, außer in Kürze bei der Musterung. Die nötige Übung sei ihnen auch nicht gut beizubringen, weil die Sergeanten und Korporale ebenfalls nicht sehr geschickt seien, die Musterungen auch nicht jährlich vor sich gingen und sie die Übung von Jahr zu Jahr verschöben. Die Compagnien machten im ganzen 850 Mann aus, die drei diesseits des Emsstromes fühlten sich nicht verpflichtet, ihn zu überschreiten.²⁷⁰

Aus der Rolle der Niederreiderländer Compagnie ist die Bemerkung interessant, dass auch „Salomon de Jud“ ein Feuerrohr habe.²⁷¹

Der Bericht der **Auricher** Beamten ist in der Grundstimmung ähnlich:

Sie hätten den Untertanen ernstlich anbefohlen, sich mit dem notwendigen Kraut und Lot zu versehen, müssten aber feststellen, daß zwar ziemliche Gewehre bei den Hausleuten vorhanden seien, die meisten seien jedoch jämmerliche Schützen, ohne

²⁶⁶ Rep. 4 B XI c 15

²⁶⁷ Gesuch vom 16.12. 1659 Rep. 4 B X a 161

²⁶⁸ Attestatio vom 20. 9. 1675 Rep. 4 B IV d 70

²⁶⁹ Rep. 4 B X a 86

²⁷⁰ Bericht vom 7.3. 1675 Rep. 4 B IV d 69

²⁷¹ Rolle vom 6.3. 1675 Rep. 4 B X a 88

Ahnung, wie das Gewehr zu gebrauchen sei. Die Musterung wäre im übrigen glücklich abgegangen, die Untertanen hätten sich fleißig auf dem Musterungsplatz eingefunden. Die Übungen hätten mit den Oberoffizieren begonnen.

Die Rollen weisen ansonsten rund 1000 Mann aus, zum größten Teil mit Musketen und Rohren bewaffnet.²⁷²

Der Kreis der wehrpflichtigen Bürger geht aus der Schatzungsliste hervor. Alle Bürger, die auf Grund ihres Vermögens Freiangeld zahlten, waren gehalten, zum Aufgebot zu erscheinen.²⁷³

Die Rolle aus dem **Berumer** Amt verzeichnet rund 750 Mann und weist auf einen Mennoniten, 28 Witwen, 3 Juden und 1 vakante Stelle hin.²⁷⁴

Die Musterung vom Flecken und **Amt Wittmund** enthält rund 770 Namen. Bemerkenswert ist im Orte Nenndorf der Hinweis, daß „Lammert Bruns wegen seines Landes daselbst“ aufgeführt würde. Dies bedeutet, daß unter Umständen Eigentümer in mehreren Orten als wehrpflichtig geführt werden konnten.

In dieser Musterungsrolle befinden sich auch Hinweise auf Bestrebungen, sich der Wehrpflicht zu entziehen:

Die Junker-Heuerleute im Funnixer Kirchspiel wollen frei sein, ebenso die Wehrder und Neue Groden Leute. Die Leute vom Alten Groden des Beerder Kirchspiels seien ausgeblieben, weil sie frei sein wollten.²⁷⁵

Insgesamt sind also die Einsatzmöglichkeiten des Aufgebots im Jahre 1675 nicht sehr günstig.

Aus der späteren Zeit ist noch eine Zahlrolle aus der Stadt Esens bemerkenswert, aus der hervorgeht, daß als Alter der wehrhaften Bürgerschaft 18 - 50 Jahre und darüber

²⁷² Rep. 4 B X a 87

²⁷³ Rep. 4 B IV b 77

²⁷⁴ Rolle vom 27./28. 2 1675 Rep. 4 B X a 92 a

²⁷⁵ Rolle vom 4./5.3. 1675 Rep. 4 B IV p 93

angenommen wurde und bei Witwen deren Söhne und Knechte aufgeführt worden seien.²⁷⁶

Ein Bericht der Offiziere der Stadt Aurich unterrichtet über die Strafen für das Ausbleiben bei der Musterung:

Es sei in den Städten, Flecken und anderen Orten des Fürstentums üblich, daß der Magistrat in militärischen Sachen nichts zu sagen habe, sondern daß die Offiziere gegen die ungehorsamen und nicht erschienenen Wehrpflichtigen vorgingen. So sei auch in Aurich die Bestrafung derjenigen, die sich auf vorher erteilten Befehl zur Musterung nicht eingefunden, den Offizieren stets anheimgestellt gewesen, unter denen sich damals auch Ratsmitglieder befunden hätten.

Bei der letzten Musterung hätten einige Widerspenstige zu ihrer Vertretung Bettler, Jungen und elende Tagelöhner geschickt oder seien ganz ausgeblieben. Die Offiziere hätten sich deshalb nach dem Aufzug zusammengetan und festgestellt, wer ausgeblieben sei. Diesen Ausgebliebenen hätten sie durch den Trommelschläger freundlich ansagen lassen, sie möchten doch wegen ihres üblen Tuns und Ungehorsams halber nach Belieben eine geringe Recognition geben. Die Trommelschläger seien aber mit höhnischen Worten abgewiesen worden, so daß sie zur Satisfaction der gehorsamen Bürger einige Unter-Offiziere beordert hätten.²⁷⁷

Wie ein Vorgang aus dem Emden Amt zeigt, waren auch die Kosten der Musterung ein Streitpunkt:

Es wurde dargelegt, daß eine Musterung etwas koste, weil Beamte und Offiziere nicht gehalten seien, die Reise und die Verzehrkosten aus eigener Tasche zu bezahlen.

Die Gesamtrechnung beliefe sich für diesen Fall auf 226 Gulden, 3 Schaaß und 5 Witt und bestünde hauptsächlich aus Abschreibekosten für die Rolle und Aufwandsentschädigungen für Drost und Amtmann.

²⁷⁶ Zahlrolle vom 9.2.1726 Dep. XIV Abt. XXII Nr.2

²⁷⁷ Bericht vom 7.7. 1694 Rep. 4 B IV b 80

Das deshalb festgesetzte Fähnelgeld betrage per Grass 7 ½ Witt oder drei Ortrix, darüber hinaus 1 Reichsthaler von den Landgebräuchern und 3 Schaaf von den Warfleuten.²⁷⁸

Die Benachrichtigung zur Musterung erfolgte wohl insgesamt durch die Unteroffiziere, den Corporal oder auch den Schüttemeister sowie durch öffentlichen Glockenschlag. Probleme ergaben sich dann, wenn die Landeigentümer nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt wohnten. So beklagten sich einige Interessenten aus dem Emden Amt, die in Emden wohnten, sie hätten nicht rechtzeitig genug Nachricht erhalten. Ihnen wurde erwidert, dies hätten sie ihren Heuerleuten anzulasten, denn die Compagnie sei nicht in der Stadt. Sie dort aufzufordern, würden Bürgermeister und Rat auch wohl kaum zulassen, deswegen könnten sie nur die Heuerleute laden.²⁷⁹

Für die bisher nicht erwähnten **Herrlichkeiten** ist die Musterung anscheinend in gleicher Weise durchgeführt worden. Das zeigt ein Befehl vom 13.4.1672, der die „Herrlichkeiten Lutzborg, Gödens, Dorumb, Jemelt, Petkumb, Rysumb, Oldersumb, Borsum, Jarsum, Up- und Westhuse“ aufforderte, sich für den Notfall mit ihrem Gewehr parat zu halten und zu diesem Zweck sobald wie möglich eine Musterung abzuhalten.²⁸⁰

²⁷⁸ Vorgänge aus dem Jahr 1675 Rep. 4 B IV d 70

²⁷⁹ Bericht vom 24.9. 1675 Rep. 4 b IV d 70

²⁸⁰ Rep. 4 B IV q 40

Roßdienstpflichten

Eine wenig bedeutsame Pflicht war die Roßpflicht. Sie entsprach der Aufgebotsfolgepflicht der gewöhnlichen Untertanen und betraf die als privilegiert zu bezeichnende Einwohnerschicht Ostfrieslands.

Die instruktiven Übersichten zu diesem Thema sind dem augenscheinlich ausgeprägten Interesse der preussischen Verwaltung an diesem Thema zu verdanken. Sie ließ sich ausführliche Berichte aus den übernommenen Akten anfertigen, um sich einen Überblick zu verschaffen.

Der Bericht von J.F.Kromayer vom 26.7.1765²⁸¹ ging systematisch an das Problem heran und stellte als Ausgangssituation zunächst fest, daß es drei verschiedene Arten adeliger Güter in Ostfriesland gebe.

„Die erste Art begreift die uralte immatriculierte Güter mit originärer Freiheit, wovon die Besitzer zu Landtagen verschrieben werden und recipierte Glieder der Ostfriesischen Ritterschaft sind.

Die 2. Art bestehet gleichfalls aus alten adeligen Patrimonial-Gütern mit angestammter Freiheit, die aber doch nicht immatriculiert, noch landtagsfähig sind, dergleichen es vornehmlich in Harlingerland verschiedene gibt.

Und die 3. Art enthält solche freien Höfe und Heerde, die erst baurpflichtig gewesen, die Immunität und adeliche Freiheit aber von der gräfl. und fürstl. Landesherrschaft acquiriret haben“.

Eine Aufstellung aus dem Jahre 1746 bedient sich im gleichen Sinne dieser Aufteilung und zählt zu den uralten Rossdienstpflichtigen:

Im **Ender Amt**: Loppersum, Hinte, Midlum, Albernswehr und Wichhausen

im **Greetsieler Amt** : Uplewert, Hamswehrum, Visquard, Uttum, Grimersum,
Uiterstewehr, Middelstewehr, Jennelt und Groothausen

im **Pewsumer Amt** : Loquard

²⁸¹ Rep. 4 B IV q 52 S. 137 ff

im **Norder Amt**: das lange Haus
im **Berumer Amt**: Nesse
und im **Auricher Amt**: Upgant, adelig seit dem 17. Jh.

In der zweiten Gruppe erscheinen diejenigen Güter, die aus der ostfriesischen Geschichte als altadelige freie Güter bekannt sind:

Im **Esenser Amt**: Werdum, Thunum, Folckershausen, Oldendorff, Sudenberg,
im **Wittmunder Amt**: Westerhausen, Ihkeberg, Buttforde, Erichswarffen.

Schließlich folgt die Aufzählung der roßdienstpflichtigen Bauer-Güter, bei denen es Befreiung an Land (gemessen in Grasen) und an Geld gibt:

Im **Amt Emden** : 6,
im **Amt Greetsiel**: 8,
im **Amt Pewsum**: 1,
in der **Stadt Norden**: 11 Freihäuser, von denen nur bekannt ist, daß sie
von Wachtgeld frei sind,
im **Amt Norden**: 7,
im **Amt Berum**: 12,
im **Amt Aurich**: 8,
im **Amt Stickhausen**: 12,
im **Amt Friedeburg**: 3,
im **Amt Leer**: 17,
im **Amt Esens**: 7,
und im **Amt Wittmund**: 6.

Zu dieser letzten Gruppe hat J.F. Kromayer aus den ihm zugänglichen Archiven Concessionen und Begnadungen zusammengestellt, von denen einige zum Thema Roßdienstpflicht aufschlussreiche Formulierungen enthalten:

Zu Gut Hatzum wird bemerkt, daß nach einem Rescriptum des Jahres 1697 F.U.Harringa in der Freiheit seines Gutes geschützt wird, wenn er bei gegebener Gelegenheit ein Ritterpferd halten würde.

Für das Hepkensche Gut zu Barstede habe schon der Häuptling Ulrich am 10.5.1448 dem Ude Rikena die adelige Freiheit nebst einem guten Wind Hasen und Füchse zu jagen geschenkt. Dafür sei er nur verpflichtet gewesen, als Junker zur Zeit der Not mit einem guten Klepper zu Felde zu kommen, gut ausgerüstet wie ein Hofmann. Der Grund der Schenkung war der Empfang von 500 Goldgulden und von vier großen Cämpen bei Aurich.

Der Freiheitsbrief vom 20.6.1575 von den Grafen Edzard und Johann für den Drost von Greetsiel Oko Falke wegen seiner angenehmen, getreuen und willigen Dienste ausgestellt, beschreibt die zugesicherte Freiheit wesentlich präziser:

Auf seinem Sitz zu Marienhafte habe er die Freiheit, vom Aufziehen, Wachen, Hofdienst, Knechtgeld, Güste-Kuhgeld, Kuhschatz und allen außergewöhnlichen Schatzungen und Landbeschwerungen jeder Art sowie der Einquartierung fremden Kriegsvolks.

Der Drost zu Leer Jürgen von Hoen erhielt für die Mönkeborg, seinen Sitz auf Nortmohr, ebensolche Freiheit durch Urkunde vom 12. 6. 1567. Dafür versprach er, daß er und seine Erben zur schuldigen Gehorsamkeit mit zwei reisigen Pferden, nebst und mit anderen der Ritterschaft auf fordernde Zeit der Not aufwarte und zu Diensten stehe.

In einer Confirmation-immunitatio vom 17.3.1647 wurde das Gut des Capitains Albert Bungers wegen seiner Verdienste von der Praestation $\frac{1}{2}$ Reichsthaler und 1 Huhn befreit. Er versprach, daß er auf den Notfall oder so oft die regierenden Grafen und Herren es beehrten, ihnen wie die anderen Befreiten mit einem tüchtigen reisigen Pferde dienen und aufwarten werde.

Der Drost zu Berum Peter Ficino erhielt die Freiheit zu diesen Bedingungen gleich für seine beiden Höfe im Reiderland durch Freibrief vom 6.11.1599.

Interessant ist diese mit dem Roßdienst verbundene Freiheit auch noch bei den Verleihungen für die Soltburg vom 7.11.1642 und das Gut zu Halte vom 29.6.1603. Sie wurden durch den Verkauf von Ländereien durch die Grafen motiviert.

Als gemeinsame Verpflichtung der oben beschriebenen drei Arten von adeligen Gütern sieht Kromayer die Verpflichtung, in Zeiten der Not, wie auch bei Freuden- und Trauerfällen sowie anderen Feierlichkeiten, wenn es der Landesherr verlangt, sich an dessen Hoflager einzufinden, um die Festlichkeit vermehren zu helfen.

In der Frage, ob die Landesherren berechtigt seien, die Freiheit für den Roßdienst zu gewähren, stellte er die Verpflichtung zum Roßdienst als dem Stande entsprechende, dem Fußdienst der anderen Untertanen gleichzuachtende Verpflichtung hin. Es hätten im übrigen auch andere wohlhabende Eingesessene früher dem Grafen zu Ehren und Wohlgefallen ein oder zwei Pferde gehalten. Brenneysen widerspricht dieser Behauptung in seiner Anmerkung hierzu heftig, indem er die Verpflichtung betont.²⁸²

Der Unterschied zwischen den drei Arten von Gütern liegt nach Kromayer in folgendem:

Die erste Art werde durch unmittelbare Schreiben des Landesherrn zusammen mit ihren Hausfrauen freundlich eingeladen und am Hofe wie andere Cavaliere und Hofbediente behandelt.

Die zweite Art werde durch schriftlichen Bescheid an jeden angeschrieben, sich wegen der Ritterpflicht zu dem feierlichen Akt einzufinden, während

die dritte Art durch die Beamten aufgefordert werde, sich mit ihren Dienstpferden dem Herkommen gemäß ausgerüstet bereit zu halten, damit sie auf das Aufgebot hin am Hoflager erscheinen und weitere Order erwarten können.

Deswegen könne man die ersten Dienste Ehrendienste, die zweiten Ritterdienste und die dritten Roßdienste nennen, wiewohl auch die erste Art als Roßdienst bezeichnet werde.

Zusammenfassend bemerkt Kromayer, daß die Pflicht aufzuwarten bei allen Arten als Anhängsel adeliger Freiheit vornehmlich nach Gewohnheit und Herkommen geleistet

²⁸² Ubbo Emmius S. 41 Rep. 4 B IV q 52 S. 326

werde. Dabei sei es gleichgültig, ob dies in dem Immunitätsbrief festgesetzt sei oder nicht. Eine Verordnung hierüber existiere nicht.

Die Immunität sei auch wohl selten verliehen worden, um einen neuen Roßdienst zu schaffen, sondern wie die Einzelfälle zeigten, wegen der Verdienste oder im Zusammenhang mit Geldgeschäften, Kauf oder Tausch.

Auch die Inanspruchnahme des Roßdienstes sei nicht immer erfolgt. So habe man 1709 bei der Heimholung der ersten Gemahlin des Fürsten Georg Albrecht die Roßdienstpflichtigen nicht eingeladen, weil sie in früheren Zeiten nur unvollständig erschienen seien. Zudem hätten die Erschienenen keinen guten Eindruck und durch ihren Verzehr Kosten gemacht. Zum Ausgleich dafür aber hätten sie eine Summe Geldes, etwa 20 Reichsthaler zahlen sollen, sich aber geweigert.

Den Harlingerländern seien dagegen 25 Reichsthaler auferlegt worden, die sie auch gezahlt hätten, im Ergebnis 490 Reichsthaler.

Ebenso sei es 1723 bei der Heimholung der zweiten Gemahlin Sophie Caroline gehalten worden. Bei der Heimholung der Gemahlin des Fürsten Carl Edzard und der Beisetzung des Fürsten Georg Albrecht seien die Roßdienste ebenfalls durch Dekret erlassen und deshalb auch von niemanden Geld eingefordert worden.

Die angeführten Zitate und Beurteilungen lassen insgesamt darauf schließen, daß der Roßdienst eher eine dekorative, das Zeremoniell bereichernde Pflicht gewesen ist und ihm eine militärische Bedeutung wohl schon in der Grafenzeit fehlte.

Das Schützenwesen

Eng verflochten mit dem militärischen Aufgebotswesen ist das Schützenwesen. Mit seiner bürgerschaftlichen Betonung ist es als zusätzliche Ordnung anzusehen.

Vielfach gehen beide ununterscheidbar ineinander über, vielfach sind beide aber auch scharf trennbar.

Die mangelnde Kenntnis über das gesamte Aufgebotswesen in Ostfriesland hat die auf Tradition bedachten Orte dazu veranlaßt, alles was sich, allgemein ausgedrückt, über die Compagnien in Erfahrung bringen ließ, auf das Schützenwesen zu beziehen. In den Festschriften zu besonderen Anlässen wird das deutlich. Dadurch entstand der unrichtige Eindruck, es habe sich hierbei um eine von der Wehrverfassung losgelöste Organisation gehandelt.

Als entscheidendes Merkmal für den Schützenvereincharakter wird dabei immer auf das Vogelschießen verwiesen.²⁸³ Klopp bemerkt hierzu zutreffend, daß die Einrichtung des Vogelschießens mittelbar darauf gerichtet war, sich auf die Wehrhaftmachung des Volkes günstig auszuwirken.

Das Vogelschießen ist nach Edelmann²⁸⁴ ein uraltes Schießspiel. In Ostfriesland wurde es meistens in der Pfingstzeit durchgeführt. Der hölzerne Vogel – oft war es ein grüner Papagei, auf den geschossen wurde, galt als Symbol des bunten Lebens und des Frühsommers.²⁸⁵

Im Greetsieler Amt hatte schon 1589 eine Geistlichenkonferenz die Aufhebung dieser Einrichtung verlangt. Unter Hinweis auf Christentum und Bibel erklärten sie, das Papageienschießen stamme aus dem Heidentum und diene zur Verachtung des Heiligen Geistes.²⁸⁶

Diese Bedenken veranlaßten die Schützen in Weener und Wittmund, das Schützenfest in die Zeit um Johannis (24. Juni) zu verlegen.²⁸⁷

²⁸³ Klopp Band II S. 591

²⁸⁴ Edelmann S. 36 ff

²⁸⁵ Meyers Band 18 S. 89

²⁸⁶ Klopp Band II S. 591

²⁸⁷ Droege

Das Vogelschießen war ein großes Volksfest, dementsprechend floß auch reichlich Bier. Vielleicht ist dieser lebensfreudige Unterschied die typischste Abgrenzung des freiwilligen Vergnügens von der eher widerwillig geleisteten Wehrdienstverpflichtung. Die Gleichsetzung von bewaffneten Bürgern mit Schützen in Schützenvereinen ist daher nicht zutreffend.²⁸⁸

Eindeutigstes Beispiel für das Nebeneinander von allgemeinem Wehrwesen und Schützenwesen ist die Entwicklung in der Stadt Esens.

Der älteste Beleg über ein besonderes Schützenwesen, das sicher auch vorher schon bestanden hat,²⁸⁹ stammt aus dem Jahre 1577 und enthält die von Graf Otto von Hoya und Bruchhausen verordnete Regelung “Wie sich die Schützen zu Esens mit Abschießung des Papagoyens verhalten sollen“²⁹⁰:

„1. Anfänglich sollen auserlesene Schützen in der Stadt Esens von den beiden Schützen-Meister, ja nicht über neunzig Personen ausgesuchet, und rottenweise von einander, daß einer jeden Rotte seyn zehen Schützen gesetzt werden.

2. Zum anderen, sollen dieselbe unter sich, wann sie nach dem Papagoybaum gehen wollen, Rotten, welcher Rotten die ersten, und also die Rotten nach einander von freyer Faust, ohne anliegend, in guhter Ordnung vom ersten bis zu letzten schießen, und also wiederumb anfangen sollen, damit sie nicht Haufenweise, nicht ohne Ordnung schießen, daß nicht etwa Missverständnisse und deswegen Meuterey einfalle, wer den Papagoy abgeschossen, wie dann auch ein jeder Schütze nicht mehr, dann sein eigen Rohr gebrauchen soll, und da dasselbe beweißlichen Mangel hätte, mag er sich ein anderes langen lassen. Ingleichen, dem sein Rohr versagt, soll das aufgeben damit er niemand beleidige, und dann so lange stille halten, daß der Schuß wiederumb an seiner Rotten anfänget.

²⁸⁸ Wessels

²⁸⁹ Gröttrup S. 118

²⁹⁰ Rep. 4 B VIII d 1 Dep. XIV Abt. XXII Nr.1

3. Zum 3. Sodann auch, wann er, der Papagoy beginnet loß zu werden, und jemand aus der Ordnung schießen würde, derselbe soll nach erkenntniß der Herren durch den Schützen-Meister, mit Ihrem Beistanden gestraffet werden.

4. Zum 4ten sollen die Schützen in gutem Friede und brüderlicher Eigenschafft sich verhalten, bei der Zeche keine Meutereyen anrichten, und so es geschehen würde, soll der Schützen König mit dem Schützen Meister Macht haben, die Muthwillige nach Erkenntniß die Gemeine Schützen in ziemliche Strafe zu nehmen, doch der Oberkeitlichen Hoheit und Reputation vorbehalten.

5. Zum 5ten die ersten 3 Schosse sollen dem Landes Herrn, wie auch darnach imgleichen falle dem Könige vorbehalten seyn und mögen, darnach die Schützen Rottenweise nach der Ordnung, als fürstehet, mit dem schießen folgen, wo sie aberst anders thun würden sollen sie dem Rotte in einen Tonne Biersbrüche verfallen sey, jedoch sollen zu dieser Ordnung der Landes und Sr.Gesamsehnliche Hoff-Diener, denselben Ihro Gnd. Das vergönnet und befiehlt mit begriffen seyn. Sondern stehet ihnen billig frey, wie oft sie schießen wollen, und so hierinnen leichtfertiges Gesinde einmischen würde, dieselben sollen in der Güte oder durch andere ziemliche Mittel abgewiesen werden.

6. Zum 6ten soll der König den Papagoy am Halse nach dem Vogelbaum mit Aufsetzung des Huths, der jedes Jahr dazu von dem Herrn wird geschenkt, zwischen zween der Eltesten Bürgern tragen, und also der Papagoy abschießen wird, wiederumb eingeführet und in seine Behausung deß eine mal geleitet werden, wie er denn auch schuldig sein soll alle fest, und Sonntage den Papagoyen am Halse zu tragen, oder so oft er das nicht thun würde, den Schützenbrüdern in eine Tonne Biers Brüche verfallen seyn.

So sollen auch die Schützen in dem ein und ausziehen ihrer Büchsen in guter sorgfältiger Achtung halten, daß sie sich noch iemanden anders darmit beleidigen und

Schaden zufügen und demnach in der Stadt Esens des Schießens um Feuresnot willen gänzlich enthalten.

Der König soll das ganze Jahr mit samt den zween Schützen-Meistern, so alle Jahr durch den König und Rottmeister erwählet werden sollen, in Ansehung ihrer Mühe und Arbeit die Schützen in guhter Ordnung zu unterhalten sowohl Herren als Bürgerdienste freihaben und behalten, und so jemand den vogel dreimal nach einander abschießen würde, denselben soll der Papagoy mit 12 rthlr mögen abgelöset werden, und die Zeit seines Lebens, die gantze Freyheit, ohne männiglichs Verhinderung behalten.

7. Zum 7ten mögen die Schützenbrüder unter sich zween Tage eine ehrliche Gesellschaft halten, darmit endigen und aufhören, bey poena 50 ggl in der Obrigkeit Händen und mag der König mit seinen Schützenbrüdern auf des Drostpforte die Zeche halten, und derselben Gesellschaft aus dem seinen mit einer Tonnen Hamburger Biers und einen Schinken neben anderem mehr verehren. Und damit die Schützen desto weniger mögen verzehren, sollen sie jederzeit mit zween Tonnen Hamburger Biers und zween Schinken vom Hause Esens verehret werden.

8. Zum 8ten solle alle Jahre unverjähret der Papagoy nun hinferner auf den Dienstag in den heiligen Pfingsten, es wäre dann, daß die Herren jedes Jahr einen andern Tag nach Gelegenheit anstellen würden, geschossen werden.

9. Letztlich sollen die Schützen Meister den Vogelbaum nicht über 3 Tage stehen lassen, sondern denselben wiederumb mit guter Vernunft niederlegen und an einen guten Ort verwahrlich behalten.

14. Juli 1577“

Die eigene Ordnung dieser Schützen ist durch beschränkte Anzahl der Rotts, ihre nicht räumliche Bezogenheit, die deutliche Bezeichnung als Schützenbrüder und die Regeln zur Bewirtung nicht zu übersehen. Der Erlaß dieser Ordnung durch den Grafen und

seine materielle Förderung weisen auf das Interesse an einer schießgeübten Einwohnerschaft hin.

Zu beachten ist, daß die Bezeichnung Compagnie in dieser Ordnung nicht fällt. Daraus ist zu schließen, daß die Schützenbrüder auch Mitglieder der allgemeinen Bürger-Compagnien waren.

Daß auch das Vogelschießen als Verpflichtung angesehen wurde, geht aus einem Schreiben der fürstlichen Räte vom 5.5.1668 an den Bürgermeister von Esens hervor. In ihm wurde die Bürgerschaft von Esens von der Abhaltung des Schießens befreit, weil sie an der Verfertigung des Benser Tiefs arbeiteten und eine schwere Schatzung bevorstehe.²⁹¹

Im Laufe der Zeit scheinen sich die Schützenbrüder jedoch als Schützencompagnie neben der Bürgercompagnie behauptet zu haben, wenn auch Einzelheiten hierüber nicht bekannt sind. 1695 ist jedenfalls die Rede davon, daß die Schützencompagnie eine zeitlang außer Übung gewesen sei.²⁹²

1700 wird festgestellt, daß die Schützencompagnie seit etlichen Jahren etwas in „Desordres und Confussion“ geraten sei, und es die Notdurft erfordere im Interesse des Landesherrn und der Stadt die Schützencompagnie beizubehalten.²⁹³

In der auf Seite 28 dieser Abhandlung zitierten zeremoniellen Parade 1727 wird die Schützencompagnie dann wieder neben der Bürgerschaft als Parade-Bestandteil aufgeführt.

Die formelle Neuordnung der Schützencompagnie erfolgte ein Jahr später am 29.11. 1728 im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Landesherrn und Ständen. Sie ist außerordentlich aufschlussreich und soll daher vollständig wiedergegeben werden.²⁹⁴

²⁹¹ Dep. XIV Abt. XXII Nr. 2

²⁹² Befehl vom 19.3. 1695 Dep. XIV Abt. XXII Nr. 3

²⁹³ Actum Esens d. 28.5. 1700 Dep. XIV Abt. XXII Nr. 1

²⁹⁴ Dep. XIV Abt. XXII Nr. 1

„1. Die Schützen Compagnie zu Esens soll bestehen aus einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fähndrich, einem adjudanten, zween Sergeanten, einem gefreyten Corporal, 3 Corporals, drey Tambours, achtzehn Gefreyten, und neunzig Gemeinen, Summa Hundertundeinundzwanzig Mann.

2. Der Capitain, Lieutenant und Fähndrich solcher Compagnie sollen sich einer möglich egalen Montour jedoch der Capitain und Fähndrich eine Pique und der Lieutenant eines Spontons zu bedienen haben.

3. Die beeden Sergeanten und der Gefreyten Corporal sollen sich mit rothen egalen Aufschlägen, worauf zwey Reihe silberne Schnüre, und mit silbernen Schnüren um die Hüthe, nicht weniger einer egalen Partisan versehen.

4. Die 3 Corporals sollen gleichfalls egale rothe Aufschläge mit einer Reihe Schnur, nebst umschnürten Hüthen und egal Kurtz-Gewehr haben.

5. Die 3 Tambours sollen aus der Compagnie Casse mit rothen Aufschlägen und mit weissen Schnüren besetzt, versehen werden.

6. Der Rest aus ein hundert und acht Mann in Gefreyten und Gemeinen bestehend, trägt Mann für Mann außer einer guten Schieß-Flinte und Degen rothe Aufschläge von einer Gattung, und weiße Schnuren um den Huth; jedoch daß, da einer oder anderer sich silbers um den Huth bedienen wollte, ihnen dieses zwar erlaubt, dasselbe aber keineswegs breiter, als das ordinierte sein soll.

7. Bleibet Sr. Hochfürstl. Durchl. Frey, zu Ober- und Unter officieren der Schützen Compagnie zu machen, den Sr. Hochfürstl. Durchl. Belieben; jedoch wollen Sie bey sich eräugenden Vacanzien auf Personen, so unter der Schützen Compagnie sich befinden, falls sie dazu capabel sind, gnädigste Reflexion nehmen.

8. Soll die Werbung der Gemeinen unter Direction des Drostens, als Ober Directoris, bloß denen sämtlichen Ober Officiers, die sich desfalls jedesmahl erst zu bereden verbunden seyn sollen, gelassen, auch von solchen Ober-Officieren auf gleiche Weise die Dimission der Gemeinen dependiren und gesucht werden.

9. Zu Aufnahme und Unterhalt der Compagnie soll eine besondere Casse oder Büchse seyn, so der Capitain in Verwahrung haben, deren Rechnung aber einer der andern Officier oder wie vorhin der Schützen Fähndrich führen soll.

10. In solcher Büchse sollen zuvörderst die von uralten Zeiten her der Schützen Compagnie gewidmete jährliche Einkünfte zu 11 Gulden 9 Schaaf 2 Witt und die Brüche, so von denjenigen, so nachgesetzten Articulen zu wider handeln, einzutreiben, jährlich verwahret werden.

11. Von solcher Casse solle alle Jahr einem dazu bestimmten Tage unter Oberaufsicht des dasigen Drostens, in Versammlung der Ober- und Unterofficiers und Corporals, richtige Rechnung abgelegt, und Nachsuchung gehalten werden.

12. Die Compagnie soll, bis sie zur Perfection gebracht, alle 2 Monathe gantz, alle 14 Tage davon aber der 3te Theil, und nächst dem wenigstens alle Jahr 4 mahl exerciret werden.

13. Keiner soll ohne Vorwissen der Officier, auch erhebliche Ursachen (da ihnen dann nach Beschaffenheit der Sache, die Erlaubniß nicht verweigert werden muß) vom exercieren ausbleiben, bei Verlust 10 Stüber.

14. Jedweder soll, damit auch das exercieren ausschlagen möge, in Aufmerksamkeit stille unter dem gewehr stehen, bei Strafe 5 Stüber.

15. Alles Zanken, Stoßen, und dergleichen unterm Gewehr, wird verboten, bei Strafe 10 Stüber.

16. Wer den Nahmen des Herrn lästert, soll von der Compagnie gejaget werden.

17. Wer flucht soll zahlen 5 Stüber.

18. Welcher Gefreyter, oder Gemeiner, auf der Parade, Wachen, Commando, oder sonst beym Exerciren, und überhaupt unterm Gewehr truncken erscheint und befunden wird, soll geben 10 Stüber.

19. Wer zu solcher Zeit so truncken erfunden wird, daß er seine Dienste nicht praestiren kann, soll außer, daß er ohnedem bey Strafe voriger Brüche abmarschiren muß, bestrafet werden, mit 20 Stüber zum anderen mahl mit 30 Stüber, zum dritten mahl mit 6 Gulden zum viertenmahl aber soll er schimpflich von der Compagnie gejaget werden und bleiben.

20. Alles herausfordern unter der Compagnie Oberofficier soll bei Strafe 20 Gulden unter denen Unterofficiers und Corporals bey Strafe 12 Gulden unter denen Gefreyten und Gemeinen aber bey Strafe 6 Gulden und sonst bey arbitraires, das Duellieren aber bey Leib und Lebens Strafe verbothen seyn.

21. Welcher Unter officier oder Corporal sich seinen Ober-officiers mit einem Degen oder anderm Gewehr widersetzen soll, derselbe verfällt in 6 Gulden, da aber mit Worten in drey Gulden.

22. Keiner der übrigen soll seinem vorgesetzten Ober officier weder mit Gewehr, Degen oder Faust Widerstand thun, bey Strafe 8 Gulden, und wer von ihnen solchs mit Worten thut, soll geben vier Gulden.

23. Ein Gefreyter oder Gemeiner, der seinem Unter officier oder Corporal mit Gewehr Degen oder Faust widersteht soll sechs Gülden, da aber solches mit Worten geschieht, drey Gülden verbroschen haben.

24. Ein jeder Unter officier, Corporal, Gefreyter und Gemeiner soll allenthalben den zum Krieges Dienst gehörigen und von seinem officier ihm ertheilten Commando, was Ortes und wohin auf solches auf spezialen Befehl Serenissimi sein mögte, stricte gehorchen und folgen, bey Strafe 10 Gülden, desgleichen alle Gefreyte und Gemeine ihren Commandierenden Unter officieren, oder Corporals thun sollen, bey Strafe ein jeder Sechs Gülden.

25. Wer auf seinem Post oder Schildwacht schlafend gefunden wird, soll ohnfelbahr zahlen zwey Gülden.

26. Wer auf Wachen Commando begriffen, oder würcklich lieget, soll ohne spezialen Consens, seines Commandierenden Ober- oder Unter officiers, Corporals oder Gefreyten, nicht von dannen gehen, bey Strafe 5 Gülden.

27. Kein Ober- oder Unter Officier, Corporal oder Gefreyter oder Gemeiner, soll seinem angewiesenen und angetretenen Posten ohne speziales Vorwissen des Oberhauptes verlassen, bey Strafe denen Oberofficiers 50 Gülden, denen Unterofficiers 25 Gülden, denen Corporals 15 Gülden, denen Gefreyten 10 Gülden, denen Gemeinen aber 6 Gülden.

28. Ein jeder der auf Parade Wachen oder Commando begriffen, dahin oder davon abmarschirt, soll sich das Schießen auf der Gasse und auf dem Markt enthalten, bei Strafe jedesmahl 10 Stüber, und auf seinem Posten und bei nächtlicher Weile aber bey Strafe 5 Gülden.

29. Endlich soll ein jedweder auf den ersten Trommelschlag ohne Abwartung eines andern Schlages, sich innerhalb einer viertel Stunde Frist, poena 2 Stüber 5 Witt auf dem von Drostern zu benennenden Sammelplatz einfinden.

30. Und zwar in voller Montour bei Strafe 5 Stüber.

31. Wer $\frac{1}{2}$ Stunde zu spät kömmt, giebt 5 Stüber, wer 1 Stunde zu spät kömt, zahlt 10 Stüber, und solches weiter nach Maaßgebung des außenbleibens.

32. Alles übrige Verbrechen, und da selbiges aus ein oder andern Güthern nicht bezahlet werden könnten, soll nach Befinden, altem Herkommen gemäß, mit dem Bolten am Fuße, welcher durch den Tambour dem Verbrecher angeleget wird, bestrafet werden.

33. Die Unterofficiers, sowohl als Corporals sollen auf alle Disordres, Streitigkeiten und was dem anhängig, gute Achtung geben, und so oft sie es verabsäumen 20 Stüber bezahlen.

34. Dagegegen hat die Compagnie zum Soulgement das jährliche Scheiben-Schießen, so alle Jahr 8 Tage vor St. Johanni, falls aber derselbe ein Sonntag oder Festtag, den folgenden Tag geschiehet.

35. Und sind dadurch zehn Preyse zu erobern

als 1. eine zinnern Wein-Kanne

2. eine zinnern große Kumme

3. “ Leuchter

4. Köpfken v. 1 Krug

5. Butter-Schüssel

6. Schüssel v. 1 $\frac{1}{2}$ Pfund

7. Schüssel v. 1 Pf.

8. Köpfken v. halben Krug

- 9. Saltz-Faß
- 10. Brandtwein-Köpken

36. Darauf thun

Ihro HF Durchlaucht	3 Schüße
Ihro Durchlaucht die Fürstin	3 Schüße
Ihro Durchlaucht, der Erbprintz	3 Schüße
Der Drost zu Esens	2 Schüße
Der Ober Officier jeder	2 Schüße
Die sämtl. Übrige jeder	1 Schuß

37. Dafern außer diesen ein anderer sich beym Scheiben-Schießen melden mögte, soll derselbe gegen Erlegung eines halben Guldens für jeden Schuß admittiret werden, jedoch an den aufgesteckten Preysen keinen Theil haben.

38. Der Schützen Wall und dessen Plain wozu der bisherige zum Scheiben Schießen gebrauchte Platz, als zu exercieren und sonst bequem ferner zu gebrauchen, soll allenthalben von Andrenge und Zulauf sicher sein, und derjenige, so darwider handelt, nach alter Gewohnheit, in ein Balje mit Wasser gesetzt werden.

39. Die Compagnie hat überhaupt 3 Tonnen 3 Sieffers Bier und ein Ancker –Wein an selbigem Tage zu verzehren, und geben dazu Ihre HFD aus dero Renterey jährlich die gnädigst geschenkten 10 Rthlr, der Überrest wird aus einem zu machenden Zuschuß, falls die Cassa nicht zulänglich, bezahlet.

40. Wer die Wein-Kanne erobert, ist das Jahr durch von bürgerlichen gemeinen Wercken, freyen und Blaser Gelde, wie auch der Stadts Contribution frey, und wer vor sich darvon befreyet ist, kann solche Immunität einem andern cediren.

41. Da einer von der Schützen Compagnie verstirbt, soll er von der gantzen Compagnie bis an seine Ruhe Stätte begleitet werden, bey Strafe den ohne erhebliche Ursache ausbleibenden sechs Stüber Und soll der compagnie erlaubt sein, in Ermangelung der dazu sonst erforderlichen vielen schwarzen Kleider und Mäntel, der Leiche in ihrer gewöhnlichen Montour und mit tragenden Seiten-Gewehr jedoch mit einem Schläger oder schwarzen Flor um den Arm zu folgen.

42. Ueber alle diese hierin specifierten Verbrechen hat niemand als der Officier unter Ober-Aufsicht des jederzeitigen Drostens, mit Ausschließung des Landrichters und Amtmanns wie auch der Bürgermeister, als welchem in denen hierinnen und sonst zur Milice gehörigen Fällen die Judicatur entsaget sein soll, den executions befehl zu ertheilen, und soll die Execution jedesmahl von einem Schützen Gefreyten nebst 2 Gemeinen ohnentgeltlich geschehen.

43. Zu jedermanns Nachricht, und damit sich niemandt mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Reglement der gesamten Compagnie alle Jahr einmahl öffentlich für gelesen werden.“

Diese Esenser Schützenordnung ist beispielhaft für die enge Verflechtung von Schützenvereinsleben und militärischer Bedeutung.

Unter dem Protektorat und der Mitwirkung des Fürsten beim Scheibenschießen, das das frühere Vogelschießen abgelöst hat, ist eine auf Disziplin bedachte Ordnung entstanden. Ein nicht dem Reglement entsprechendes Verhalten wird außerhalb der gewöhnlichen Justiz mit Geldbußen geahndet. Sie füllen, wie auch heute noch bei vielen Vereinen, die Kasse der Schützen, die beim Scheibenschießen zur Finanzierung der Aufwendungen benötigt wird. Das einheitliche Auftreten in Uniform, die Schnüre, die Zeremonialwaffen, die Begleitung der Verstorbenen sind bis heute fortwirkende bürgerschaftliche Vereinsmerkmale, die den Zusammenhalt der Schützenbrüder von der allgemeinen Aufgebotspflicht abheben.

Auffällig an dieser Ordnung ist, daß auf den traditionellen Schützenkönig verzichtet wurde. Vielleicht fühlte sich der Fürst durch diesen Titel bedrängt.

Ob die Schützencompagnie bis zum Ende der Fürstenzeit jemals ernsthaft eingesetzt worden wurde, ist nicht überliefert.

Gegenüber dieser hervorragenden Überlieferung in Esens sind die Nachrichten über andere Schützenvereine äußerst spärlich.

Die Schützenrolle von Leer aus dem Jahre 1550 ist zwar die älteste erhaltene Rolle, besagt aber in diesem Zusammenhang nicht viel. Sie hat folgenden Wortlaut:

„ In den Namen unseres Herren Jesu Christi alß men schreff 1550 hebben de gemene Schutte tho Lehrer mit belebent dero erbahre und ernveste Claeß Frese, Droste up Leherortt und der achtbahren Diricus Herderwieck Amptschriever up Leherortt eine nye Schuttenrulle gemaket, darnha sich ein Jeder Schutte sall weten tho richten. Wer nun sich wider de Rullen auflenet oder nicht enholt, sal mit nachbeschrevener Straffe sunder genade gestraffet werden.

In dat erste sall ein jeder Schutte ein gueth Roer (Flinte) hebben, daß vor seinen Viandt (Feind) und unter dem Boem (Vogelbaum) unstrafflich is, darbei sall he hebben Krueth (Pulver), Loet (Kugel), Lunte, Forme, Kratzer Lothschrive und einen guetten stehen (Stein); dit Alles sall ein jeder Schutte verdich halten, offte man ein uthreiße (Ausmarsch) thuen wollte; so men aber uthlocht vor den Viandt und einer von den Schutten geschoten worde, so soelen de negesten twe denselben aphelpen und bei einen guitten Mester bringen, poena ein Mant Solts (einen Monat Sold) an die Schutten vorbroken; ..²⁹⁵

Außer der Tatsache, daß Vogelschießen abgehalten wurden, enthalten die geschichtlichen Unterlagen nichts, was auf Schützenvereine zu beziehen ist.

So ist auch die Bemerkung von Lüken²⁹⁶ in der Festschrift zum 400. Schützenfest in Remels 1951 durch nichts belegt. Er formulierte. „ Zu allen Zeiten stand der Fähnrich in

²⁹⁵ Ostfriesisches Monatsblatt Jg. 1874 Die Schützenrolle von Lerr von 1550 vgl. Schüttemeister S. 16 ff

²⁹⁶ Lüken S. 12

bestem Ansehen. Er hatte dem Schützenverein verantwortlich vorzustehen.“ Die Bemerkung ist aus der Erwähnung von Fähnrichen im Kirchenbuch hergeleitet.

Insgesamt ist also festzustellen:

Die gesellschaftliche Bedeutung und der Rang in der kleinstädtischen oder dörflichen Gemeinschaft haben das Schützenwesen über die Zeiten hinweg getragen und gerettet. Die soziale Bindung und die Struktur für den Jahresablauf mit dem Höhepunkt des großen Volksfestes waren so wichtig, daß diese ursprüngliche Begleiterscheinung des Aufgebotswesens sich als dauerhafte Einrichtung behaupten konnte, unabhängig von militärischen Entwicklungen.

Das heutige Schützenvereinswesen ist demnach nicht die direkte Fortführung der einstigen Wehrorganisation, sondern es steht in der Tradition von - auch schießsportlich interessierten - Gruppen, die zwar mit obrigkeitlichem Segen aber eigenständig neben der Wehrordnung entstanden waren.

Der Sonderfall Stadt Emden

Die Entwicklung der Wehrverfassung in der Stadt Emden wurde entscheidend durch die Auseinandersetzungen mit den Landesherren geprägt und bewirkte im Ergebnis, daß seit 1595 der Stadt Emden dieselben Rechte zustanden, die für das übrige Ostfriesland vom Landesherrn wahrgenommen wurden.

Aus der Zeit vor 1595 sind keine Besonderheiten überliefert. Die Bürgerschaft war in Klüfte aufgeteilt und es ist anzunehmen, daß sie in der gleichen Art wie sonst in Ostfriesland in das militärische System einbezogen war.

Brenneysen stellt dies²⁹⁷ ausdrücklich fest. Die Schützenfeste mit Papageienschießen gehörten auch in Emden zum begleitenden Brauchtum.

In der „Doele“ besaß die Stadt ein Schützenhaus, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts jedoch schon keine große Rolle mehr spielen konnte. In einem Schreiben der Schuttenhauptlinge an den Rat vom 10.1.1582 wird um Unterstützung für den Bau eines neuen Schützenhauses gebeten, da die Schützenkunst wegen der baufälligen Doele darniederliege.²⁹⁸

In den von Graf Ulrich der Stadt 1465 gegebenen Statuten²⁹⁹ war als Bürgerverpflichtung festgehalten, daß der Bürger zum Besten der Stadt Harnisch und Gewehr zu halten hatte. Durch die Zwistigkeiten mit dem Grafen war seit Herbst 1594 das Verhältnis so gespannt, daß die Bürger die alten (gräflichen) Stadtwächter ablösten und die Wache selbst übernahmen. Im März 1595 wurde dann der Aufstand in einer Kirche beschlossen.

Klopp schildert den Vorfall so, daß noch in der Kirche sechs Bürgerobersten ernannt und die Geschäfte an sie verteilt wurden. Wenige Minuten danach seien sie in Wehr und Rüstung durch die Straßen geeilt und hätten die ihnen nah wohnenden Bürger zu den Waffen gerufen. Auf dem Markt seien dann die Scharen militärisch eingeteilt worden und alle Anwesenden hätten den Eid des treuen Ausharrens geschworen.

²⁹⁷ Brenneysen Band I lib 1 Cap 9 neunter Teil § 2

²⁹⁸ Rep. I Nr. 399 Statsarchiv Emden

²⁹⁹ Friedländer Urk. Nr. 831 S. 718 ff

Auf welcher Grundlage die Angabe von sechs Bürgerobersten beruhte, ist nicht ersichtlich. Die neue Ordnung, wie sie in den gleich folgenden Tagen erlassen wurde, geht nur von vier aus.

Die ganze Stadt, die Vorstädte ausgenommen, wurde in 21 Bürgercompagnien aufgeteilt. Davon befanden sich 13 in der alten Stadt und 8 in der Neustadt Faldern. Jede Compagnie erhielt ihren Hauptmann, Leutnant und Fähnrich, die aus den vornehmsten und geschicktesten der Bürgerschaft ausgewählt wurden.

Unteroffiziere wurden ebensoviel bestellt wie bei einer geworbenen Compagnie üblich waren.

Die Hauptleute wurden von den schon erwähnten vier Colonellen, auch Quartiermeister genannt, befehligt. Je zwei Colonellen waren in der Altstadt und in der Neustadt eingesetzt.

Zusammen mit den 21 Hauptleuten bildeten sie ein Collegium, in dem sie die Vorsitzenden waren.

Gewählt wurden die Colonellen vom Rat, dem sie verantwortlich waren, und dem sie durch einen Eid Treue und Gehorsam gelobten. Der Rat hatte das Recht sie abzulösen.

Diese Regelung wurde im Delftsieler Vertrag von 1595 zwischen Graf Edzard und der Stadt Emden bestätigt, aber: Alle Stadtofficianten sollten gegenüber dem „wortholdenen Borgermeister“ sowohl dem Grafen als auch Bürgermeister und Rat Treue schwören.³⁰⁰

Die Hauptleute wurden von den Colonellen und den übrigen Hauptleuten des Collegiums gewählt und schworen dem Rat in der gleichen Weise wie die Colonellen, daß sie die öffentlich recipierte Religion beschützen helfen wollten. Wenn einer aus dem Bereich seiner Compagnie wegzog, verlor er auch das Amt.

Das Collegium traf sich im Rathaus selten mehr als einmal im Monat, manchmal kaum vierteljährlich und beriet die Compagnie- und Regiments-Angelegenheiten.

Für die Festlegung des Tagungsortes Rathaus war ein großes Memorial sämtlicher Hauptleute der Stadt vom 23.3.1596 notwendig:

³⁰⁰ Receß- und Accordbuch S. 121 Art. 15 und 18

Sie beklagten sich, die Schüttenhöftlingskammer sei nicht abgeschlossen und liege am Ende der Stadt, so daß sie sich nicht ohne Aufsehen treffen könnten. Sie wollten eine Unterkunft in der Schüttmeisterkammer auf dem Rathause haben.³⁰¹

Falls die Hauptleute abwesend waren, wurden sie durch die Leutnante oder Fähnriche vertreten, die sonst weder Sitz noch Stimme hatten.

Hauptaufgabe der Mitglieder des Collegiums war es, dafür zu sorgen, daß die Tag- und Nacht-Wachen gehörig verrichtet wurden und die Bürger in den Compagnien gut bewaffnet waren.

Welche Art der Bewaffnung nachgewiesen werden musste, wurde nach dem Vermögensstand des Einzelnen festgelegt. Nach den Arten der Bewaffnung wurden dann die Compagnien in Ordnungen und Rotte eingeteilt.

An Waffen wurden Beidhandschwerter, Lanzen oder Piken sowie Musketen und Flinten getragen, alle hatten aber einen Degen oder Dolch (Bajonet) an der Seite.

Auch die Rüstungen waren unterschiedlich: Sie gingen über den ganzen Leib bis auf die Knie, nur bis zum Unterleib oder bestanden auch nur aus einem Helm.

Die Compagnien hatten, je nach Notwendigkeit, bald allein oder zu zweit und dritt der Reihe nach Wache zu halten.

Die **Wachtordnung vom 6.4.1595** regelte das in allen Einzelheiten:³⁰²

„Wacht Ordnungh der Stadt Emden van Borgermeister vnde Raedt darsulvest Anno MDXCV den VI Aprilis vpgerichtet.

I. Erstlick sal ein Jeder, so Hueßholdinge deit, he bewohne dan ein Hueß heel offte halff, ein Kamer, Keller, edder Vpkamer, so wol der Vader als die Sohnen, so ferne so gehilliket, Vunde mit dem Vader in einem Huese wohnen, in eigener Person waken, Vnd sal Niemandt frey syn, als Predigers, Schoolmeisters vnde Kösters. Doch als vp

³⁰¹ Rep. I Nr. 938 Stadtarchiv Emden

³⁰² Rep. I Nr. 771 Stadtarchiv Emden

discretie eines Erbarñ Rades, vnde der Colonellen, na gelegenheit eines jedenen vermoegens.

II. Item, Voor Weduwen, Olden so aver 60 Jahren, Vereiseden vnde Krancken, sal der Hopmann macht hebben, einen Wachter tho stellen, vnde des folgenden Morgendes van den Absenten dar Wachtgeldt tho halen. Dar averst ein Sohne (vngehillicket synde) im Hueße vorhanden is, vnde der Hopman densulven vor genöchsam Vnd gequalificiret erkennt, sal dersulve an plaetze des Vaders edder Moeder, die Wacht vortreden vnde vorwahren.

III. Item, alle dejenige, so van wegen verstrickung oirer Conscientz sulvest nicht waken willen, sullen gehalten syn deßfalls, so mennichmael de Wacht vmme kumpt, dem Höpmann dubbelt Wachtgeldt tho bethalen jedoch na eines Jedern vermögen.

III. Item, Ein jeder, so tho Nadeel vnde in fraudem der Wacht sick absenteret, edder ahne Consent eines Erbarñ Rades van hyr vertreckt, vnde gelykewol einige Mobil Güdere, oft ock Huseren, edder Kameran hyr staende hefft, sal niet weiniger, als andere jegenwordigen, Tho vnderholdinge der Wacht contribuieren, in ansehung de Borgeren so hyr blyven, ock mede waken, tho bewahrunge vnde sekerheit der affwesenden Güderen.

V. Item, Idt soelen alle Dagen vp de Wacht trecken, so voele Fendeln, als dorch den Wachtmeister, uth befehl Borgermeister vnde Raths sambt der Colonellen, na noth vnde gelegenheit der tydt verordent sal worden, welche schuldig suelen syn tho trecken vp de Plaetzen, dar sie dorch Lotting tho bestemmet syn, unde dat up Tydt und Stunde, so öhr van den Wachtmeister up anordnung der Colonellen angesettet sal werden, alles by Pena dre gulden, dem Hopmann tho verbören.

VI. Item jdt sullen ock alle dejenigen, deren Fendel waken moet, sick mit öhre Gewehr vor des Fendricks Losement mit dem ersten Trommelslach ohne vertock vp tydt und stunde, so dorch den Trummelslach ankündiget, verfolgen, vnde so Jemant, wenn dar

Fendel trecket, nicht by der handt is, sal verbören der Stüvers, wenn de Schilwach uthgesettet, soß Stüvers, wol de halve Nacht uth blifft, tein Stüvers, die gantze Nacht ein Gulden.

VII. Item ein jeder Schutte, sal mit ein gut Roer, Kruit, Loedt vnde Lunte, na nodtrufft versehen syn, Pena soeß stüvers, vnde wol loeß schut, dewyle der Hopman in dem Kringh dat Volck ledt uplesen, sal verboeren twe stüvers, vnde wol eines anderen Roer affschut soes Stüvers, des sal niemandt na der Erden, sondern boven ein Mans lengte hoch, noch ock in das Fendel schieten, by Pena ein Gulden, vnde darenboven den Schaden, das dar van kombt, tho vergelden.

VIII. Item, wol syn Roer, int up offte aff trecken van der Wacht ladet, offte geladen holt anders dan mit enckelpolver, sal verbören tein stüver, vnd so jemandes dartegen dende einen anderen verserigen, offte ock dörschieten möchte, so soelen die jenigen, de negst by den daeder syn, den sulven antasten, vnd der Overicheit der Stadt, umb na geboer gestraffet worden, averleveren.

IX: Item, Ein jeder sal mit so dahne gewehr dar up he van den Colonellen edder Hopmann na qualificatie syner Persoen gesettet werdt, up der Wacht erschynen, Pena ein halven Daler tho jeder reyse.

X. Item, Ein jeder so up der Wacht is, sol syn Lanck gewehr na gelegenheit des Wedders, buten den Wachthuse setten, by Pena ein Stüver, vnd sel niemandt eines anderen Gewehr, Mantel offte Kleedt vorbargen, gebruken, off van de plaetze setten, by Pena vyff Stüvers, noch einem anderen na synen Kleder offte gewehr beschedigen, by Pena tein stüver, vnde darboven den schaden tho vergelden.

XI. Item, Idt sal ock allewege, einer von den dreem, Hopmann, Luitenand, offte Fendrick up der wacht sick vinden laten, by Pena ein Daler, vnd soelen ock de andere

Befehlhebberen, in der Cortegarden na discretie des Hopmans verblyven by Pena tein stüver, ock sal niemand des Morgens van der Wacht sonder consent des Hopmans vor dem Trommelslach moegen gaen, noch sein Roer affschieten, by Pena tein stüver, unde wol mit consent des Hopmans wechgeit, sal syn Halsgewehr by dem wachthuese laten, unde nicht lenger als ehne verloeuet uthblyven, by Pena jeder stunde twe stüver, wol overst versuemet dat Fendel affthohalen, sal verboeren soeß stüvers.

XII. Item, Niemandt sal na besetter Wach noegen schieten Juchtzen Kryten, offte ander Rumor machen, by Pena ein Gulden.

XIII. Item, Ock sal Niemandt na beseter Wacht, wenn die Loese uthgebracht is, vp het Bolwerck mögen gaen, als die Jennige so die Wacht hebben, vnde behoerlick Ronden doe, by Pena, ein gulden.

XIII. Item, Niemandt sal ock mögen Ronde doen, als ein erbarn Raeth, Colonellen, Hoplüden, wachtmeister, Item andere Befehlhebberen so de Wacht hebben, offt andere, die dar tho verordenet, doch nicht tho einer tydt, als dre Personen int getal, by Pena ein Gulden.

XV. Item, ein jeder sal synen Hopman vnd anderen Befehlhebberen, in gebodt vnde verbodt gehorsam syn, vnd vp sulcke Wacht, ock in dem gelidit als ehme befoelen wort, int vp- und afftrecken, ohne wedderede sick vinden laten, by Pena ein Gulden.

XVI. Item, Idt sal ock nemandt van der Schiltwacht so dar tho verordenet affgaen, al queme he ock stracks wedder noch ock Slapen, edder heimelick syn Gewehr sick laten nehmen, by Pena twee Gulden.

XVII. Item, Niemandt so de Wacht hefft, sal moegen in einige Herbergen gaen, tho drincken, dobbelen offte spelen, noch drunken vp de Wacht komen, edder vp de Wacht druncken drincken, ock nicht löken offte schweren, Pena ein halven daler.

XVIII. Item, Imgelyken sal ock nemandt up der Wacht einige möyte jegen jemandes ausrichten, wol ein ander scheldet, sal verboeren ein halven Daler, der syn Gewehr up einander trecket, edder jemandt upheischet, der Gulden, vnde wol den jennigen, so möyterye anfanget by fallet, sal gelyker Pene vnderworpen syn, wol överst einen andern sleit edder wondet, sal na gelegenheit gestraffet worden, vnd wenn sulckes alles tegen Befehlhebberen gedaen wort, sal de Pene al dubbelt syn.

XIX. Item, Nemandt, so niet van der Wacht is, sal na besetter wacht niet einich Halßgewehr offte korte Roeren vp der Straten gaen, uthgenomen ein Erbarn Raeth, Colonellen, Hoplueden offte ander Befehlhebberen, so de Löse hebben, by Pena der Gulden. Gelickfals ock niemandes des Sommers na teinen, vnde des winters na negen uhren sonder Luchten vp der Straten gaen, die Maene schiene edder schiene nicht, by ein arbitraele straffe.

XX. Item, ock sal Niemandt syn Cortegarde offte Schiltwacht verlaten, al ehr die ander wacht is upgetrucken, by Pena ein Gülden.

XXI: Item, ein Jeder sal in tydt van Allarm mit syn Gewehr also bald vor synes Fendricks Losement sick finden laten, und folgendes up syne behörlicke plaetze sick voervoegen, by Pena soeß Gulden, und darneben Arbitraele straffe.

XXII. Item, geen Hopman, Luitenandt offte Fendrick, sal ohne Sydtgewehr, up der Straten in offte buten der Stadt gaen, by Pena soeß Schaep, de ander Borgeren, wo ock Borger Sohns, de bouen achtein Jaren oldt syn, up guds achten und Befehlich Burgermeister unde Raedes, jedermale der Schaep.

XXIII. Item, so jemandt Bröckfellich wurde, sol der Hopman dorch einen Officianten, edder Trummeslaeger vormoegen, vorangetogener Artuculen, die Bröke halen laten moegen, daer overst jemand wieder spennich befonden worde, sol der Hopman, dorch

einen Erbaren Rades edder Colonellen Diener macht hebben, dem sulven dobbelde Bröke, benefens des deners Salarium affpanden tho laten, mit der fehrner vorwahrung, im fahl der Bröckfellige syn affgehaledede Pandt in acht dagen nicht wedder in lossede, noch sick vor den Colonellen immidelst tho rechte defendirede, so der Hopman dat Pandt als dan vercopen moegen.

XXIII. Item, Die Pennigen, so van Bröcken vnd anders, wegen der Wacht worden gesammelt, soelen tho vnderholdinge dersulven Wacht angewendet worden, welcke Pennigen alle de Schryveren, so vnder jederem Fendel syn soelen werden insammeln, vnd dar von den Colonellen, vnde Hopluiden, edder den jennigen, so van densulvigen dar tho vorordnet moegen worden, alle Maenden nömelick des Saterdages, tho ende eines jeden Maents guede uprichtige Rekenschup vnde Reliqua doen.

XXV. Item, Sol ock Niemandt sick vnderstaen, Rekenninge van dem Schryver Hopman vnd andere Officianten tho forderen, offte ohne wegen einiges Vnderschlags beschuldigen, idt were san sake, he sulckes konde bewysen, welck bewyß der Kläger vor den Colonellen, vnd Hopluiden inbrengen sal, derjenige overst, so sick sulckes vnderstunde, vnd mit syn bewyß niet genochofsam gefahet were, sol dar vor angesehen vnde gestraffet worden mit allen ernst sondern einige dissimulatie.

Endlick Bevelen Bormeister vnde Raedt, allen Borgeren vnd Inwoeneren, dese Ordnunh in allen synen Puncten vnd clausulen, tot vnderholding gueder Wacht nah tho leven, alles by Pena hyrboven verhaelt, Gebieden ock allen Hoplueden (dar met dese Wacht Ordnungh im Schwange vnd ehren gehalten vnd verblyven moege) vorgeroerte Articulen synem inhalt nah tho vollen trecken vnd hah tho folgen, ock dar anne tho syn, den Broeck felligen sondern einige dissemlatie vnde ansehent der Personen, vnnachlessiglicken affnehmen tho laten, by Pena einen Daler, dem Krieges Raedt tho verbreken.“

Ergänzt wurde diese Regelung durch einen Nachtrag vom 16.9.1613, der die sogenannten Adelsburschen einführte:

„ Appendix

Demnach hierbevoren am 19. Juny deß jetztloffenden 1613 Jahrs, von eines Erb. Hochweisen Rahdes, vnd des Burgerlichen Kriegs-Rahdes Gedeputierten tho erholdunge guder Wacht vnde Wachtordnunge, geresolvirt vnd decretiret, dat vnder jeder Compagnie gewisse 20 Personen tho Adelborssen, vnde 2 Corporalen daraver tho erwehlen, als hebben dieselve ferner gut gefunden, Ihnen nachfolgende Articulen vor tho schryven, welcke die erwehlete Adelborssen in allen Compagnien, einhelliglich observieren vnde naleven sollen.

I. Erstlich, Wol noetwendich, mit vorweten vnd consens synes Hopmans die Wacht nicht bekleden kann, sol dar vor bethalen 6 stüvers, die jenige, so bewyßliche Kranckheit hebben 4 stüv. Alles tho profyt vnd best der samplicken Adelborssen.

II. Wol up einerley weyse in fraudem van der Wacht sick absentiret, sal vermöge des sesten Articuls, obmangetogerner Wacht Ordnunge, gestraffet werden, als tho weten wol die gantze Nacht uthblifft, sal verboeren ein Gulden, die halve Nacht tein stuyvers.

Idt sollen nicht mehr else de helffte der Adelborßen, dessen boerte des Vormidnaches tho Ronden fallet, voer erst nha Huiß gaen mögen, vmme tho Eten, vnd sick vp die stunde, als ihnen van den Corporalen angeordnet, wedderumb instellen, Imgelycken die des Nhamidnaches Ronden werden, sollen sick gelyder Ordnunge vnder werpen, gestaldt voer die van Corporalen beramede stunde, sick nicht nha Hueß tho begeven, ock tho gebörender tydt sick wedderumb in die Wacht verfügen, alles beydersyts einem jedern by Poena 2 stüv. Vnde so manninge stunde einer darna vthlyven würde, gelyckfalls voer jeder stunde 2 stüv. tho verbreken. Vnd imfall hierinne by den

Corporalen selvest, einiger mangel befunden würde, soll derselve in doppelde broecke verfallen syn.

VI. Wol syne Ronde versumen werdt, soll jedesmahls synen, mit verordneten Adelborssen in anderhalff schap, vnnachlesiger bröke verfallen syn, vnde soll die darnaest folgende in der Ordnunge nicht desto weniger die Ronde verrichten, by gelycker Pena.

V. Imfall Jemandt wedderspensisich möchte befunden worden, up den folgenden dach, als öhre Nachtwach gewesen, de verwerckte Pena, up des Trummeschlagers anholdent, voer de Sonnen vnderganck tho bethalen, dersölviger sal gehalten wesen, die verwerckte Pena dobbel tho erleggen.

VI Item, Alle Broeken, welche bovenvorhaelter mathen vnder den Adelborssen verfallen werden, sal tho verstaen syn, dat diesülvige Broeken, in einer verschlotenen Büsse (so by den Corporalen verwaerlich sol gehalten werden) ingesamlet werden sollen, welche Gelder nicht dispensirt sollen werden, ahne Consens des Hopmans, vnd vorgaender beschehener anordnunge desselvigen Endtlick is vnd blifft reservirt, alles dat jenige wat kortheit halver, in diese voergemelte Articulen nicht anetogen is worden, dat mennichlich sick nah der bavengemelter general Wacht Ordnunge, in allem gefalle, tho regulieren hebben sal, Tho mehrer vortsettunge vnd bekrefftigunge dieses guden werckes, hebben Burgermeister vnd Rhadt die mit der Stadt vpedruckten Secret Segel befestigen laten, Geben Embden am 15. Julii Anno 1613

Emden siet tho holdt gude Wacht,
Sy nüchteren vnd tracht na einicheit
Up dat nicht kom de Feind by Nacht,
Vnd brenge dy in verderff vnd leid.“

Ubbo Emmius stellte 1615 dazu fest, daß durch das Kriegswesen und die Wachen, die gemeine Ruhe und Wohlfahrt unstreitig erhalten würden, die Macht der Stadt beruhe sogar darauf, da ohne diese Anstalten, die gegenwärtige Ordnung schon längst zugrunde gegangen wäre.³⁰³

Klopp³⁰⁴ stand dieser Einschätzung der bürgerlichen Streitmacht jedoch skeptisch gegenüber. Trotz des äußerlichen Gepränges habe das städtische Kriegswesen den Bürgern wenig behagt und im Falle eines ernstlichen Kampfes, namentlich wenn erst Häuser und Schiffe in Brand gesteckt waren, wäre ihr Widerstand nicht allzu hartnäckig gewesen.

Im Gebrauch der Waffen wurden die Emden im übrigen durch die vier Schüttenhöftlinge geübt, denen auch die Straßen-, Hafen- und Strompolizei oblag.

Es ist kein rühmendes Zeugnis über den Kriegsmut des bürgerlichen Militärs überliefert. Trotzdem scheint die Lage Emdens am Meer und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, sich gegen Seeraub zu schützen, eine motivierende Rolle gespielt zu haben. Deshalb bestand in der „Admiralschaft“ eine wohl öfter eingesetzte Sondertruppe. Sie wurde von Bürgern und Schiffen freiwillig gebildet. Ihre Mitglieder versahen sich auf eigene Kosten mit Geschütz und Waffen wie Steinstücken, Götelingen, Musketen, Piken und dergleichen. Sie gaben sich auch eine Convoyordnung und wählten sich ihre Offiziere selbst, ohne den Magistrat zu fragen, wie Klopp vermutet.³⁰⁵ (S.134)

Die Emden **Quartiermeister-Ordnung vom 7.2.1677**³⁰⁶ enthält weitere aufschlussreiche Bestimmungen, die in vielen Einzelheiten Regelungen aus dem übrigen Ostfriesland widerspiegeln:

³⁰³ Ubbo Emmius Cap. III von der Stadt Emden V. Section § 4

³⁰⁴ Klopp Band II S. 101

³⁰⁵ Klopp Band II S. 134

³⁰⁶ Rep. I Nr. 812 Stadtarchiv Emden

„ Anno 1677 den 7.2. haben Herrn Bürgermeister und Raht nachgesetzte Ordnung den Quartiermeistern dieser Stadt zugestellet und denselben anbefohlen, sich darnach zu reguliren.

Weil jedoch in dem dritten articul die Quartierm. Eligibel erkläret werden zu andere profitablen diensten, darein aber die Viertziger bißhero nicht consentiren wollen, alß ist von Herrn Bgm. Und raht resolviret, diese wörter alß ordinari Deputirten stelle, auff der rechen-Kammer undt sonsten auß der Instruction zu nehmen, weil aber die Quartierm. Ersuchet, daß es abgefaßtermaßen stehen bleiben möchte, es möchte helffen und gelten so viel es könnte, so haben Herren Bürgermeister und Raht auf dero ersuchen und gefahr solche stehen lassen, und lautet die Instruction wie folgt:

Nähere Instruction für die Quartiermeister

Es haben die Quartiermeister dieser Stadt benebenst ihrer Bestallung und derselben nachlebung die bißherige gerechtigkeit der bürgerlichen Kriegskammer wohl in acht zu nehmen und alles bei dem bißherigen alten gebrauch bewenden zu lassen ohne einzige Änderung.

II. Sollen gute auffsicht haben auf die bürgerlichen Compagnien, damit dieselbe in guthem Stande erhalten und hinführo die Trommelschlager von jeden Compagnien bezahlet werden, dahingegen dan die Bürger-Hauptleute diejenige zweihundert drey und fünffzich gulden welche sie jährlichs an die Quartiermeistere bißhero gegeben, einbehalten und zum Zweck, wie oben anlegen sollen.

III. Und weil die Quartiermeistere ihre bißherige auffkunften von Mennoniten und Juden Schutzgeld, so dan was von den wallen und dahin gehörich, gekommen, dieser Stadt auffrichtich übergetragen, ist Ihnen zum jährlichen Salario zweihundert fünffzich rthlr zugeleget; alle halbe Jahren auf Georgy und Michaelis von des Rahts Rentemeister und zwar das erste halbe Jahr auff Georgi 1677 zu bezahlen und sollen die Quartiermeister darauß ihren Secretarium und dieneren salarisieren und andere etwa

nötige unkosten abstatten, im übrigen aber zu andere profitable officien eligibel sein, alß Ordinari Deputiirten stelle, auff der Rechenkammer am Niedergerichte und sonsten, auch wannn sie wollen ihren Quartiermeister dienst behalten mügen jedoch deß alsdann der halbscheidt der fünffzig Rhthlr Salariy als fünff und zwantich Rhthlr der Stadt wiederumb verfallen sollen.

IV. Daneben ist den Quartiermeistern nunmehr freygelassen, wan ihr Secretarius oder diener versterbet, alstan drey andre qualifizierte Personen auffs Papier zu bringen und an Herren Bürgermeister und Raht zu praesentiren, umb auß denselben einer eligiert zu werden.

V. Die silbernen Pfennigen der Quartiermeister und Hauptleute sollen hiermit gantzlich aufgehoben sein und nicht mehr gegeben werden.

VI. Gleich es aber bey dem herkommen verbleibet wenn ein Quartierm. Elegiret wirdt, daß derselbe alßdann zu besten dieser Stadt fünffzich RThlr bezahlen muß, also ist hiermit außtrücklich geordnet, wan ein Quartierm. Komt zu sterben, daß dessen wittib oder Erben, des angefangenen halben Jahres salarium genießen und die Quartierm. gehalten sein sollen, nach ablauff des halben Jahres, worin die Quartierm. verstorben drei qualific. Persohnen zu praesentiren, umb auß denselben einer in des Verstorbenen stelle elegiret zu werden.

VII. Und wollen Wir Bgm. Und Raht die Q. bei dieser und voriger Instruction und bestellungen zu besten dieser Stadt manuteniren und schützen.

Okt. 1676

(Vermerk vom 3.4. 1685: Nur noch Streit um das Verbot vom 5.12. 1670 andre profitable Officien anzunehmen. Beschluß des Rats und der Vierziger: Es bleibt beim Verbot)

Quartiermeisternen Aid

Ich gelobe und schwere Herren Bürgermeister und Raht, und dieser Stadt getrew und holt zu wollen sein, die Stadt wieder inwendig auffstandt und außwendig anfall nach eußersten meines vermögens zu defendiren, einem jeden in Sachen, so der Bürger Krieges Kammer vor komme und dazu gehören, unparteiisch recht zu lassen wiederfahren, denen mir zuzustellenden ordren jederzeit nach zu leben, und ins gemein mich also zu verhalten, alß einem getrewen Q. wohl anstehet, eignet und gebühret, so wahr mir Gott helffe.“

Die **Alarmordnung vom 27.8.1677** enthält genaue Einzelanweisungen und ist ergänzt durch eine **Anweisung vom 23.1. 1682 über die Versorgung von mittellosen Bürgern mit Pulver.**³⁰⁷

“ Als Allarm geschlagen off in der Nacht off sonst dese Stadt angefallen wordt, sollen die Borger Hopluide up nafolgende weys haer Allarm Plaetzen hebben

(Es folgen 23 Hauptleute namentlich und die ihnen zugewiesenen Plätze)

2. Die Compagnie Börger so de Wacht alßdan hebben mochte, soll alsoforth uth de Wacht na syn Allarm Plaetze marchieren alsdan Hopmann... die Hoofftwacht hebben.

3. Jeder Hopmann und Bürger soll so baldt Allarm geslagen off geschooten und die Stadt angefallen wordt, sich vor syn Fendrichs hueß mit haer wapenen, Krueth und Loodt finden laten, und wen vyfftein Man thosamen alßbaldt darmit na de ander officierer und ein gefreyter vor de Fendrichs döhr laten, um de andere tho vergadteren und wan alßdan een gelyck getal alß boowen aoff ock weniger damit alßbald na de Allarm Plaetze sich begeben und soforth beth de gantze Compagnie op de Allarm Plaetze compleet iß, alles by hohe arbitrale und ernstliche straffe, degradirung, Amptsaffsetzung verlust der Stadt Borgerrecht off schwaerder na gelegenheit.

³⁰⁷ Rep. I Nr. 398 Stadtarchiv Emden

4. Jeder Borger sall alltydt ferdig syn met syn Wapen, alß mede Kraut und Loodt, thom wenigsten syn bandeleer vull und twelff Kugels sich ock allso vor des Fendrichs Hueß finden laten, by straffe tein Goldtgulden.

5. Im vorigen und andere fallen solen die Borger öhren officieren so haer commandieren strictelick pariren sondern eenige wederrede off ungehorsahm by straffe alß booven.

6. So wannehr by sodanige fiandtlicke overvall off inwendig aproer de Borger haer Kruth und Loodt haben mögen in ern ledderen Sack so jeder Compagnie sich maken laten sall, op nafolgende Plaetzel und quartierhueßes

(Es folgen 9 namentlich bezeichnete Stellen)

7. Alß in den Quartierhueßkes by de Wallen geen Kruth oder Loodt mehr verhanden sein soll alles vant geholet werden

8. Und gelyck van jeder Compagnie ein getrouve Persohn tho affhalinge van Kruth und Loodt sall eligiret und Burgermeister und raht alß mede de Quartiermeister op eenmael bekent gemaeket werden, allso sollen in elck quartier-hueßken getrouwe Persohn gestellet syn um Kruth und Loodt uth tho dielen, und een overfall opt bovenhaff een infall van Mangel mont der Hueßkes mehrder aldaer tho halen.

9. De Beckhoff und die Here Poorte so woll dat Buitenwerk alß de Hooge Dwengers sollen mit handtgranaten woll versehen syn, umb alldaer van de Constaples off andere te gebriiken in cass van overfall tho welcken ende dan een Wachthueß buiten de Here Poorte beneden de wall sall getimmert worden, neffens een Plaetze darin Kruet Loodt en Granaten woll kommen verwahret werden.

10. wannehr Allarm geschlagen off in Cas von uthwendich overfall geschooten werdt, sal sulp alß mede de Plaetze von Gefahr allso forthan den Commandanten Praesidenten,

Bgm. und Quartiermeister notificiret werden und sollen allsoforth Commandant und Quartiermeister thosamen komen, die nödige haestige ordre stellen und alßdan von Herren Bgm. Und Rath so untertüschten opt Raethueß vergaderen sollen, wieder ordre entfangen.

11. Wann oock by sodanige attacque off anfall einige brandt entstaen mochte, sollen die Menniste dersolve vor allen tho leschen schuldig und tho den Ende een ordenige ander sick up tho richten gehalten syn, sulwige oock an Herren Bgm. und Raht over tho gewen om desolve na tesen oock na gelegenheit te verbeteren.

12. Der Borger Regiments Allarm Plaetsen in cas von Tumult blyven by dat vörige gebrueck allso dat Quartierm. ... mit syn unterhebbende Comp. by Raethueß...

13. Die milice angaende sollen desolve so baeldt allarm geslagen off geschooten wordt sich mit haer wapen na haer Allarm Plaetsen begeven by straffe van de doot.

Alßo auf der Herren Bm u. Raht ordre assestiret auff der Bürgerlichen Krieges-Kammer d. 27.8.1677

„Befehl des Bgm. und Rats vom 23.1.1682 zu Behuef der Bürgerey so kein Kraut zahlen können, vor jeder Compagnie zehen pfund pulver in einer aparten Doese in Bereitschaft zu halten und in der Zeit der Not gegen Einlieferung geziemende Handscheins, von jedem Hauptman mit Vorwissen des praes. Bgm. ausfolgen zu lassen, gleich sie dan auch von den Quartierm. eine designation derj. Personen, so keine Waffen haben von jeder Compagnie erwarten, und darauff als dan, gleich auch über Abruffung der runden nach Gelegenheit der Sache disponieren wollen.“

Die **Wachordnung vom 14.2.1682** galt gleichermaßen für die Söldner- wie die Bürger-Offiziere³⁰⁸ und lautete:

„Placat von Bgm. und Rat der Stadt Emden vom 14.2.1682

Herren Bürgermeister und Raht der Stadt Emden, haben dieser Zeit gelegenheit nach, Nothwendich erachtet, krafft der Accorden und sonst habender Keyserlichen Privilegien, nachfolgende Ordnungh zue machen; Warnach sich alle, so woll Militaire auß burgerliche Officieren im runden sollen richten, unter straffe nach befindung deß Kriegesgerichts, und Burgerlichen Krieges Cammers respective

1.

Soll Einem Burger Haupt Officierer, so die Hauptwacht hatt, zugelassen und verstattet sein, die haupt und patrouil runde von der Milice abzufordern und Zwar nach belieben vor oder nach Mitternacht; dem haupt Officierer aber der Milice auf ordre deß Commandeurs, die anderee Particulier runden von der Burgerwacht.

2.

Alle Wachten, keine auß gesondert, sollen an der hauptrunde dass wohrt oder die Löse zu geben schuldich sein.

3.

Wan die Hauptrunde eine ander Particulierrunde auff dem Wall, oder Patrouilrunde auff der straßen Rescontriret, oder auch sonst einem Rondenden Burgermeister, Rahts Herren, Commandeur, burgerlichen Colonel, Majoor oder sonsten zu dem runden befügt, soll ohne einige Exception dass wohrt oder Löse an der Hauptrunde gegeben werden.

4.

Wan Ein Burgemeister, Rahts-herr, Commandeur, colonel oder Majoor runden will, soll er zwey unter Officieren oder gefreyten, einen auß der Milice den anderen auß der

³⁰⁸ Rep. 4 B IV e 119

Burgerey, beyde auß der Hauptwacht bey sich haben: Allein aber, oder mit sein diener zu runden, nicht vermögen.

5.

Wan in solchem fall ein Particulier oder Patrouil runde einen rondenden herren Rescontriret, soll solche runde dem herren die Löse oder dass wohrt zu geben schuldich sein, Wan auch die Particulierunde erst geruffen hette.

6.

Wan ein Particulier runde einer Patrouil runde rescontriret, soll die Particulier runde dass Wohrt geben an die Patrouilrunde, ohne angesehen die Particulier runde erst gerufen hette.

7.

Alle die Jenige, so runde Thuen mögen, alß da sein Burgermeisteren, Rahtsherren, Commandeur, burger Colonellen, Majeurs, wie auch, so die Hauptwacht haben, sollen berechtiget sein jeder Wacht zu Visitieren, so woll die persohnen, als dero gewehr.

8.

Wer da rundet, Er sey wer er wolle, soll schuldich sein an der Wacht so er Passieren will, dass Wohrt zu geben.

9.

Wan ein Burgermeister, Rahtsherr, Commandeur, oder Colonel der Burgerey, by dem Runden die Wachten Visitieren, sollen dieselben als ober Officierer von der wacht Respectieret werden.

10.

Wan ein Burgermeister, Rahtsherr, oder sonst Einer, so dazu befueget, runden mochte undt ein ander Rescontriret, so weniger ist in ordre; soll der Weniger an dem oberen dass wohrt geben, Wan auch der Weniger in Ordre erst gerufen hette.

11.

Die Rang betreffend bleibt es by vöriker Resolution vom 3. Februaris 1672. alles biß Näher anordnungh

Resolutum Emdae in Curia den 14. Februaris Anno 1682”

Finanzangelegenheiten der bürgerlichen Compagnien regelte die **Verordnung** vom **3.5.1686.**³⁰⁹ Sie gestattet Einblicke in eine doch immerhin erfreulich festgelegte Ordnung der Angelegenheiten:

„Herren Bgm. und Raht dieser Stadt Emden

Demnach bey unterschiedlicher bürgerlicher Compagn. Rechnungen große Unordnungen in übermäßige Außgabe und verspildung der Compagniegelder in specie bey nomination, election, entdeckung, vorstellung und anderen Handlungen bey den neu erwählten Haubtofficiereu verspüret nun merklichen Schaden der Stadt und Beschwerung der guten Bürgerschaft und eingewesenen, welche dadurch in schwere Schulden können zu verfallen.

Folgende Regulation mit Zuziehung der Q. In jeder Compagnie durch den Hauptman auszugeben:

(Gulden – Schaap)

1. An den Wachtmeister	4	-
2. Den Q-Diener	1	- 10
3. den Tambour	25	
4. dem so den beyschlag thuet	6	
5. dem Tambuer, das Gefreitengeld einzuholen	2	- 14
6. Pütt- und Bollwercksgeld einzuholen	2	- 14
7. der Frauen, so das Wagthaus reinigt		- 12
8. Neujahrgeld dem Wachtmstr	1	- 10
9. Neujahrgeld dem Q-Diener	1	- 10
10. Neujahrgeld dem Tambour	2	- 14

³⁰⁹ Rep. I Nr. 398 Stadtarchiv Emden

- | | |
|--|---|
| 11. bey dem umschreiben zum hogsten zwolf oder
nach Gelegenheit der Comp. zu verzehren sechs
Guld. | 6 |
| 12. auf die erste Wache | 2 |

und was sonst an Pulver, so dan zu werklicher reparation der Pütten unterhalt der trommen und ronde stocken, al auch instrumenten zue dem winterlichen Eißen, nohtwendig angewendet werden muß, mit der außrücklichen Verordnung – Hauptleute werden bestraft wenn mehr in Rechnung gestellt wird v. 3. Mai 1686

Nachschrift: Protest der vier Q. und der Hauptleute. Rat besteht aber auf der Verordnung.“

Das Selbstbewußtsein des Rates und eine um Überblick bemühte Verwaltung schufen offensichtlich ein geordnetes, den Bedürfnissen angepaßtes Wehrwesen, das mit seinen Detailregelungen sich deutlich von den sonst in Ostfriesland geltenden Regelungen abhob. Die Überschaubarkeit der Stadt Emden und ihre relative Wohlhabenheit unterstützten natürlich diesen Gestaltungsprozeß.

Wahrscheinlich ist aber auch in dieser Stadt die Möglichkeit zu ernsthaftem Einsatz immer beschränkt geblieben.

Mit dem Übergang an Preußen entfiel die Selbstorganisation des Wehrwesens dann ebenso wie im übrigen Ostfriesland. Für den ganzen Raum begann die Eingliederung in einen damals „modernen“ Staat.

Schlußbetrachtung

Das Ergebnis der Untersuchung ist ernüchternd: Eine ostfriesische Aufgebots-Wehrverfassung gab es nur als Grundsatz.

Ebenso wie in anderen wichtigen Staatsangelegenheiten, wie dem Finanzwesen, gelang es auch im militärischen Bereich nicht das Land zu einem einheitlichen Staatsgebilde zu formen.

Die Kleinteiligkeit als Erbe der Häuptlingsherrschaften und das Festhalten an der örtlichen Eigenständigkeit behinderten den Aufbau einheitlicher Strukturen, die dem Lande hätten Gewicht geben können.

Ob andere Herrscherpersönlichkeiten diese Gegebenheiten hätten überwinden können, ist eine offene Frage. Lediglich bis zu den Söhnen Edzard I. war ein allgemeines Aufgebot selbstverständlich. Das Bewußtsein der Ostfriesen änderte sich in der Friedenszeit unter der Gräfin Anna. Ihre Nachfolger konnten nicht mehr mit dem solidarischen Verhalten ihres Volkes rechnen.

Vielleicht hat auch die aus dynastischen Gründen verfolgte Heiratspolitik des Hauses Cirksena dazu beigetragen, daß das Bemühen um ein einheitliches Ostfriesland so wenig Früchte zeigte. Gräfin Theda, die Mutter Edzard des Großen, war die letzte Ostfriesin in der Ahnenreihe des Hauses.

Die Gemahlinnen der Grafen und Fürsten von Ostfriesland stammten nach ihr aus den Häusern der Grafen von Rietberg, der Grafen von Oldenburg, des Königs von Schweden, des Herzogs zu Schleswig-Holstein, des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, des Herzogs zu Württemberg, des Fürsten von Oettingen, des Fürsten zu Nassau-Idstein und des Fürsten von Brandenburg-Kulmbach – Bayreuth.

Sie brachten sicher Vorstellungen besser organisierter Finanz – und Wehrverfassungen mit nach Ostfriesland.

Aber weder ihnen noch ihren Söhnen, die abstammungsmäßig kaum noch als „echte“ Ostfriesen zu bezeichnen waren, gelang es die erforderliche Unterstützung zu gewinnen. Das mangelnde Einfühlungsvermögen in das Empfinden der Ostfriesen mag dazu

beigetragen haben, daß in Ostfriesland kein durchgängig geltendes Aufgebotsrecht mit einer entsprechenden Wehrordnung durchzusetzen war.

Die fehlende Anerkennung des Herrscherhauses durch die Hauptstadt Emden seit 1595 betonte die Schwäche des Staatsgebildes ganz besonders.

Die Eingliederung in den preußischen Staat und damit das Ende der internen Streitigkeiten bedeutete für Ostfriesland eine Stärke seiner Entwicklungsmöglichkeiten.

Jacob Christoff Iselin

Neu-vermehrtes

Historisch- und Geographisches

Allgemeines Lexicon

Basel, gedruckt und verlegt bey Johann Brandmüller 1726

Ost-Friesland / sonst auch die Grafschaft Emden genannt, ist ein Fürstenthum in dem Westphälischen crayß, welches gegen norden an das Deutsche meer, gegen osten an die Grafschaft Oldenburg, gegen süden an das Stifft Münster, und gegen westen an den Dollert gränzet, welcher es von der Herrschaft Grönningen absondert. Hierinnen ist Emden die haupt-stadt, wiewohl sie dem Landes-Fürsten nicht unterworffen ist, ferner Aurich, die residenz der Fürsten, Norden und Grethshyl, das alte stamm-haus der heutigen Fürsten von Ost-Friesland. Es ist diese Provinz mehrentheils der Lutherischen und Reformirten religion zugethan, und wird durch das hof-gericht zu Aurich die justiz verwaltet. Hiervon führen auch die Fürsten von Ost-Friesland ihren namen.

Ost-Friesland. Das geschlecht der Fürsten von Ost-Friesland stammet von dem Fren- und Hauptlinaischen hause Cirscena zu Grethshyl ab/ und ist daraus an. 1454 Ulricus/ Ennonis sohn/ an seines bruders Edzardi statt/ welchen an. 1441 die pest hingegriffen/ von den Friesländern zum Regenten angenommen worden. Dieser richtete an. 1458 sein hof-lager zu Emden an/ und als er hierauf wegen uneinigkeit der vornehmsten die ganze Provinz Ost-Friesland unter sich gebracht/ unterwarff er sich dem Kayser Frederico/ der ihn in den Grafenstand erhoben/ und mit erstgemeindeter Provinz belehnet/ daß er sie von dem auslauff der Ems bis an die Weser mit allen nutzungen/ herrlichkeiten und rechten für sich und seine männliche descendenten nach dem rechte der erbl-

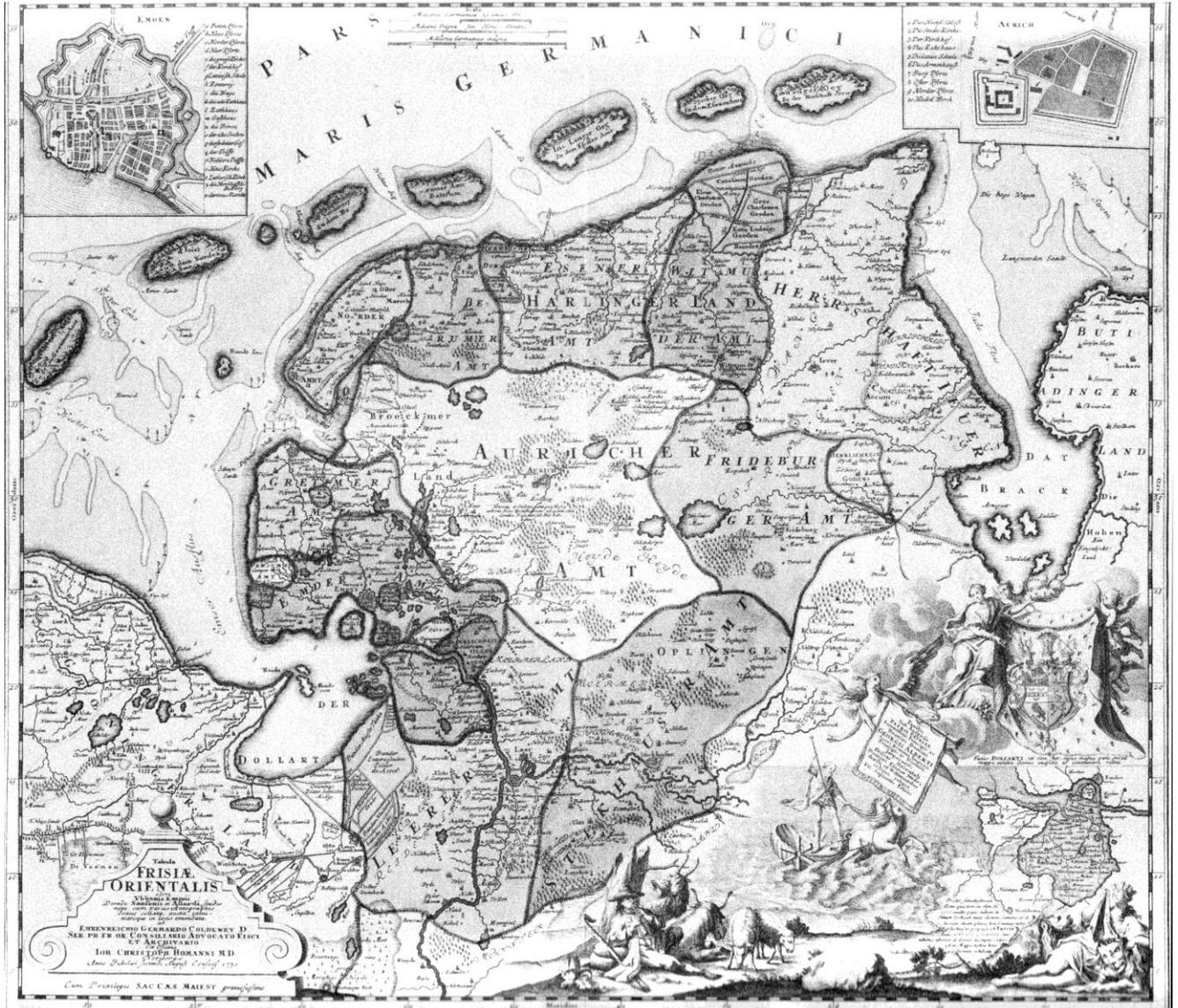
geburt besitzen sollte. Er starb an. 1466 den 27 sept. von seiner andern gemahlin / Theda / Uco Focconis Herrn zu Lehr tochter / Ennonem I und Edyardum I / die ihm beyderseits in der regierung gefolget / wie auch Leonem / so im bräutigams - stande mit einer von Egmond an. 1507 gestorben / nach sich lassend. Enno I / Graf in Ost - Friesland / wurde an. 1460 den 1 jun. geboren / verlor aber das leben an. 1491 im wasser / da er in dem graben des schlosses Freyburg / als er dessen Amtmann / so ihm lose worte gegeben / über das eis nachsiezte / ertrinken muste. Ihm folgte sein Bruder Edyardus I / so an. 1462 den 15 febr. geboren worden / und wegen seinen tapffern thaten den namen des grossen erlanget / auch in dem religions - wesen die veränderung eingeführet / worauf er an. 1528 den 15 febr. gestorben / von Elisabetha / Graf Johannis zu Rietberg tochter / 4 töchter und 3 söhne nach sich lassend. Von den söhnen hat der erstgebohrne / Ulricus / sich einige zeit in Spanien aufgehalten / und bey dem Könige Carl die stelle eines Cammer - Herrn bedienet / allein er kam blöde und aberwitzig wieder zurück / weswegen die regierung seinem bruder Ennoni II aufgetragen worden. Dieser ward an. 1506 geboren / und gleichwie er von natur eines sehr unbeständigen gemüths war / also war er auch in der religion sehr wanckelmüthig. Doch wurde er in dem letzten jahre seines alters wiederum anders sinnes / und ließ sich eyfrig angelegen seyn / die von seinem vater angefangene reformation zu vollführen. Worauf er / nachdem er einen stätigen krieg mit Balthasar zu Esens geführet / an. 1540 gestorben.

Gleichwie aber sein bruder Johannes in seinem sohne Maximiliano / den er mit des Kaisers Maximiliani I natürlichen tochter / Dorothea / gezeuget / wiederum erloschen / also hinterließ Enno II von seiner gemablin Anna / Graf Johannis zu Oldenburg tochter / eine desto zahlreichere nachkommenschaft beyderley geschlecht. Von den töchtern ist Hedwig an Herzog Dittonem von Braunschweig und Lüneburg / Elisabetha aber an Graf Johannem von Schauenburg vermählt worden. Von den söhnen kam Christophorus an. 1566 in Ungarn um das leben ; Johannes gieng nach Schweden / hatte aber dajelbst das unglück / daß er durch einen liebeshandel mit der Königlichen Prinzessin Sophia dasjenige einbüßte / was ihn zum manne machte. Nach seiner zurückkunft in Teutschland führte er ein sehr tugendhaftes und stilles leben / und erwies sonderlich den flüchtlingen aus Frankreich große wohlthaten / bis er endlich an. 1591 den 29 sept. gestorben. Der älteste sohn / Edzardus II / folgte dem vater in der Gräflichen regierung / zerfiel aber mit den bürgern zu Emden sehr übel / daß diese nicht allein im tumulte das Gräfliche schloß zerstörten / sondern auch dem Grafen zu troße Holländische besatzung einnahmen / und durch unterhandlung der General-Staaten die Delftylischen tractaten zu großem nachtheil des Gräflichen hauses erzwangen. Er starb an 1599 den 1 merk / nachdem er mit seiner gemahlin Catharina / Königs Gustavi in Schweden tochter / gezeuget / Ennonem III ; Gustavum / der an. 1565 geboren / und an. 1608 verstorben ; Johannem Christophorum / so Gouverneur des Herzogthums Lurenburg und Ritter des goldenen vliesses worden / und Carolum Dittonem / so an. 1577 geboren und an. 1603 in Ungarn das leben eingebüßet. Von den töchtern wurde Anna erstlich an Churfürst Ludwig IV in der Pfalz / nachgehends an Marggraf Ernst Friderich zu Baden-Durlach / und nach dessen tode

an Herzog Julium Henricum zu Sachsen-Lauenburg / gleichwie ihre Schwester Maria an Herzog Julium Ernestum zu Braunschweig und Lüneburg vermählet. Unter den söhnen hat Johannes mit seines ältesten bruders Ennonis III tochter / Sabina Catharina / die Graffschafft Rietberg erheyrathet / und mit ihr gezeuget / Ernestum Christophorum / Grafen zu Rietberg / welcher ohne kinder von seiner Gemahlin / Albertina Maria de la Baume / zu haben gestorben; Ferdinandum Franciscum und Ennonem Philippum / so beyde den geistlichen stand erwählet und endlich Johannem / Grafen zu Rietberg. Dieser letztere wurde von seiner gemahlin / Anna Catharina / Graf Ernst Friderichs zu Salm-Keiferscheid tochter / ein vater Maria Leopoldina Catharina / die eine gemahlin Graf Dßwalds von Borg worden; Friderici Wilhelmi / welcher im Elsaß wider die Franzosen an. 1677 des leben eingebüßet; Francisci Antonii Wilhelmi / so den geistlichen stand erwählet und endlich Ferdinandi Maximiliani. Dieser wurde an. 1653 gebohren / und nachdem er einige zeit in dem geistlichen stande gelebet / resignirte er / und heyrathete an. 1685 Johannettam Franciscam / Graf Salentin Ernstens zu Manderscheid-Blanckenheim tochter / die ihm Mariam Ernestam Franciscam / erbin der Graffschafft Rietberg / an. 1686 gebohren / so an. 1699 den 6. aug. mit Graf Maximilian Ulrichen von Kaunitz vermählet worden. Edzardi II erster sohn / war / wie bereits gedacht / Erno III / welcher an. 1563 gebohren / und nachgehends dem vater in der regierung gefolget / so er mit vielen streitigkeiten / die ihm so wol seine Land-Stände als die stadt Emden verursachet / geführtet. Seine erste gemahlin / Walpurg / Graf Johannis von Rietberg erbt tochter / brachte ihm die Provinz Harlingen zu / und nachdem diese an. 1586 / nicht ohne verdacht beygebrachten giftis /

gestorben; vermählte er sich an. 1598 mit Anna/ Herzog Adolphs
zu Holstein-Schleswig tochter. Aus der ersten ehe wurde / wie
schon erinnert / Sabina Catharina / an Graf Johannem ihren
obheim / und Agnes an Fürst Gundacker von Lichtenstein ver-
heyrathet. Aus der andern ehe wurde Christina Sophia / Land-
graf Philips zu Hessen-Prezbach / und Anna Maria / Herzog
Wolchs Friderich zu Mecklenburg-Schwerin gemahlin. Von den
söhnen andrer ehe succedirte Rudolphus Christianus / der an.
1603 geboren worden / dem vater nach dessen tode / so an. 1625
erfolget / in der regierung / welche er aber nicht völlig 3 jahr füh-
ren konte / indem er an. 1628 vor dem schlosse Serum bey einem
ohngefehr entstandenen tumult von einem Kayserlichen Fähndrich
ins lincke auge gestochen worden / daran er den folgenden tag ge-
storben. Sein bruder Ulricus / so an. 1605 den 16 jul. geboren /
regierte hierauf das land mit gutem rühm / und starb an. 1648 /
von seiner Gemahlin Juliana / Landgraf Ludwigs zu Hessen-
Darmstatt tochter / Ennonem Ludovicum / Georgium Christia-
num und Edyardum Ferdinandum hinterlassend. Der letztere da-
von wurde an. 1636 geboren / und starb den 1 jun. an. 1668 /
nachdem er von Anna Dorothea / Graf Albrecht Ludwigs von
Eriechingen tochter / ein vater Edyardi Eberhardi Wilhelmi und
Friderici Ulrici worden / die sich beyderseits in kriegs- dienste be-
geben. Der älteste sohn / Enno Ludovicus / wurde an. 1632 den
29 oct. geboren / und von Kayser Ferdinando III an. 1654 in
den Reichs-Fürsten-stand erhoben / starb aber in seinen töchtern /
Juliana Louisa und Sophia Wilhelmina / wiederum aus. Ihm
folgte sein bruder / Georgius Christianus / geboren an. 1634 den
6 febr. Er wurde an. 1664 den 16 sept. in den Fürsten-Rath in-
troduciret / welche würde er aber nicht ein völliges jahr besessen /
indem ihn der tod an. 1665 den 6 jun. weggenommen. Im übr-

gen mußte er nicht allein / gleichwie seine vordahren von der stadt
 Emden und seinen eigenen Land-Ständen / vieles ausstehen / son-
 dern der Bischoff von Münster / Christoph Bernhard / fiel ihm
 gleichfalls in das land / als ihm die execution / wegen des Lichten-
 steinischen hauses / so wegen der Agnes / Fürst Gundacker's von
 Lichtenstein gemahlin / eine große Summe geldes prätendirte / auf-
 getragen worden. Er hinterließ von seiner gemahlin Christina
 Charlotta / Herzog Eberhards zu Würtemberg tochter / Christia-
 num Eberhardum / so erst nach seinem tode an. 1665 den 11 oct.
 gebohren / und an. 1682 von König Christiano V in Dänemarc
 mit dem elephanten-orden beehret worden. An. 1685 den 3 may
 vermählte er sich mit Eberhardina Sophia / Fürst Albrecht Ernsts
 von Dettingen tochter / die aber an. 1700 den 30 oct. verstorben.
 Hierauf heyrathete er an. 1702 ein Fräulein von Kleinod / die der
 Kayser unter dem namen Gräfin von Sondhorst in den Grafen-
 stand gesetzt. Aus der ersten ehe sind ihm gebohren worden / Leo-
 poldus Ignatius und Ulricus Fridericus / so in ihren jungen jah-
 ren wiederum verstorben; ferner Christina Sophia / an. 1688;
 Maria Charlotta / an. 1689; Georgius Albertus / an. 1690;
 Carolus Emanuel / an. 1692 Fridericus Wilhelmus / an. 1695;
 Augustus Enno / an. 1697; Juliana Louise / an. 1698; und
 noch eine andere Prinzessin / an. 1699. Der jetzregierende fürst ist
 Georgius Albertus / und hat sich an. 1709 mit Christiana Louise /
 Fürst Georgii Augusti Samuelis zu Nassau-Idstein tochter / ver-
 mählet. *Emmius* in reb. Frificis. *Spener* in opere Herald. *Imhof.*
 N. P. I. 5 c. 8. *Souverainen von Europa.*



310

Quellen und Literaturverzeichnis

A. Quellen

I. Handschriftliche Quellen

a) Niedersächsisches Staatsarchiv in Aurich

Rep. 4: Fürstlich-Ostfriesisches Archiv:

Rep. 4 B II x 126, 196, 197, 199, 200, 201

Rep. 4 B IV a 81, 82

Rep. 4 B IV b 74, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 87, 89

Rep. 4 B IV c 58

Rep. 4 B IV d 69, 70, 71, 72, 75, 76

Rep. 4 B IV e 108, 109, 115, 116, 119, 126 a

Rep. 4 B IV f 40

Rep. 4 B IV g 61

Rep. 4 B IV h 5, 147, 150, 151, 155

Rep. 4 B IV i 199, 200, 201, 202, 207, 208, 209, 210

Rep. 4 B IV k 38, 40

Rep. 4 B IV n 150, 245

Rep. 4 B IV o 90, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 110, 112

Rep. 4 B IV p 88, 89, 90, 93

Rep. 4 B IV q 40, 52

Rep. 4 B IV w 49

Rep. 4 B V b 3, 8, 11, 21

Rep. 4 B X a 34, 44, 45, 46, 47, 48, 53, 54, 55, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74,
75, 76, 77, 78, 79, 86, 87, 88, 92, 92 a, 93, 94, 115, 155, 156, 157,
158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165

Rep. 4 B XI c 10, 15, 16

Rep. 5 651, 652, 654, 660, 661

Rep. 241 Msc B 6, 7, 8, 9 a, 10, 12 a, 12 b, 13, 14, 14 e, 15

Dep. I 167, 1562

Dep. XIV Abt XXII 1, 2, 3, 4, 5, 6

Mscr A 164

b) Stadtarchiv Emden

Dep. I Nr. 398, 399, 672, 771, 793, 812, 813, 814, 815, 938, 3026

II. Gedruckte Quellen

Brenneysen, E.R. Ost - Friesische Historie und Landes-Verfassung 2 Bände Aurich 1720

Emmius, Ubbo Ubbonis Emmii Tractat von Ostfrießland. Ins Hochteutsche übersetzt und mit Anmerckungen und Documenten erläutert und respective widerleget von E.R. Brenneysen Aurich 1732

Friedländer, E. (Herausgeber) Ostfriesisches Urkundenbuch 2 Bände 1878 – 1881
(Die Urkunden sind nach Nummern zitiert)

Fürstlich- Ostfriesische Verordnungen Sammelband Staatsarchiv Aurich M 20, 231

Funck, Chr. Ost-Friesische Chronick Bände 1- 8 Aurich 1784 – 1788

Receß- und Accordbuch das ist Zusammenfassung aller ordnung/decreten, resolution/recessen, accorden und verträgen Johannes Althusius Emden 1612

B. Literatur

- Antholz, Heinz Dr.** Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden
In Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands Heft XXXII Aurich 1955
- Barthold, F.W.** Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen
2. Theil Leipzig 1855
- Borgeest, J.H.L.** Ostfriesische Mannigfaltigkeiten Zweiter Jahrgang Aurich 1785
- Conrad, Hermann** Deutsche Rechtsgeschichte Band I Karlsruhe 1954
- Conrad, Hermann** Geschichte der deutschen Wehrverfassung von der germanischen
Zeit bis zum ausgang des Mittelalters München 1939
- Drees, Heinrich** „Zivilverteidigung vor 200 Jahren, Landesaufgebot ergänzte
Fürstliche Miliz in Friesische Heimat Beilage zum Anzeiger für das Harlingerland
Nr. 131 v. 7.6. 1957
- Dreyer, August** Aus der Geschichte des Auricher Schützenvereins in 50 Jahre
Ostfriesischer Schützenbund 1956
- Droege, Heinrich** Die ostfriesischen Schüttemeister in „Der Deichwart“
Heimatbeilage zur Grenzlandzeitung „Rheiderland“ Nr. 219 v. 19.9. 1964
- Ebel, Wilhelm** Dr. Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland in Abhandlungen
und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands Heft XXXVII Aurich 1961
- Ebel, Wilhelm** Dr. Ostfriesische Bauerrechte Aurich 1964
- Edelmann, August** Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis
zum 18. Jahrhundert München 1890
- Festbuch** zum 1. Ostfriesischen Bundesschießen in Emden am 30. und 31. August 1908
Emden 1908
- Frauenholz, Eugen von** Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens Bände II
und III München 1937/38
- Freese, Johann Conrad** Geschichte und Erläuterung der vormaligen Königlichen
Preussischen Domainen- und anderen Rentei-Gefälle in Ostfries- und Harlingerland
Aurich 1848

Fritzschen, Günther Die Entwicklung des Emders Stadtrechts bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts Dissertation Maschinenschrift

Gröttrup, Hendrik Die Verfassung und Verwaltung des Harlingerlandes 1581-1744 Verlag Ostfriesische Landschaft Aurich 1962 Heft XXXVIII der Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands

Hahlweg, Werner Die Grundzüge der Danziger Wehrverfassung 1454 – 1793 Dissertation Berlin 1937

Heyse, J.Ch.A. Fremdwörterbuch 17. Auflage Leipzig 1912

Huber, Ernst Rudolf Heer und Staat in der deutschen Geschichte Hamburg 1943

Klopp, Onno Geschichte Ostfrieslands Band 1 und 2 Osnabrück 1854/1856

König, Joseph Dr. Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses Göttingen 1955

Koolmann, Anton und Wiemann Harm Ostfriesische Geschichte Teil I Leer 1951

Korte, Wilhelm Mit Trommelschlag und entrollten Fahnen in „Der Deichwart“, Heimatbeilage zur Grenzlandzeitung „Rheiderland“ Nr. 181 v. 7.8. 1965

Löning, Gerhard Ostfriesische Geschichte Teil II

Lohstöter, Oberamtsrichter Ostfrieslands Staatsverfassung im 17. Jahrhundert in Emders Jahrbuch Band III

Lüken, Dirk Geschichte des Schützenvereins Uplengen in Festschrift zum 400. Schützenfest in Remels 1951

Meyers großes Konversationslexikon Leipzig 1909

Möhlmann/König Geschichte und Bestände des niedersächsischen Staatsarchivs in Aurich Göttingen 1955

Staatslexikon – Recht- Wirtschaft- Gesellschaft 6. Auflage Herder Freiburg 1963

Schnedermann, Senator Die Entstehung der Emders Rüstkammer in Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden Band 5 Emden 1882

Stuebel, Der Wehrgedanke in der Geschichte Ostfrieslands in Upstalsboom, Beilage zur Auricher Zeitung v. 5.7. 1926

Swart, F. Zur friesischen Agrargeschichte Leipzig 1910

Unruh, Georg-Christoph von Poolrichter-Bauerrichter-Schüttmeister - Organe ostfriesischer Kommunalverfassung bis zum 19. Jahrhundert in Land am Meer – zwischen Marsch und Moor – Beiträge zur Heimatkunde und Geschichte von Kreis und Stadt Leer Leer 1961

Wessels, Wessel Ostfriesland und seine alten Schützenvereine in Festschrift zum 14. Bundesschießen in Norden 1961

Wiarda, Tilemann Dothias Ostfriesische Geschichte Bände II und III Aurich 1792